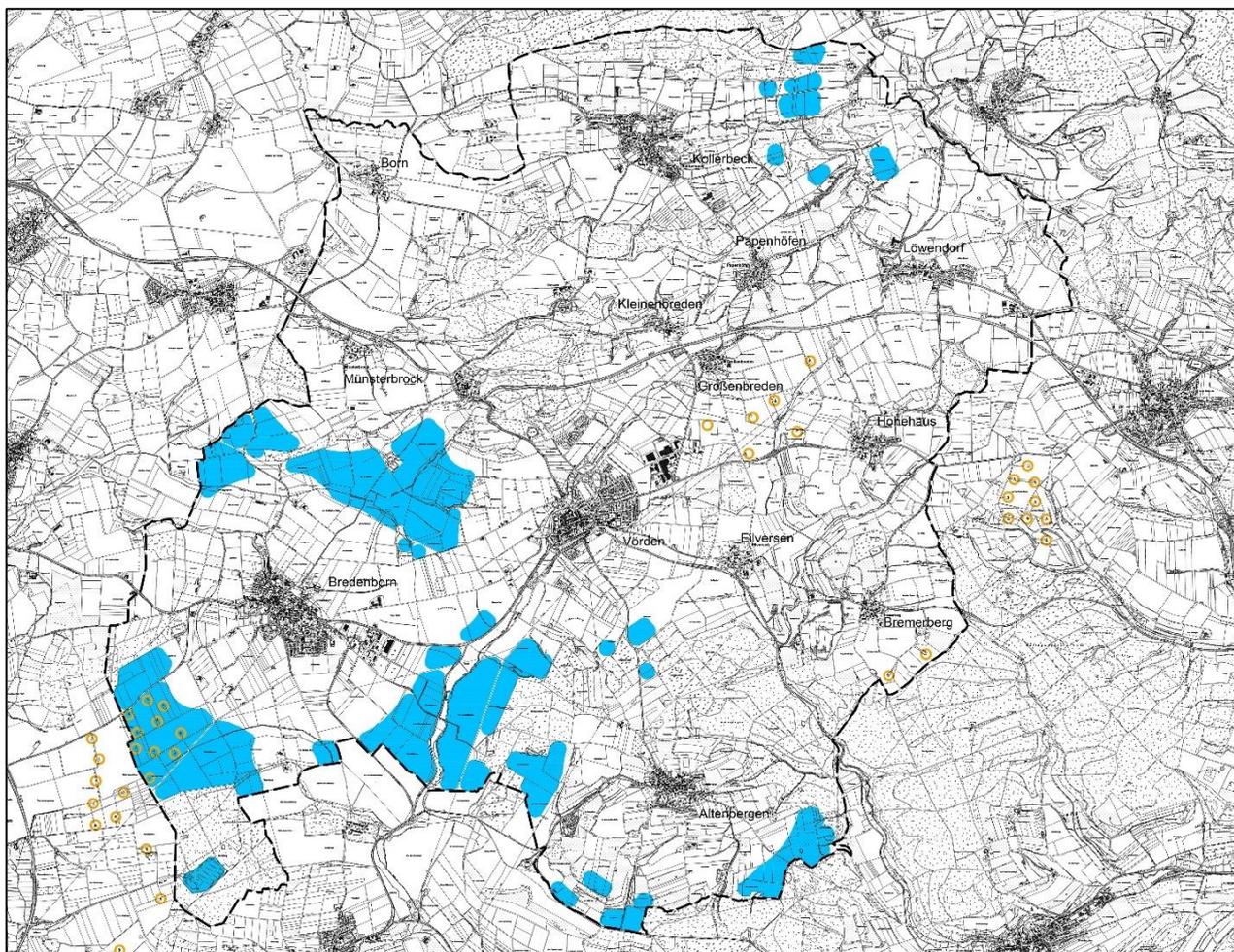


Stadt Marienmünster

Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“



Verfahrensstand:

Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und Träger öffentlicher Belange und der Nachbarkommunen gem. § 4(a) BauGB

Verfasser:

Drees & Huesmann · Stadtplaner PartGmbB
Vennhofallee 97, 33689 Bielefeld

Stand: 26.09.2023

Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“

Stadt:	Marienmünster
Verfahrensstand:	Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und Träger öffentlicher Be-lange und der Nachbarkommunen gem. § 4(a) BauGB

Inhalt

Teil A: Begründung.....	5
1 Anlass, Ziele und Zwecke der Planung, Vorgehensweise	5
2 Ergebnisse der 2023 aktualisierten Potenzialflächenstudie als stadtweites schlüssiges Gesamtkonzept.....	11
2.1 Vorgehensweise Potenzialflächenstudie als gesamträumliches Planungskonzept....	11
2.2 Entwicklung der Flächenkulisse für die erneute Offenlage – gesamträumliches Konzept.....	17
2.3 Stufe 1: Abgrenzung Innen – Außenbereich, Windhöffigkeit	20
2.4 Stufe 2: Harte Tabuflächen	25
2.5 Immissionsrechtlicher Mindestabstand als harte Tabufläche	28
2.6 Tabuflächen aus übergeordneten Planvorgaben: Belange der Landes- und Regionalplanung	34
2.6.1 Landesplanung (Landesentwicklungsplan NRW).....	34
2.6.2 Regionalplan für den Regierungsbezirk Detmold - Sachlicher Teilabschnitt „Nutzung der Windenergie“	37
2.6.3 Regionalplanentwurf OWL 2020 / 2023	42
2.6.4 Berücksichtigung von Waldflächen und des Ziels der Landesplanung zum Walderhalt	49
2.6.5 Berücksichtigung von Bereichen zum Schutz der Natur (BSN).....	63
2.6.6 Natura-2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Konzept „Landschaftsbild und Landschaftserleben“ im Kreis Höxter	75
2.7 Weitere übergeordneten Planungen und Belange	82
2.7.1 Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz (BRPH)	82
2.7.2 Starkregenereignisse.....	83

3	Weiche Tabuflächen	84
3.1	Akzeptanzbegründeter Abstand zu wohngenutzten Siedlungsbereichen/ -flächen...	84
3.2	Schutzabstände zu Infrastrukturen.....	90
3.2	Grundsatz 1.500 m Abstand zu Allgemeinen und Reinen Wohngebieten nach LEP NRW 2019.....	91
3.3	Modellflugplatz als weiche Tabufläche	91
4	Weitere Belange; Denkmal-, Umwelt- und Artenschutz	96
4.1	Ehem. Abtei Marienmünster.....	96
4.2	Einzelflächenbetrachtung: Sichtbeziehung Schwalenberg – Oldenburg / Abtei Marienmünster	97
4.3	Landschaftsplanung	101
4.4	Umweltbelange: Zusammenfassung Umweltbericht	101
4.5	Artenschutz	103
4.6	Abrundung der geometrischen Spitzen.....	104
5	Inhalte des sachlichen Teilflächennutzungsplanes.....	107
5.1	Steckbrief der einzelnen Windenergiebereiche	109
6	Umgang mit den Flächen der 4. Änderung des FNP und Einzelanlagen.....	123

Teil B

Umweltbericht, Fa. Enveco, 09/2023

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Fa. UIH, 09/2023

Verzeichnis der Abbildungen und Karten

Abbildung 1: Elemente, Aufbau und Höhen einer Windenergieanlage	14
Abbildung 2: Vorgehensweise	15
Abbildung 3: Verlauf Immissionspegel 45 dB(A) Schallimmissionen von Windenergieanlagen (WEA) in Abhängig von der Entfernung	30
Abbildung 4: Legende Regionalplan Teilabschnitt Paderborn-Höxter	41
Abbildung 5: Legende Regionalplan OWL – Entwurf 2020/2023	48
Karte 1: Darstellung des Außenbereiches in der Stadt Marienmünster.....	21
Karte 2.1: Windhöufigkeit in der Stadt Marienmünster in 100 m Höhe	23
Karte 2.2: Windhöufigkeit in der Stadt Marienmünster in 200 m Höhe	24
Karte 3: Harte Tabuflächen und Innenbereich in der Stadt Marienmünster	27
Karte 4.1: Harte Tabuflächen mit immissionsrechtlichem Mindestabstand und Innenbereich in der Stadt Marienmünster	32
Karte 4.2: Verbleibender Suchraum / Potenzialfläche bei harten Tabuflächen mit immissionsrechtlichem Mindestabstand und Innenbereich in der Stadt Marienmünster	33
Karte 5: Darstellungen des Regionalplanes „Teilabschnitt Paderborn-Höxter“ 2008 für das Stadtgebiet Marienmünster	40
Karte 6: Darstellungen Entwurf Regionalplan Ostwestfalen (OWL) 2020/2023 für das Stadtgebiet Marienmünster, 08/2023.....	47
Karte 7.1: Abgrenzung von Wald und harte Tabuflächen mit immissionsrechtlichem Mindestabstand und Innenbereich in der Stadt Marienmünster	60
Karte 7.2: Verbleibender Suchraum / Potenzialflächen nach Berücksichtigung Wald und harte Tabuflächen mit immissionsrechtlichem Mindestabstand und Innenbereich in der Stadt Marienmünster	61
Karte 8: Abgrenzung Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) der Regionalplanung, Wald und harte Tabuflächen und Innenbereich in der Stadt Marienmünster	74
Karte 9: Natura-2000-Gebiete (FFH), Naturschutzgebiete (NSG), Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) der Regionalplanung, Wald, und harte Tabuflächen in der Stadt Marienmünster	81
Karte 10.1: Abgrenzung akzeptanzbegründeter Abstand 925 m zu wohngenutzten Siedlungsflächen, Natura-2000-Gebiete (FFH), Naturschutzgebiete (NSG), Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) der Regionalplanung, Wald, und harte Tabuflächen in der Stadt Marienmünster	87
Karte 10.2: Potenzialflächen/Suchraum nach Abgrenzung akzeptanzbegründeter Abstand 925 m zu wohngenutzten Siedlungsflächen, Natura-2000-Gebiete (FFH), Naturschutzgebiete (NSG), Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) der Regionalplanung, Wald, und harte Tabuflächen in der Stadt Marienmünster	88

Karte 11.1:	Abgrenzung Modellflugplatz, Infrastrukturen, akzeptanzbegründeter Abstand 925 m zu wohngenutzten Siedlungsflächen, Natura-2000-Gebiete (FFH), Naturschutzgebiete (NSG), Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) der Regionalplanung, Wald, harte Tabuflächen und Wald in der Stadt Marienmünster	93
Karte 11.2:	Potenzialflächen nach Berücksichtigung Modellflugplatz, Infrastrukturen, akzeptanzbegründeter Abstand 925 m zu wohngenutzten Siedlungsflächen, Natura-2000-Gebiete (FFH), Naturschutzgebiete (NSG), Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) der Regionalplanung, Wald und harte Tabuflächen und Wald in der Stadt Marienmünster	94
Karte 12:	Auszug Karte zum Kulturlandschaftlichen Fachbeitrag zum Entwurf Regionalplan Ostwestfalen-Lippe 2020	98
Karte 13.1:	Von der Berücksichtigung der Sichtbeziehung Schwalenberg – Oldenburg / Abtei Marienmünster betroffener Bereich	99
Karte 13.2:	Von der Berücksichtigung der Sichtbeziehung Schwalenberg – Oldenburg / Abtei Marienmünster betroffener Bereich	100
Karte 14:	Landschaftspläne im Kreis Höxter, Stand Verfahren der Aufstellung	101
Karte 15:	Flächenkulisse der potenziellen Bereiche für die Windenergie nach Abrundung ° geometrischer Spitzen in der Stadt Marienmünster	105
Karte 16:	Flächenkulisse der potenziellen Bereiche für die Windenergie mit Ausschlusswirkung gem. § 35 (3) Satz 3 BauGB für die Erneute Offenlage in der Stadt Marienmünster	108
Karte 17:	Vorhandener Windpark im Bereich Bredenborn (mit Grenze der Fläche aus der 4. Änderung des FNP und vorhandene Anlagen).....	123
Karte 18:	Großenbreden/Hohehaus (B-Plan „Repowering Windvorrangzone“, mit geplanten und im B-Plan festgesetzten Anlagen)	124
Karte 19:	Lage der neuen Einzelanlagen südöstlich Bremerberg	125

Herkunfts- und Quellennachweis der Kartengrundlagen, soweit nicht anders vermerkt:

Land NRW (2022), Datenlizenz Deutschland - Namensnennung - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)

Teil A: Begründung

1 Anlass, Ziele und Zwecke der Planung, Vorgehensweise

Ziel und Zweck der Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ der Stadt Marienmünster ist es, mit der Darstellung von Bereichen für die Windenergie mit Ausschlusswirkung gem. § 35 (3) Satz 3 BauGB

- ein zusätzliches Angebot für die Nutzung der Windenergie zu schaffen und vor dem Hintergrund der in der Zwischenzeit eingetretenen, geänderten rechtlichen und technischen Rahmenbedingungen eine Neudarstellung von Bereichen für die Windenergie mit Ausschlusswirkung gem. § 35 (3) Satz 3 BauGB vorzunehmen;
- mit der Darstellung von Zonen eine räumliche Steuerung der Errichtung von Windkraftanlagen über die Konzentrationswirkung gem. § 35 (3) Satz 3 BauGB zu erzielen und die Planung auf eine rechtssichere Basis zu stellen, d. h. ihr mit Zonen „substanziell Raum“ zu belassen.

Die bisherige Darstellung im Flächennutzungsplan sah zwei Flächen für die Nutzung der Windenergie im Stadtgebiet vor, eine im Bereich Großenbreden/Hohehaus (Windpark), die andere südwestlich der Ortslage Bredenborn. Diese wurden mit der 4. Änderung des FNP planerisch vorbereitet. Die Änderung wurde zwischenzeitlich durch Urteil vom 26.03.2014 durch das Verwaltungsgericht Minden für unwirksam erklärt.

Zusätzlich haben sich die rechtlichen Rahmenseetzungen zur Ausweisung von Bereichen für die Windenergie mit Ausschlusswirkung gem. § 35 (3) Satz 3 BauGB gegenüber dem Jahr 1998 (Rechtswirksamkeit der ersten Ausweisung der Bereiche für die Windenergie mit Ausschlusswirkung gem. § 35 (3) Satz 3 BauGB mit der 4. Änderung des FNP) geändert.

Die Neuregelungen und Veränderungen machen eine Änderung des Flächennutzungsplanes bzw. die Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplanes Windenergie auf der Grundlage eines stadtweiten, schlüssigen Gesamtkonzeptes notwendig, das der Nutzung der Windenergie in der Stadt Marienmünster „substanziell Raum“ belässt (vgl. Kapitel 6). Dieser Anspruch ist in Zukunft in den vorliegenden Flächen der unwirksamen 4. Änderung des Flächennutzungsplanes alleine nicht zu erreichen. Die beiden Flächen sind mittlerweile vollständig genutzt, die Fläche Großenbreden/Hohehaus wurde mit dem Bebauungsplan Nr.1 der Ortschaft Großenbreden „Repowering Windvorrangzone Großenbreden/Hohehaus“ rechtskräftig.

Vor dem Hintergrund, der Windenergie im Stadtgebiet „substanziell Raum“ belassen zu müssen, verfolgt die Stadt auf der Grundlage einer Potenzialflächenstudie für Gebiete

für Windenergieanlagen die anschließende Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplanes.

Die Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplanes wurde gewählt, um im Falle einer Unwirksamkeit eine Unabhängigkeit vom Gesamtflächennutzungsplan sicher zu stellen. Da es sich um einen eigenständigen vorbereitenden Bauleitplan handelt, unterscheidet sich das Aufstellungs- und Abwägungsverfahren nicht wesentlich von einer Änderung des Gesamtflächennutzungsplanes. Der Regelungsinhalt ist auf die Flächendarstellungen und Bestimmungen im unmittelbaren Zusammenhang mit der Ausweisung von Flächen für die Nutzung der Windenergie / Bereichen für die Windenergie mit Ausschlusswirkung gem. § 35 (3) Satz 3 BauGB beschränkt. Die Darstellungen müssen konfliktfrei zu den Regelungen des Gesamtflächennutzungsplans sein und die nachbarschaftlichen Rücksichtnahmen u. ä. wie eine herkömmliche Änderung sichern.

Die Stadt Marienmünster beabsichtigt, der Windenergie unter den gegebenen technischen Voraussetzungen neuer Anlagen und Anlagengrößen Konzentrationsflächen für die Nutzung zur Verfügung zu stellen und damit den Einsatz regenerativer Energien in der Energieversorgung im Sinne des Klimaschutzes zu fördern und Raum zu geben. Zur Ermittlung des landesweit vorhandenen Windenergiepotenzials hat das Land Nordrhein-Westfalen (NRW) im Jahr 2012 eine Potenzialflächenstudie erstellen lassen, die für den Kreis Höxter und seine einzelnen Kommunen eine erste, ganz allgemeine Potenzialabschätzung angibt. Sie liegt für Marienmünster im Leitszenario bei möglichen Flächen von 430 ha für die Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) und einer potenziellen Leistung der darin zu errichtenden Anlagen von 114 MW.

Bisher sind errichtet / installiert: In den beiden Windenergieflächen der unwirksamen 4. Änderung mit einer Größe von zusammen rd. 95 ha im B-Plan Nr. 1 geplante 6 Anlagen mit rd. 12 MW, in Bredenborn 10 Anlagen mit rd. 9 MW. Hinzu kommen 2 Einzelanlagen südlich Bremerberg mit jeweils 3 MW.

Es ist das Ziel der Stadt Marienmünster, die von der Ausweisung als Bereiche für die Windenergie mit Ausschlusswirkung gem. § 35 (3) Satz 3 BauGB betroffenen Flächen zum Zwecke der Erzeugung von Windenergie unter Einhaltung der Randbedingungen (wie u. a. Immissionsschutz, Naturraum) nutzbar zu machen. Hierzu wurde eine Potenzial- bzw. Tabuflächenbetrachtung für das gesamte Stadtgebiet unter Verwendung von neuen Schutz- und Tabuflächenabständen durchgeführt, die u. a. vom Windenergieerlass des Landes Nordrhein-Westfalen aus dem Jahr 2015/2018 und von Rechtsprechung bis zum Jahr 2023 bestimmt worden sind (siehe hierzu die Übersichten der harten und weichen Tabuflächen).

Für den sachlichen Teilflächennutzungsplanes für die Nutzung von Windenergie werden die Potenzialflächen unter planerischen und städtebaulichen Aspekten betrachtet.

Im durchgeführten Beteiligungsverfahren gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB wurden über die Potenzialflächenstudie hinausgehende Aspekte zu den einzelnen Flächen ermittelt und für die Abwägung zusammengestellt. Diese wurden anschließend geprüft und bewertet. Ziel ist es, nach Abschluss der Potenzialflächenstudie und des sachlichen Teilflächennutzungsplanes städtebaulich sinnvolle und naturräumlich geeignete Bereiche für die Windenergie mit Ausschlusswirkung gem. § 35 (3) Satz 3 BauGB darzustellen. Dieses Vorgehen wurde im Falle Marienmünsters an die zwischenzeitlich erfolgte Rechtsprechung und neuen Rahmensetzungen angepasst (siehe nachfolgende Ausführungen).

Den Kommunen wurde mit der Novelle des Baugesetzbuches (BauGB) aus dem Jahr 1997 in § 35 BauGB die Möglichkeit zur planungsrechtlichen Steuerung der im Außenbereich privilegierten Windenergieanlagen gegeben.

Mit dieser Novelle wurde für den Außenbereich bestimmt, dass dieser für die Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) privilegiert ist, d. h. diese dort generell zugelassen sind und dort errichtet werden sollen, wenn kein anderer öffentlicher Belang entgegensteht und die Erschließung gesichert ist. Mit dieser Rechtslage können WEA grundsätzlich überall im Außenbereich errichtet werden § 35 (1) BauGB.

Sollen WEA nicht überall und verstreut in der Landschaft zugelassen werden, ist eine räumliche Steuerung und konzentrierte Errichtung in Bereiche für die Windenergie mit Ausschlusswirkung gem. § 35 (3) Satz 3 BauGB(n) im Flächennutzungsplan erforderlich. Diese Festlegung von Bereichen für die Windenergie mit Ausschlusswirkung gem. § 35 (3) Satz 3 BauGB kann nur auf der Grundlage eines Konzeptes erfolgen, das das gesamte Stadtgebiet untersucht und überprüft und hier insbesondere den Außenbereich in den Fokus nimmt. In dieser Vorgehensweise muss es zu einer positiven Standortausweisung in der Form kommen, dass Bereiche im Flächennutzungsplan dargestellt werden, in der die Errichtung von WEA möglich ist.

Die Frage, was unter „substanziell Raum“ zu verstehen ist, wurde durch die Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts (OVG) NRW in verschiedenen Urteilen aufgegriffen, maßgeblich durch das sog. „Haltern-Urteil“ vom 22.09.2015, zuletzt bestätigt durch das OVG-Urteil vom 20.02.2020, dem sog. „Brilon-Urteil“. Hierbei wurde festgestellt, dass es kein allgemein verbindliches Modell gibt, anhand welcher Kriterien die Ausweisung von Bereichen für die Windenergie mit Ausschlusswirkung gem. § 35 (3) Satz 3 BauGB / Konzentrationsflächen im Flächennutzungsplan das Ziel erfüllt, der Nutzung der Windenergie „substanziell Raum“ zu belassen. Nach Rechtsprechung des OVG ist aber bei einem Anteil der ausgewiesenen Konzentrationszonenfläche von 10 % an der für die Windenergie zur Verfügung stehenden Fläche (Außenbereich abzüglich der harten Tabuflächen) „regelmäßig davon auszugehen sein, dass der Windenergie substanziell Raum geschaffen wurde.“ (Zitat aus dem OVG-Urteil vom 20.02.2020, dem sog. „Brilon-Urteil“)

Das angesprochene Urteil vom 22.09.2015 mahnt darüber hinaus die Transparenz der Entscheidungsgrundlagen und in der Abwägung an. Wichtig ist hier die Unterscheidung in sog.

- „Harte Tabukriterien und -flächen“, der Errichtung von Windenergieanlagen entgegenstehende Kriterien, die nicht von planerischen Entscheidungen vor Ort und in der Abwägung in den kommunalpolitischen Gremien zugänglich sind und
- „Weiche Tabukriterien und -flächen“, die vor Ort formuliert werden und der Abwägung unterliegen, welche Kriterien und ggf. Vorsorgeabstände und -puffer von der Kommune angewendet werden sollen.

Im Beteiligungsverfahren gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB (Beteiligungszeitraum 17.03. bis 21.04.2017; mit Verlängerung bis zum 05.05.2017) wurden über die Potenzialflächenstudie hinausgehende Aspekte zu den einzelnen Flächen ermittelt und für die Abwägung zusammengestellt.

Veränderung Flächenkulisse von der Frühzeitigen Beteiligung → Offenlage

Die sich aus der Abwägung ergebende Änderung der Flächenkulisse von der frühzeitigen Beteiligung zur Öffentlichen Auslegung wird ausführlich in Abschnitt 2 und 5 dargestellt. An dieser Stelle wird stichwortartig ein Überblick über die Anpassungen und Änderungen der Flächenkulisse zur öffentlichen Auslegung gegeben. Es sind die folgenden zentralen Aspekte für die Abwägung hervorzuheben:

- Neubestimmung der Potenzialflächen vor dem Hintergrund des sog. Bad Wünnenberg-Urteils vom 06.03.2018. Hierbei wird eine Neubestimmung und -begründung der harten und weichen Tabukriterien, insbesondere der regionalplanerischen Flächen-Darstellungen von Bereichen zum Schutz der Natur (BSN), Wald und ungenutztem Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) erforderlich;
- Berücksichtigung des mit dem Landesentwicklungsplan LEP NRW. 2019 neu eingeführten Grundsatzes 10.2-3 eines Abstandes von 1.500 m zu Allgemeinen und Reinen Wohngebieten in die Abwägung zur Findung von potenziellen Bereichen für die Windenergie mit Ausschlusswirkung gem. § 35 (3) Satz 3 BauGB;
- in der Identifizierung der Eignungsflächen die Berücksichtigung des in der frühzeitigen Beteiligung besonders eingeforderten Schutz des Landschaftsbildes (Landschaftsbildanalyse des Kreises Höxter) und Betrachtung der Möglichkeit des Schutzes des Kulturgutes der ehemaligen Abtei Marienmünster und deren Umgebung;
- Berücksichtigung weiterer relevanter Rechtsprechungen zur Darstellung von Bereichen für die Windenergie mit Ausschlusswirkung gem. § 35 (3) Satz 3 BauGB des Oberverwaltungsgerichtes (OVG) NRW vom Frühjahr 2019 und Frühjahr 2020.
- Berücksichtigung des Ausführungsgesetzes zum BauGB in NRW zur Umsetzung eines Mindestabstandes von 1.000 m zwischen Wohngebäuden und Windkraftanlagen

vom 15.07.2021. Aufhebung des Anwendungszusammenhanges und Wirkungen durch Gesetz vom 22.03.2023.

- Zu allen Veränderungen im Detail siehe die Übersicht zu Beginn des Kapitels von der Flächenkulisse der Offenlage zu den Flächen in der erneuten Offenlage.

Veränderung Flächenkulisse von der Offenlage → Erneute Offenlage

Die sich aus der Abwägung ergebende Änderung der Flächenkulisse von der Öffentlichen Auslegung zur erneuten öffentlichen Auslegung wird ausführlich in Abschnitt 2 und 5 dargestellt. An dieser Stelle wird stichwortartig ein Überblick über die Anpassungen und Änderungen der Flächenkulisse zur erneuten öffentlichen Auslegung gegeben. Es sind die folgenden zentralen Aspekte für die Abwägung hervorzuheben:

- Neubestimmung der Potenzialflächen vor dem Hintergrund der im sog. „Osterpaket“ bzw. „Sommerpaket“ 2022 sowie weiterer nachfolgender auf Bundes- und Landesebene beschlossener Gesetze. Hierzu wird eine Überprüfung und ggf. Neubegründung harter und weicher Tabukriterien, insbesondere der regionalplanerischen Flächen-Darstellungen von Bereichen zum Schutz der Natur (BSN), Natura-2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Wald, des Grundsatzes 10.2-3 zum LEP NRW hinsichtlich des Abstandes 1.500 m zu Allgemeinen und Reinen Wohngebieten, Schutz des Landschaftsbildes auf der Grundlage der Landschaftsbildanalyse des Kreises Höxter, des Ausführungsgesetzes zum BauGB in NRW zur Umsetzung eines Mindestabstandes von 1.000 m zwischen Wohngebäuden und Windkraftanlagen mit Ergänzung 08.03.2023.
- Am 25.08.2023 hat der Landtag NRW das Fünfte Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuches in Nordrhein-Westfalen verabschiedet, mit dem der pauschale Mindestabstand von 1.000 Metern zu Wohngebäuden in Gebieten mit Bebauungsplänen (§ 30 BauGB) und innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB), sofern dort Wohngebäude nicht nur ausnahmsweise zulässig sind, sowie im Geltungsbereich von Außenbereichssatzungen (§ 35 Abs. 6 BauGB) aufgehoben wird. Das Gesetz ist am 12.09.2023 in Kraft getreten (GV. NRW. 2023 S. 1112). Der Grundsatz 10.2-3 zum LEP NRW hinsichtlich des Abstandes 1.500 m zu Allgemeinen und Reinen Wohngebieten ist im Entwurf der 2. Änderung des LEP zu den Erneuerbaren Energien vom 09.06.2023 ersatzlos gestrichen.
- Berücksichtigung relevanter Rechtsprechungen zur Darstellung von Bereichen für die Windenergie mit Ausschlusswirkung gem. § 35 (3) Satz 3 BauGB des Oberverwaltungsgerichtes (OVG) NRW bis 9/2023.
- Berücksichtigung einer neuen Referenzanlage, die den aktuellen und am Markt angebotenen Größen und Dimensionen entspricht.
- Zu allen Veränderungen im Detail siehe die Übersicht zu Beginn des Kapitels von der Flächenkulisse der Offenlage zu den Flächen in der erneuten Offenlage.

In der Abwägung der in der in der Offenlage eingegangenen Bedenken und Antwort auf die landesplanerische Anfrage wurde der zusätzlich zu dem 1.000 m Mindestabstand zur Offenlage gewährte Vorsorgepuffer von 180 m für die Siedlungslagen nicht mehr berücksichtigt. Dies erfolgte vor dem Hintergrund der von verschiedener Seite vorgetragenen Hinweise auf den schon deutlichen Abstand von 1.000 m bzw. 920 m. Hierin wurde ein - auch aus immissionsrechtlicher Sicht - ausreichender Abstand gesehen. Darüber hinaus gehende zusätzliche Vorsorgepuffer wurden danach als unzulässige Verhinderungsplanung angesehen.

2 Ergebnisse der 2023 aktualisierten Potenzialflächenstudie als stadtweites schlüssiges Gesamtkonzept

Der Beschluss zur Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes zur Steuerung der Errichtung von Windenergieanlagen wurde am 22.06.2016 im Rat der Stadt Marienmünster gefasst. Die in der frühzeitigen Beteiligung im Jahr 2017 eingegangenen Äußerungen und deren Auswertung für die weitere Planung, aber vor allen Dingen die zwischenzeitlichen eingetretenen neuen gesetzlichen Regelungen im Bereich Windenergie und die Rechtsprechung erfordern eine Anpassung des stadtweiten schlüssigen Gesamtkonzeptes. Dieses führt auf der Grundlage der Potenzialflächenstudie zur Identifikation von für die Windenergie geeigneten Flächen, die von der Kommune für die Errichtung vorgesehenen Bereiche für die Windenergie.

Die Bereiche für die Windenergie mit Ausschlusswirkung gem. § 35 (3) Satz 3 BauGB im Flächennutzungsplan stellen nach § 35 (3) Satz 3 BauGB einen sog. Planvorbehalt dar, der als öffentlicher Belang einer Windenergieanlage an anderer Stelle im Stadtgebiet in der Regel entgegensteht. Ansiedlungsbegehren für Windenergieanlagen (WEA) außerhalb dieser Bereiche für die Windenergie mit Ausschlusswirkung gem. § 35 (3) Satz 3 BauGB können somit mit Verweis auf das Vorhandensein der Bereiche für die Windenergie mit Ausschlusswirkung gem. § 35 (3) Satz 3 BauGB abgewiesen werden, d. h. WEA sind nur in dieser zulässig, sofern es sich nicht um Anlagen des Kleinverbrauches als unselbstständige Nebenanlagen handelt.

2.1 Vorgehensweise Potenzialflächenstudie als gesamträumliches Planungskonzept

Vor dem Verfahren zum sachlichen Teilflächennutzungsplan wird der gesamte Planungsraum (= gesamter Außenbereich im Stadtgebiet und die angrenzenden Nachbarkommunen) einer dreistufigen Analyse (**Windenergieuntersuchung der Stadt Marienmünster**) unterzogen, um geeignete Potenzialflächen zu ermitteln und zu einem gesamträumlichen Planungskonzept für die Stadt Marienmünster zu gelangen.

Die Potenzialflächenanalyse orientiert sich am Kriterienkatalog der sog. harten und weichen Tabu-Bereiche und Kriterien des Windenergie-Erlasses 2015/2018 der Ministerien für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie; für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz sowie für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen, des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen sowie der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichtes (OVG) NRW mit Bedeutung für das Tabukriterien-System bis zum Frühjahr 2023.

Als Vorbereitung zur Ausweisung von Bereichen für die Windenergie mit Ausschlusswirkung gem. § 35 (3) Satz 3 BauGB im Flächennutzungsplan dient das vorliegende gesamt-räumliche Planungskonzept. Es werden sowohl geeignete Bereiche ermittelt, als auch ungeeignete Bereiche abgegrenzt, in denen eine Windenergienutzung ausgeschlossen werden soll.

Bestimmung der Referenzanlage

Wird zur beispielhaften Veranschaulichung der Nutzung der Bereiche/Flächen oder dem Bau eine Referenzanlage verwendet, wird in den geänderten Planungsunterlagen zur Erneuten Offenlage eine WEA mit 230 m Gesamthöhe angenommen. Der überarbeitete Windenergieerlass NRW 2015/2018 empfiehlt bei der Verwendung einer Referenzanlage eine Gesamthöhe von mindestens 150 m anzunehmen. Dies dient aber nur für die Abgrenzung der Vorranggebiete und zur Diskussion von potenziellen Abstandspuffern. Sie ist damit als eine Einstiegsgröße anzusehen, aber nicht als allgemein gültiger Maßstab. Damit soll die mögliche Ausnutzbarkeit der identifizierten Flächen exemplarisch verdeutlicht werden. Anlagen mit 230 m Gesamthöhe und einem Rotordurchmesser von 150 m (Rotorblattlänge entsprechend ca. 75 m, vgl. nebenstehende Grafik) bilden einen repräsentativen Rotordurchmesser von am Markt erhältlichen WEA der > 3 MW-Klasse ab.

Aus den Übersichten der größten Anlagen der wichtigsten WEA-Hersteller zeigt sich das Bild für eine Referenzanlage, die einen Schallleistungspegel von mind. 103,0 - 106,0 dB(A) abdeckt. Damit sind die aktuell am Markt verfügbaren größten Anlagen erfasst.

Eine Annahme von leiseren Anlagen, z. B. mit Emissionen von 100,0 dB(A) ist vor dem Hintergrund der z. T. deutlich über 100,0 dB(A) liegenden Anlagen eher unrealistisch. Es ist zwar denkbar, mit einem schalloptimierten Betrieb diesen Wert zu erreichen. Das setzt aber voraus, dass dieser Betriebsmodus immer umgesetzt wird. Zum Vergleich: Die nach Aussage der Herstellerfirma meist verkaufte/aufgestellte Anlage ist die Enercon E-138 mit den Daten: Gesamthöhe (GH): rd. 229 m, Narbenhöhe (MH) (größte): 160 m, Rotordurchmesser: 138,25 m, Schallleistungspegel: max. 106,0 dB(A).

Rotor-In-Flächen

Grundsätzlich wird unterschieden, ob in den Windenergiebereichen nur Türme von Windenergieanlagen unterzubringen sind und der Rotor über die Grenze der Fläche hinausragen darf („Rotor-out“) oder ob auch die Rotoren vollständig innerhalb der ausgewiesenen Fläche Platz finden müssen („Rotor-in“).

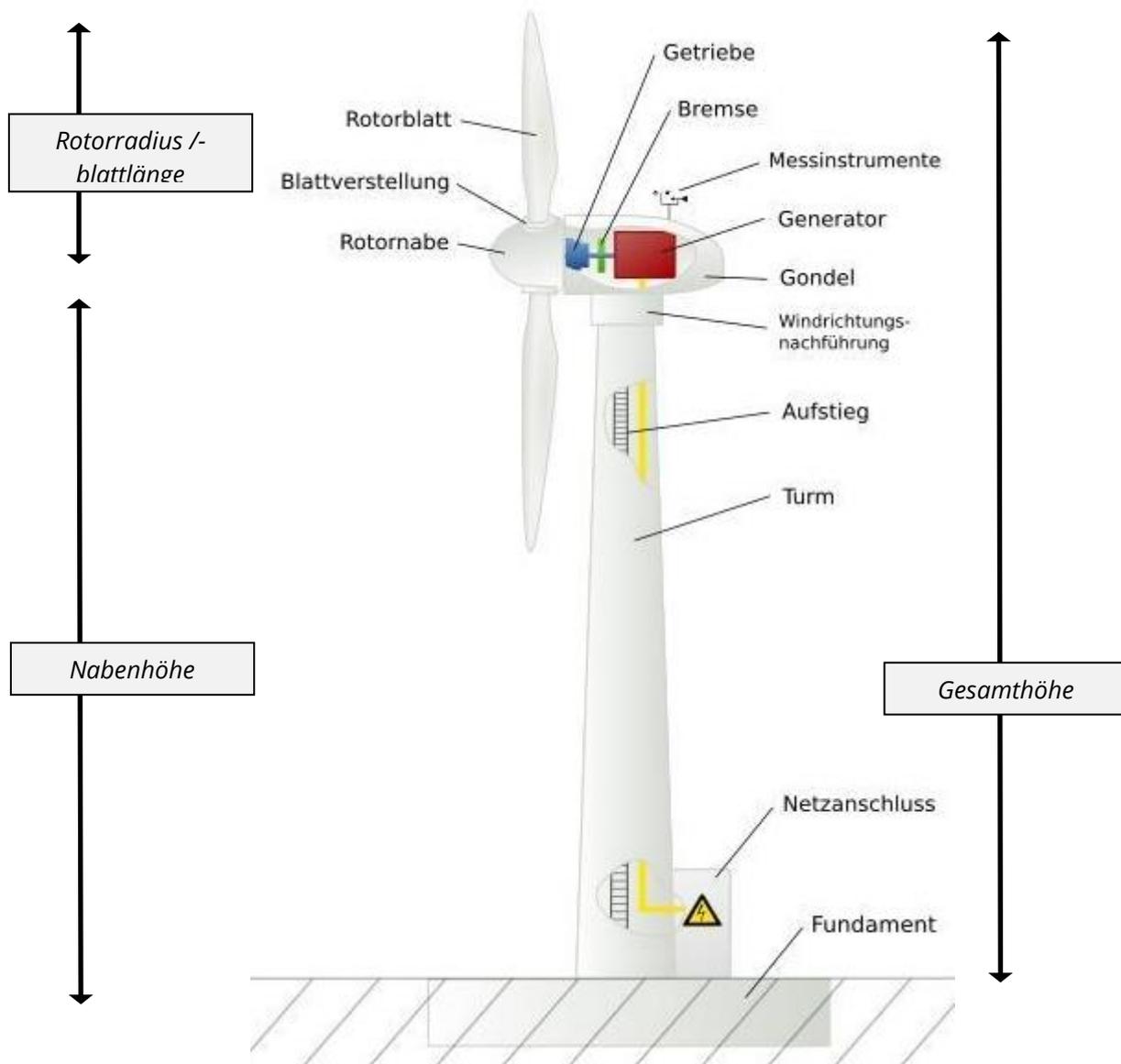
Eine ausdrückliche Regelung der Frage, ob die Rotorblätter von WEA über die Grenzen von Baugebieten oder Bauflächen in Bebauungs- und Flächennutzungsplänen hinausragen dürfen, existiert im Baugesetzbuch nicht. Gleichwohl wird jedenfalls für die Bebauungsplanung aufgrund einer Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts (Urt. v.

21.10.2004 – 4 C 3/04, juris Rn. 40.) davon ausgegangen, dass die Grenze von Baugebieten stets von der gesamten WEA einschließlich des Rotors eingehalten werden muss.* Die Stadt Marienmünster hat daher bei ihrer Planung "Rotor-in-Flächen" zugrunde gelegt; die Rotoren müssen somit vollständig innerhalb der Potenzialflächen bzw. Windenergiebereichen liegen.

Auch unter Berücksichtigung, dass die Stadt Marienmünster in ihrem Teilflächennutzungsplan nicht Flächen über ihr Stadtgebiet hinaus beplanen kann und es zur Darstellung von Windenergiebereichen an der Stadtgrenze im Süden kommt, wird mit "Rotor-in-Flächen" geplant.

**Quelle: CLIMATE CHANGE 41/2022: Auswirkungen einer Rotor-in-Planung auf die Verfügbarkeit von Windflächen des Umweltbundesamtes*

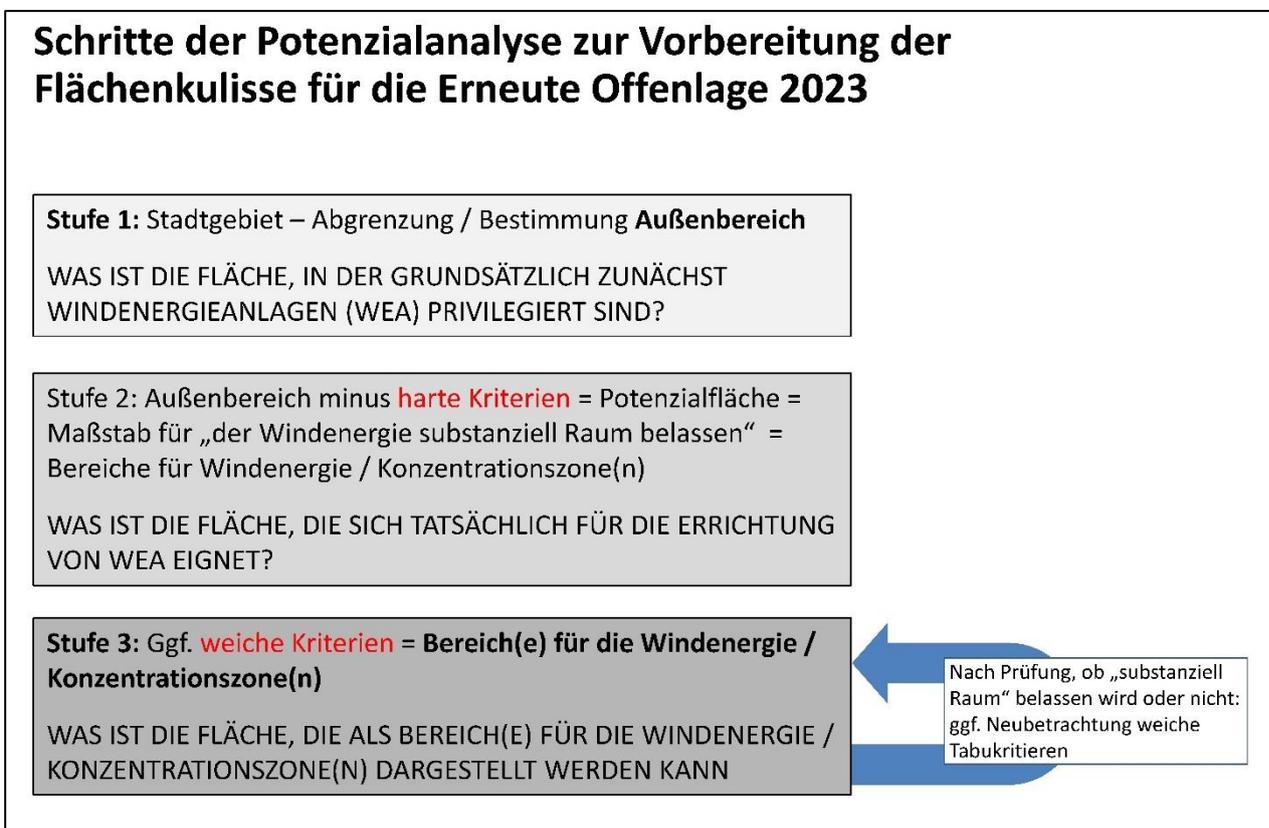
Abbildung 1: Elemente, Aufbau und Höhen einer Windenergieanlage



Quelle Grafik: VDE Verband der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e.V., vde.com, 29.07.2015, „Maßketten“: Ergänzung DHP

Die Betrachtung des Untersuchungsraumes erfolgt anhand der nachfolgend beschriebenen Kriterien mit der Differenzierung zwischen harten und weichen Tabukriterien. Die nachfolgende Abbildung 2 stellt diese mehrstufige Vorgehensweise vor.

Abbildung 2: Vorgehensweise



Stufe 1 -

In dieser Stufe erfolgt die Abgrenzung des Innenbereiches vom Außenbereich im Stadtgebiet. Diese Unterscheidung bzw. Qualifizierung ist erforderlich, da nur der Außenbereich gem. § 35 BauGB für die Errichtung von privilegierten Windkraftanlagen und die Darstellung von Bereichen für die Windenergie mit Ausschlusswirkung gem. § 35 (3) Satz 3 BauGB in Frage kommt.

Stufe 2 - Ermittlung von harten Tabuzonen: In dieser Stufe, in der die sog. harten Tabukriterien Berücksichtigung finden, werden die Flächen identifiziert, die für eine Ausweisung von Bereichen für die Windenergie mit Ausschlusswirkung gem. § 35 (3) Satz 3 BauGB auf Grund faktischer bzw. rechtlicher Ausschlussgründe nicht in Frage kommen. Hierzu zählen u. a. die Siedlungslagen, bebaute Flächen, Infrastrukturtrassen oder ggf. geschützte Naturflächen. In diesen Bereich fällt auch ein immissionsrechtlicher Mindestabstand zu Wohnnutzungen in Siedlungslagen und Wohnstellen im Außenbereich, von dem angenommen werden kann, dass er aufgrund der Immissionen, die

von Windkraftanlagen ausgehen, nicht unterschritten werden und daher rechtlich und faktisch durch WEA nicht bebaut werden kann.

Diese Tabukriterien und -flächen sind der Abwägung vor Ort nicht unterworfen und können nicht vor dem Hintergrund der kommunalen Entwicklungsvorstellungen geändert werden.

Stufe 3 – Ermittlung von weichen Tabuzonen: In der Stufe 3 werden danach die sog. weichen Tabukriterien berücksichtigt, die der Abwägung unterliegen und im kommunalen Entscheidungsprozess in Marienmünster selbst bestimmt und eingegrenzt werden können.

In der Stufe 3 werden also weiche Kriterien betrachtet, die der Abwägung zugänglich sind und bei denen die Stadt im Entscheidungsprozess einen Abwägungsspielraum hat. Diese weichen Tabukriterien und -flächen können u. a. der Vorsorge im Hinblick auf den Schutz der Wohnnutzung im Außenbereich; der Sicherung von städtebaulichen Entwicklungsmöglichkeiten; der Sicherung der Ziele des Naturschutzes (Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, der Vielfalt, der Eigenart und der Schönheit sowie dem Erholungswert von Natur und Landschaft und der biologischen Vielfalt) sowie dem Gewässerschutz dienen.

Nach Bestimmung der harten und weichen Tabuzonen verbleiben vorläufige Potenzialflächen, die für die Darstellung von Bereichen für die Windenergie mit Ausschlusswirkung gem. § 35 (3) Satz 3 BauGB in Betracht kommen. Diese werden vor dem Hintergrund der Sicherung längerfristiger städtebaulicher Entwicklungsmöglichkeiten, Möglichkeiten der interkommunalen Zusammenarbeit und Wirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild, weiter differenziert bewertet und in die Abwägung vor Ort eingestellt. Hierbei handelt es sich um Kriterien, die seitens des Plangebers festgelegt wurden, um qualitative Aspekte der Stadtentwicklung im schlüssigen Gesamtkonzept für die Darstellung von Bereichen für die Windenergie mit Ausschlusswirkung gem. § 35 (3) Satz 3 BauGB zu berücksichtigen.

2.2 Entwicklung der Flächenkulisse für die erneute Offenlage – gesamt-räumliches Konzept

In der nachfolgenden Übersicht werden die Veränderungen der Rechtslage in zeitlicher Abfolge und mit den Auswirkungen auf die Flächenkulisse zu den Verfahrensschritten stichwortartig aufgezeigt.

Was	Wann	Relevant für die Abwägung im Verfahren	Ergebnis
Sog. Büren-Urteil	07/2013	Einstufung harte und weiche Tabukriterien, Transparenz im Verfahren der Abwägung	Berücksichtigung in der Potenzialflächenermittlung
Sog. Haltern-Urteil	09/2015	Berücksichtigung von harten und weichen Tabu-Flächen in der Berechnung des substanziiell Raumes	Prüfung der vorhandenen Flächen
Rechtsmeinung Gatz: Berücksichtigung immissionsrechtlicher Mindestabstand als harte Tabufläche, zwischenzeitlich (bis 12/2019) im Grundsatz durch Rechtsprechung des OVG NRW bestätigt	12/2015	Immissionsrechtlicher Mindestabstand wird aufgrund der Quelle Landesamt für Natur-, Umwelt- und Verbraucherschutz (Ermittlung Priorr 2015) und anderer Quellen bei 300 m als Untergrenze gesetzt.	300 m immissionsrechtlicher Mindestabstand wird als harte Tabufläche berücksichtigt. Dies hat die Auswirkung der Reduzierung des für die WEA zur Verfügung stehenden Raumes.
Frühzeitige Beteiligung	22.03. – 24.04.2017	Flächenkulisse: Bereich für die Windenergie mit Ausschlusswirkung gem. § 35 (3) Satz 3 BauGB mit rd. 819 ha = rd. 21 % der Potentialflächen	
Sog. Bad Wünnenberg-Urteil; Erklärung der Regionalplanung zur Nichtbeachtung des Ziels 5 des Sachlichen Teilabschnittes „Nutzung der Windenergie“ Regionalplan Reg.-Bez. Detmold	03/2018 05/2018	Die in Ziel 5 genannten Flächen sind nicht mehr pauschal als „quasi“ harte Tabufläche einzustufen. Sie sind in der Abwägung ggf. als weiche Tabuflächen von Bereich für die Windenergie mit Ausschlusswirkung gem. § 35 (3) Satz 3 BauGB freizuhalten. In OWL Flächen Wald und Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) besonders zu betrachten. Da diese Einzelflächenbetrachtung und	Berücksichtigung im nächsten Verfahrensschritt zur Offenlage und Erneuten Offenlage.

Was	Wann	Relevant für die Abwägung im Verfahren	Ergebnis
		Differenzierung aufgrund der nicht bekannten Standorte und Anlagentypen abschließend nicht möglich ist, werden Wald und BSN als zur Verfügung stehende Fläche gewertet.	
Windenergie-Erlass 2018 NRW	05/2018	Hinweise und Handreichungen zu Tabukriterien für die Planung von Bereich für die Windenergie mit Ausschlusswirkung gem. § 35 (3) Satz 3 BauGB bzw. Genehmigung von Windkraftanlagen	Berücksichtigung im nächsten Verfahrensschritt zur Offenlage und Erneuten Offenlage.
Rechtsprechung 2019 Sog. Paderborn-, Hörstel-, Stemwede-Urteil	01 – 03/2019	Anforderung an die Bekanntmachung; Kommunale Prüfung der Schutzgebiete bzw. Stellungnahmen der Fachverwaltungen bei deren Einstufung von Fläche als nicht zur Verfügung stehend bzw. Einschränkung der Nutzung durch Windkraftanlagen	Berücksichtigung im nächsten Verfahrensschritt zur Offenlage und Erneuten Offenlage
Landesentwicklungsplan (LEP) Nordrhein-Westfalen 2019	08/2019	Berücksichtigung Grundsatz 1.500 m zu WA/WR in der Abwägung	Berücksichtigung im nächsten Verfahrensschritt zur Offenlage und Erneuten Offenlage.
Rechtsprechung 2020 Sog. Brilon-Urteil	02/2020	Hinweis auf die Anwendbarkeit des LEP-Grundsatz 1.500 m zu WA/WR in der Abwägung	Berücksichtigung im nächsten Verfahrensschritt zur Offenlage und Erneuten Offenlage.
Ausführungsgesetz zum Baugesetzbuch BauGB im Land NRW zur sog. „Länderöffnungsklausel“	07/2021	Einführung eines 1.000 m Mindestabstandes zu Wohngebäuden in wohngenutzten Siedlungsbereichen (B-Pläne gem. § 30 BauGB und Innenbereich gem. § 34 BauGB) und Außenbereichssatzungen gem. § 35 (6) BauGB	Berücksichtigung im nächsten Verfahrensschritt zur Offenlage und Erneuten Offenlage .Aufhebung Anwendungszusammenhang und Wirkungen mit Gesetz vom 08.03.2023 und 22.03.2023.
Sog. „Osterpaket“ „Sommerpaket 2022“	07/2022	EEG Wind-an-Land-Gesetz BauGB BNatschG	Umfassende Novellierungen der einschlägigen Vorschriften/Gesetze zur Windenergieplanung bzw. erneuerbarer Energien allgemein.

Was	Wann	Relevant für die Abwägung im Verfahren	Ergebnis
			Hinweise werden in den jeweiligen Abschnitten/Kapiteln gegeben.
Gesetz zur Änderung des Energiesicherungsgesetzes und anderer energiewirtschaftlicher Vorschriften	08.10.2022	BauGB EEG	
LEP-Erlass Erneuerbare Energien	28.12.2022	LEP NRW	Präzisierung der Frage der Windkraft im Wald und Prüfungsmaßstab LEP NRW
Änderung Raumordnungsgesetz	03.03.2023	ROG	Regelungen betreffen im Wesentlichen die nachgelagerte Genehmigungsebene, Umsetzung EU-Notfallverordnung
4. Änderung Ausführungsgesetz NRW zum BauGB	08.03.2023	Ausführungsgesetz zum BauGB in NRW	1.000 m Mindestabstand noch relevant für die Neuplanung von Windenergiebereichen
2. Änderung des LEP zu den Erneuerbaren Energien	09.06.2023 Entwurf	LEP NRW	Ersatzlose Streichung des Grundsatzes 10.2-3 - 1.500 m zu WA/WR – keine Berücksichtigung in der Abwägung mehr
5. Gesetz zur Änderung Ausführungsgesetz NRW zum BauGB	12.09.2023	Ausführungsgesetz zum BauGB in NRW	1.000 m Mindestabstand für die Neuplanung von Windenergiebereichen aufgehoben

2.3 Stufe 1: Abgrenzung Innen – Außenbereich, Windhöffigkeit

Darstellungen von Windenergiebereich(en) / Konzentrationszone(n) im Flächennutzungsplan können nur im Außenbereich nach § 35 Baugesetzbuch (BauGB) erfolgen. In den **Außenbereich** fallen alle Grundstücke, die weder im Geltungsbereich eines qualifizierten Bebauungsplans liegen (gem. § 30 BauGB) noch zu einem im Zusammenhang bebauten Ortsteil (gem. § 34 BauGB) gehören. Die nachfolgende Karte 1 stellt den Außenbereich der Stadt Marienmünster dar.

Im § 35 BauGB ist zur Errichtung von Windkraftanlagen ausgeführt:

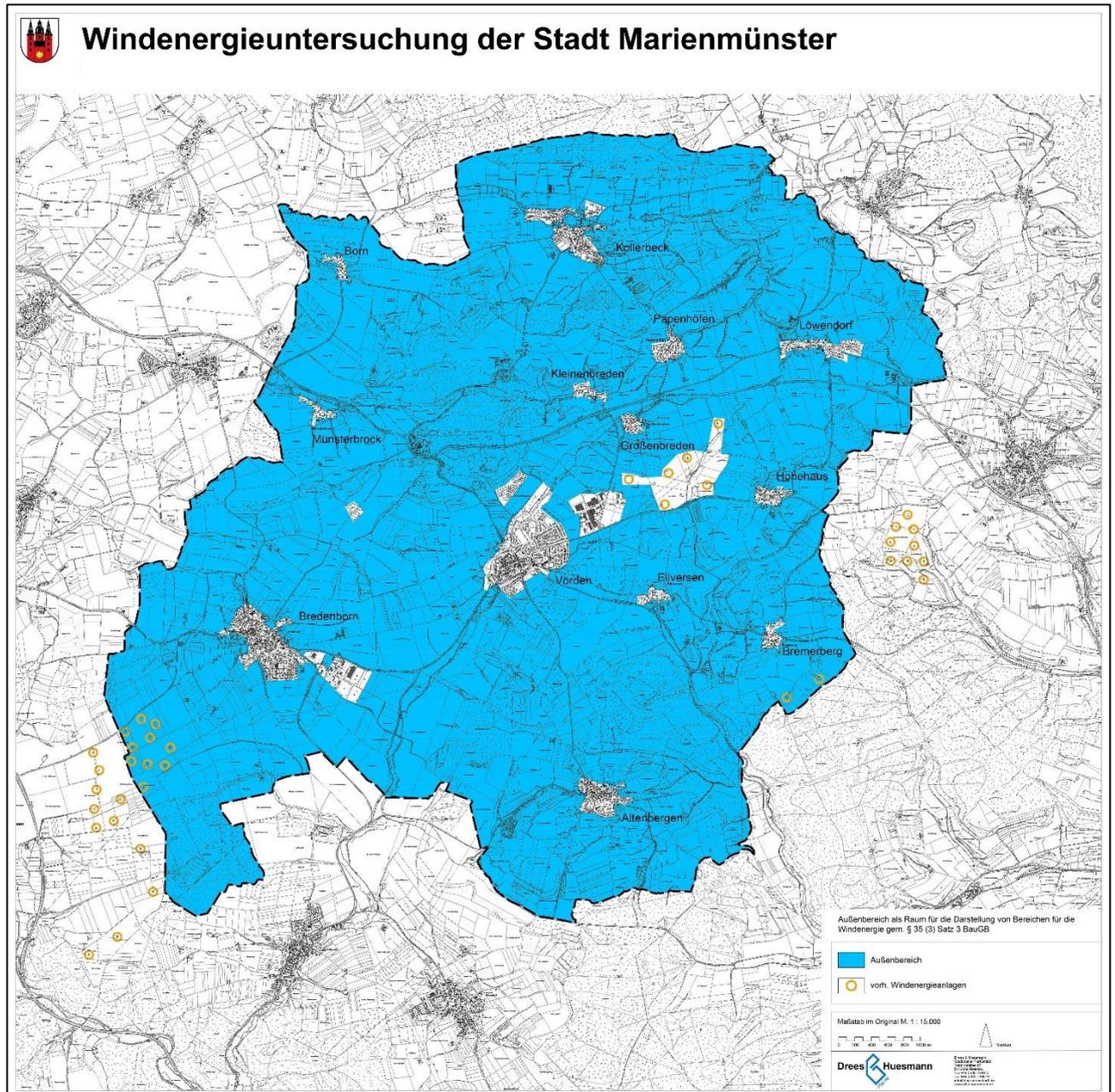
*„Im Außenbereich ist ein Vorhaben nur zulässig, **wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen**, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es [...] der Erforschung, Entwicklung oder **Nutzung der Wind-** oder **Wasserenergie** dient, [...]*

Die Ausschlusswirkung ist im § 35 (3) Satz 3 BauGB formuliert:

*„**Öffentliche Belange stehen** einem Vorhaben in der Regel auch dann **entgegen, soweit hierfür durch Darstellungen im Flächennutzungsplan** oder als Ziele der Raumordnung **eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist.**“*

Damit werden mit der Darstellung von Bereichen für die Windenergie Baurechte für Windkraftanlagen außerhalb der Bereiche genommen.

Karte 1: Darstellung des Außenbereiches in der Stadt Marienmünster (Darstellung ohne Maßstab)



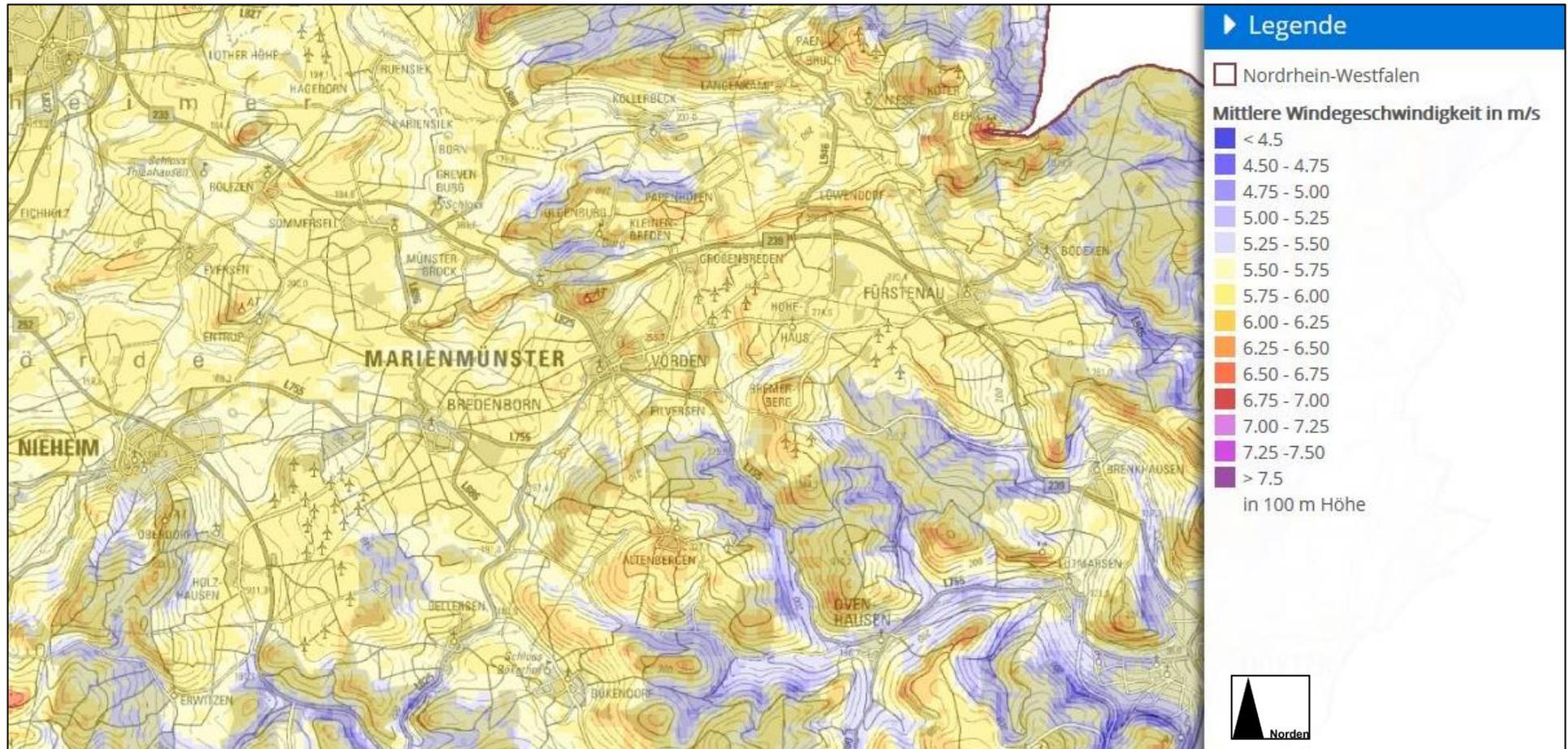
Windhöffigkeit

Werden in einem sachlichen Teilflächennutzungsplan Flächen für die Nutzung der Windenergie dargestellt, müssen die dargestellten Bereiche / Flächen für Windenergieanlagen eine ins Gewicht fallende Möglichkeit eröffnen, die Windenergie zu nutzen. Die Windhöffigkeit ist primäres Merkmal eines Gebietes zur Eignung als Bereich für die Windenergie mit Ausschlusswirkung gem. § 35 (3) Satz 3 BauGB. Hierzu werden Daten des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) ausgewertet.

Die Daten des Energie- und Klimaatlasses NRW (nachfolgende Karte) zeigen für das gesamte Stadtgebiet und den Außenbereich als Zielbereich des sachlichen Teilflächennutzungsplanes, eine durchschnittliche mittlere Windgeschwindigkeit von überwiegend > 5,0 m/s in 100 m Höhe und überwiegend > 6,5 m/s in 200 m Höhe.

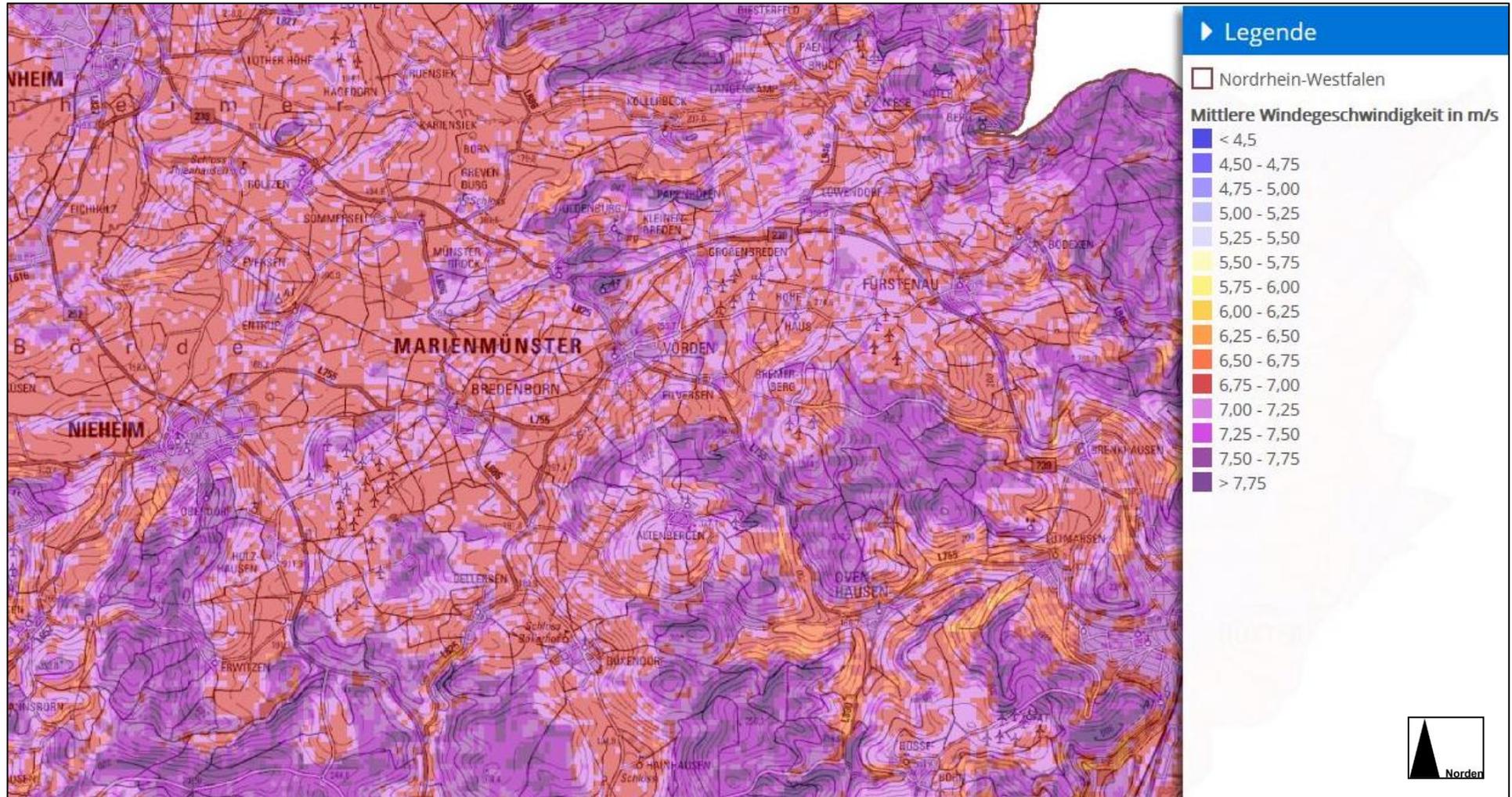
Mit dem Blick auf die nachfolgenden Karten ist kein Teil des Stadtgebietes zu identifizieren, in dem die Errichtung von Windenergieanlagen aufgrund von fehlendem Windenergiepotenzial nicht in Frage kommt.

Karte 2.1: Windhöufigkeit in der Stadt Marienmünster in 100 m Höhe (Darstellung ohne Maßstab)



(Quelle: LANUV, 01/2023)

Karte 2.2: Windhöufigkeit in der Stadt Marienmünster in 200 m Höhe (Darstellung ohne Maßstab)



(Quelle: LANUV, 01/2023)

2.4 Stufe 2: Harte Tabuflächen

Als harte Tabuflächen außerhalb des Innenbereiches (Bebauungspläne gem. § 30 BauGB und Flächen gem. § 34 BauGB) sind in Marienmünster zu berücksichtigen:

Infrastrukturen

Straßen

Trassen von klassifizierten Straßen: Bundes- und Landesstraße (Parzelle der Straße, ggf. mit Böschung). Darüber hinaus wird die Anbauverbotszone der Bundesstraße mit 20 m vom Fahrbahnrand als harte Tabufläche eingestuft. Anbaubeschränkungszone z. B. an Bundes- oder Landesstraßen (40 m) unterliegen einem Genehmigungsvorbehalt für die Errichtung von baulichen Anlagen. Dieser Genehmigungsvorbehalt stellt aber keinen generellen faktischen Ausschluss für Windkraftanlagen dar und ist deshalb auch nicht als harte Tabufläche vorab zu berücksichtigen.

Hochspannungsleitungen

Die Hochspannungsleitungen erhalten einen als absolute Untergrenze definierten Schutzabstand von 10 m bei 110 kV-, 20 m bei 220 kV- sowie 40 m bei 380 kV-Leitungen als harte Tabufläche (vgl. auch Anlage 4 zum Abstandserlass NRW, RdErl. V. vom 06.06.2007).

Unter den weichen Tabuflächen und im Rahmen der Beschreibung der einzelnen Flächen (Steckbriefe) wird auf die ggf. weitergehenden Abstandsfragen eines Mindest- oder Sicherheitsabstandes zu Hochspannungsleitungen eingegangen.

Gasleitungen

Der Schutzabstand der überörtlichen Gasleitung (Westnetz) wird als weiche Tabufläche berücksichtigt (siehe hierzu Kapitel 3.1 zu den weichen Tabuflächen). Unter den weichen Tabuflächen und im Rahmen der Beschreibung der einzelnen Flächen (Steckbriefe) wird auf die ggf. weitergehenden Abstandsfragen eines Mindest- oder Sicherheitsabstandes eingegangen.

Gewässer

Als Gewässer werden die in der europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) erfassten und mit einem Verschlechterungsverbot versehenen Gewässer: Brucht, Grube, Kleinenbredener Bach, Niese und Saumer Bach berücksichtigt.

Überschwemmungsgebiete

Festgesetzte Überschwemmungsgebiete sind nicht mehr pauschal als harte Tabufläche anzusehen. Eine Errichtung von Windkraftanlagen ist in Überschwemmungsgebieten denkbar, wenn im Rahmen einer Einzelfallentscheidung die Verträglichkeit mit dem

Hochwasserschutz nachgewiesen werden kann. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt kann eine abschließende Prüfung nicht vorgenommen werden, da genaue Standorte und Bauausführung von Windkraftanlagen nicht bekannt sind. So können auch keine Aussagen zu Eingriffen, Retentionsraumverlusten und ggf. erforderlich werdender Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen getroffen werden.

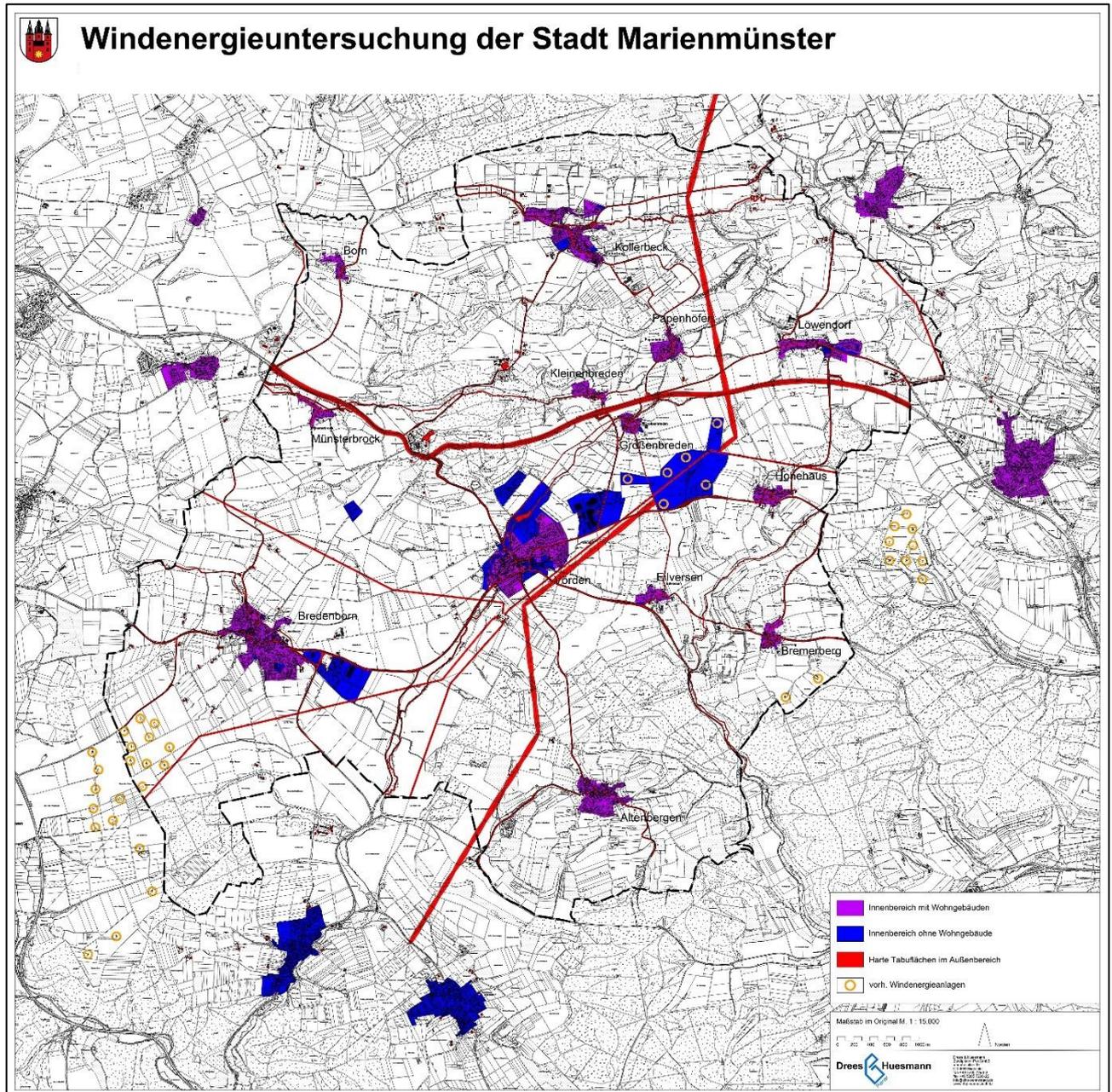
Denkmale

Denkmale und Denkmalschutzbereiche (Satzung) werden als harte Tabufläche berücksichtigt, bei bewohnten Denkmalen werden sie als Wohnstelle im Außenbereich mit immissionsrechtlichem Mindestabstand versehen.

Bei kleinen Denkmalen wie Wegekreuzen u. ä. erfolgt aufgrund der Kleinteiligkeit keine Berücksichtigung als harte Tabufläche. Weitergehende Belange des Denkmalschutzes (z. B. Sichtbeziehungen) oder des Schutzes von Bodendenkmalen lassen sich erst bei genauer Kenntnis der Anlagenstandorte, -typen und -konfigurationen prüfen, die erst im nachgelagerten Genehmigungsverfahren vorliegen.

Danach ergibt sich die folgende Übersicht / Tabelle für die harten Tabuflächen der Flächenkulisse der Erneuten Offenlage.

Karte 3: Harte Tabuflächen und Innenbereich in der Stadt Marienmünster (Darstellung ohne Maßstab)



2.5 Immissionsrechtlicher Mindestabstand als harte Tabufläche

Im Planentwurf ist für alle festgesetzten Baugebiete mit Wohnnutzungen (WR, WA, MI etc.) und Wohnstellen im Außenbereich ein Abstand von 300 Metern als harte Tabuzone berücksichtigt. Nach der Rechtsprechung des 2. Senats des OVG NRW ist eine pauschale Gleichbehandlung der unterschiedlichen Gebietskategorien auf der Ebene der harten Tabukriterien an sich unzulässig, weil die Frage, ob aus Immissionsschutzgründen eine Genehmigung für eine Windenergieanlage schlechthin ausgeschlossen ist, nicht zuletzt vom Schutzanspruch des Siedlungsgebiets abhängt (OVG NRW, Urteil vom 6.3.2018 – 2 D 95/15.NE –, juris Rn. 149; Urteil vom 14.3.2019 – 2 D 71/17.NE –, juris Rn 133). Da Nr. 6.1 der TA Lärm für die dort genannten Baugebiete unterschiedliche Immissionsrichtwerte vorschreibt, fordert der 2. Senat, dass der Plangeber unterschiedliche immissionsschutzrechtliche Mindestabstände erwägt oder begründet, warum er allen Gebieten den gleichen Schutzstandard gewährt (OVG NRW, Urteil vom 6.3.2018 – 2 D 95/15.NE –, juris Rn. 151).

Diese Überlegung steht hinter dem hier formulierten immissionsrechtlichen Mindestabstand von 300 m zu wohngenutzten Gebäuden und Siedlungsbereichen, der die Untergrenze darstellt, von der die Stadt Marienmünster annimmt, dass dieser Abstand nicht von Windkraftanlagen unterschritten werden kann bzw. wird.

Für die Darstellung dieses Mindestabstandes bei den Wohnstellen wird um den Mittelpunkt des wohngenutzten Gebäudes ein Kreis mit einem Radius von 10 m gelegt, von diesem ausgehend dann 300 m ermittelt werden. Mit dem Kreis (Durchmesser ist dann 20 m) werden in der Regel alle, d. h. auch größere Wohngebäude und ihr unmittelbares Umfeld zum Außenaufenthalt erfasst.

Vor dem Hintergrund der TA Lärm (einschlägige Zuordnung von zulässigen Immissionsrichtwerten, vgl. nachfolgende Tabelle) wird als Untergrenze ein Immissionswert vergleichbar für Kerngebiete, Mischgebiete und Dorfgebiete angenommen, der nicht überschritten (in Abstand übersetzt nicht unterschritten) werden kann.

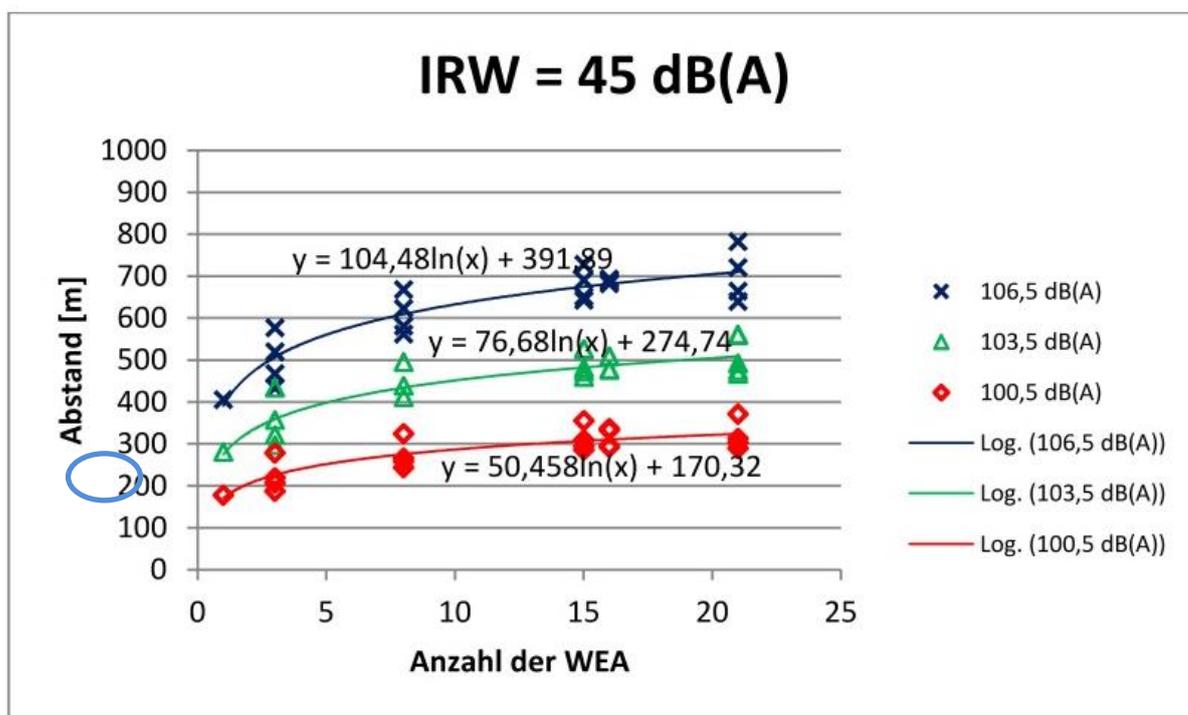
TA-Lärm Auszug

6. Immissionsrichtwerte		
6.1 Immissionsrichtwerte für Immissionsorte außerhalb von Gebäuden		
Die Immissionsrichtwerte für den Beurteilungspegel betragen für Immissionsorte außerhalb von Gebäuden		
a) in Industriegebieten		70 dB(A)
b) in Gewerbegebieten	tags	65 dB(A)
	nachts	50 dB(A)
c) in urbanen Gebieten	tags	63 dB (A)
	nachts	45 dB (A)
d) in Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten	tags	60 dB(A)
	nachts	45 dB(A)
e) in allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten	tags	55 dB(A)
	nachts	40 dB(A)
f) in reinen Wohngebieten	tags	50 dB(A)
	nachts	35 dB(A)
g) in Kurgebieten, für Krankenhäuser und Pflegeanstalten	tags	45 dB(A)
	nachts	35 dB(A)

*Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz
(Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm)
Vom 26. August 1998 (GMBI Nr. 26/1998 S. 503)
Fundstelle: GMBI 1998 Nr. 26, S. 503
Geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 01.06.2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5)*

Nach den Ausführungen von Piorr / LANUV NRW: „Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen und Immissionschutz“ (2013) ergibt sich das folgende Bild eines Mindestabstandes zu den wohngenutzten Objekten und Flächen mit Wohnnutzung. Abbildung 3 zeigt die Lärmausbreitung von Anlagen mit einem unterschiedlichen Schallleistungspegel und in Bezug auf 45 dB(A) (Richtwert TA Lärm für gemischte Nutzungen (nachts)). Mit einem Mindestabstand von 300 m ist der Ausgangspunkt von Anlagen mit 103,5 dB(A)-Emission so gewählt, dass hier einzelne, aber auch bis zu drei Anlagen (siehe blaue Ellipse in der nachfolgenden Abbildung 3), in einer Zone nach dieser Ermittlung voraussichtlich errichtet werden können.

Abbildung 3: Verlauf Immissionspegel 45 dB(A) Schallimmissionen von Windenergieanlagen (WEA) in Abhängig von der Entfernung, (Quelle: LANUV, Piorr 2013)



In dem genannten Aufsatz wird dazu ausgeführt:

„Als „hartes Kriterium“ kann betrachtet werden, dass ein Nachtbetrieb (auch unter Hinnahme von großen Ertragsverlusten) zumindest einer Anlage bei Einhaltung der Immissionsrichtwerte der TA Lärm prinzipiell möglich ist. Die erforderlichen Schutzabstände könnten den unteren Regressionskurven der Abbildungen 6 bis 8 entnommen werden; leisere Anlagen (der betrachteten Leistungsklasse) sind nicht bekannt. Diese Schutzabstände betragen 170 m in Hinblick auf den Nachrichtwert von 45 dB(A), 355 m in Hinblick auf den Nachrichtwert von 40 dB(A) und 542 m in Hinblick auf den Nachrichtwert von 35 dB(A).“

„Ein wirtschaftlich sinnvoller Betrieb wird mit derartig stark reduzierten Anlagen (LWA incl. Sicherheitszuschlag = 100,5 dB(A)) nur in Sonderfällen möglich sein.“

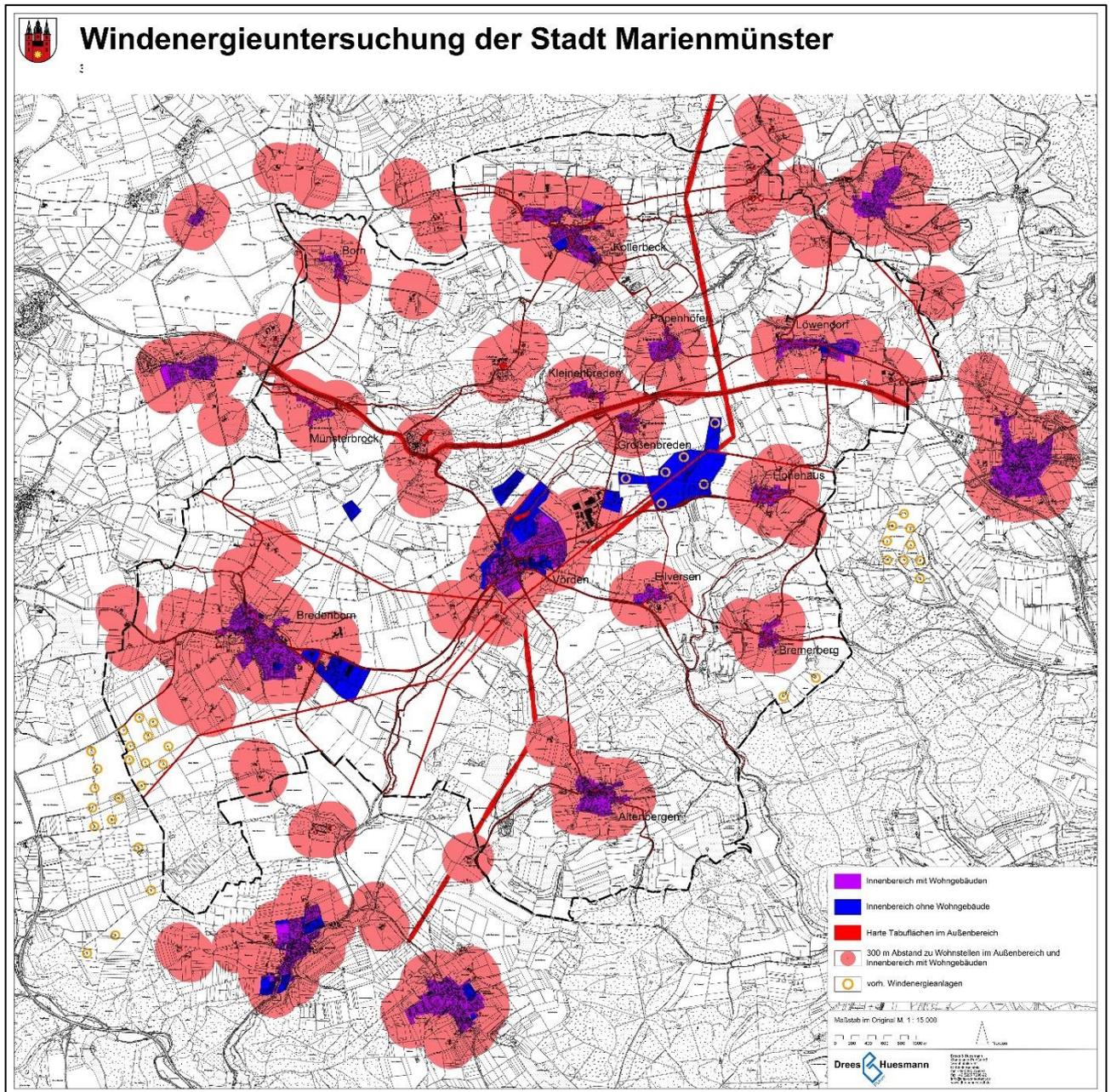
„Ein „weiches Kriterium“, welches aus den Abbildungen 6 bis 8 abgeleitet werden kann, wäre beispielsweise der Mindestabstand, den eine Fläche, auf der drei Windenergieanlagen nachts betrieben werden sollen, wenigstens von der Wohnnachbarschaft einhalten kann. [...] Mit dem Immissionsrichtwert von 45 dB(A) sind nach Abbildung 6 für den nächtlichen ertragsoptimierten Betrieb von 3 Windenergieanlagen Mindestabstände von 500 m verknüpft, mit dem Immissionsrichtwert von 40 dB(A) Mindestabstände von 800 m und mit dem Immissionsrichtwert von 35 dB(A) Mindestabstände von 1220 m. Wird hingegen ein nächtlicher schallreduzierter Betrieb ($L_{WA} = 103,5$ dB(A) incl. Sicherheitszuschlag) für akzeptabel gehalten, sind die Immissionsrichtwerte mit folgenden Abständen verknüpft: 45 dB(A) mit 360 m, 40 dB(A) mit 617 m und 35 dB(A) mit 953 m.“

In diesen Ausführungen wird deutlich, dass eine Möglichkeit der Differenzierung des Mindestabstandes besteht. Diese könnte jedoch vor dem Hintergrund der siedlungsstrukturellen Gegebenheiten in Marienmünster mit vielen Ortslagen mit Allgemeine Wohngebieten (WA) und Reinen Wohngebieten (WR) auf der Stufe der Ausweisung von Windenergieflächen im Flächennutzungsplan eher als restriktiv und gegen die Privilegierung gerichtete Planungen führen (welche dann als eine unzulässige sog. „Negativ“-Planung zu bezeichnen wäre). Für diese Ausweitung und Differenzierung des immissionsrechtlichen Mindestabstandes wären genaue Angaben und Standortplanungen von Windkraftanlagen, ggf. mit eingemessenen Typen von Anlagen etc., erforderlich, die auf dieser Stufe der Planung noch nicht bekannt sind. Folge könnte auch sein, dass diese Annahmen sich im weiteren Planverfahren so nicht bestätigen.

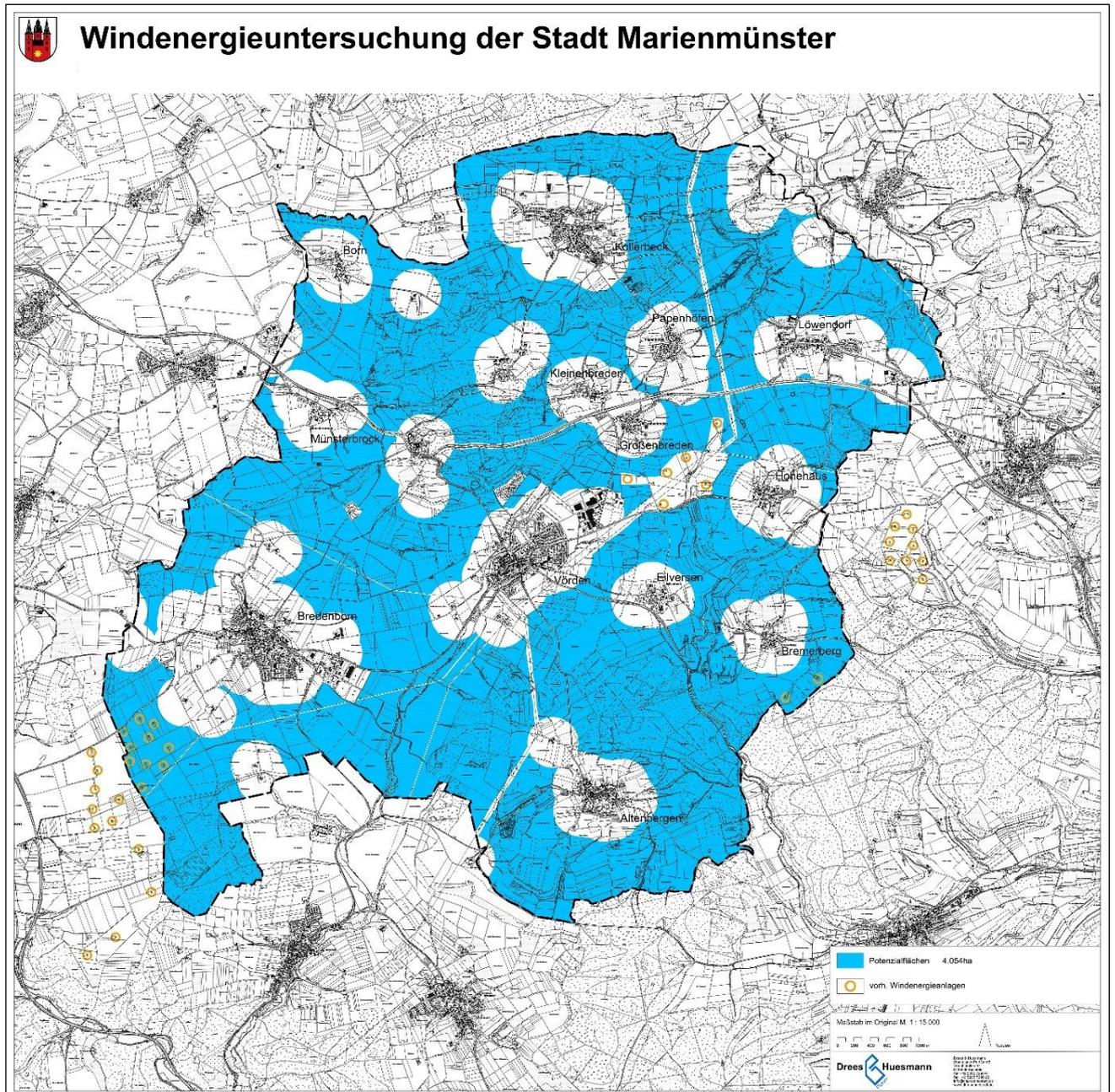
Die weitere Frage der seit Ende 2017 anzuwendenden Ergänzung der Messmethoden durch das sog. „Interimsverfahren“ bei der Schallimmissionsprognose ist somit so zu beantworten, dass mit dem vorgestellten immissionsrechtlichen Mindestabstand eine „Untergrenze“ gewählt wird, unterhalb der mit einer hohen Sicherheit keine Anlagen immissionsrechtlich möglich sind. Damit werden Unsicherheiten über Messmethoden und deren Ergänzungen sowie unbekanntes Grundlagen und Anlagenkonfigurationen im weiteren Planungsprozess weitestgehend ausgeschlossen.

Zugleich soll der Nutzung der Windenergie in einem möglichst großen Umfang Raum belassen/geschaffen werden, ohne zu diesem Zeitpunkt schon einen größeren Teil des Außenbereiches auszuschließen.

Karte 4.1: Harte Tabuflächen mit immissionsrechtlichem Mindestabstand und Innenbereich in der Stadt Marienmünster (Darstellung ohne Maßstab)



**Karte 4.2: Verbleibender Suchraum / Potenzialfläche bei harten Tabuflächen mit immissi-
onsrechtlichem Mindestabstand und Innenbereich in der Stadt Marienmünster
(Darstellung ohne Maßstab)**



Für die Betrachtung und Bewertung des substanziiell für die Windenergie verbleibenden Raumes ergibt sich unter Berücksichtigung der Kriterien

- harte Tabuflächen und
- immissionsschutzrechtlicher Mindestabstand

eine Potenzialflächenkulisse von 4.054 ha bei der ein 10 %-Anteil rd. 405 ha beträgt. Diese Flächenkulisse ist Ausgangspunkt der im Weiteren vorgenommenen Betrachtungen zum substanziiellen Raum.

2.6 Tabuflächen aus übergeordneten Planvorgaben: Belange der Landes- und Regionalplanung

Die aufgestellte Kulisse der Potenzial- und Eignungsgebiete wird im Folgenden mit den Belangen der Landes- und Regionalplanung sowie Naturraum und Landschaftsplanung abgeglichen. Hierbei steht die Frage im Mittelpunkt, ob aus übergeordneten Planvorgaben und Fachplanungen heraus diese Flächenkulisse für die weiteren Planungsschritte bestätigt werden kann.

2.6.1 Landesplanung (Landesentwicklungsplan NRW)

Der **LEP 2019 vom 05.08.2019** formuliert im Abschnitt 1.4 „Natur, erneuerbare Ressourcen und Klima schützen“ die folgende Zielsetzung und Festlegungen für die Nutzung erneuerbarer Energien:

„Die konsequente Nutzung der erneuerbaren Energien stellt eine tragende Säule der nordrhein-westfälischen Klimaschutzpolitik dar. Energieerzeugung aus erneuerbaren Quellen macht Nordrhein - Westfalen weniger abhängig von Energieimporten und trägt maßgeblich zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen bei. Die Energieerzeugung soll daher auf einen stetig steigenden Anteil erneuerbarer Energien umgestellt werden. Dabei spielt die Windenergie eine tragende Rolle, ohne deren Ausbau die nordrhein-westfälischen Klimaschutzziele nicht erreicht werden können. Der Anteil der Windenergie an der Stromversorgung soll daher auf mindestens 15 % bis 2020 ausgebaut werden.“

Das Landesinteresse am Einsatz erneuerbarer, umwelt- und ressourcenschonender Energien ist als besonderer Belang in die Abwägungsentscheidungen vor Ort als Ziel der Landesplanung mit einzustellen.

Im Zusammenhang mit der Ergänzung des LEP 2019 wurden konkrete Jahreszielwerte bezüglich der Anteile der regenerativen Energieversorgung in NRW gestrichen. Auch wurde der Grundsatz mit konkreten Flächengrößen für Vorranggebiete in den Bezirken der Regionalplanung in NRW aufgehoben.

Dagegen wurde ein Abstandspuffers von 1.500 m zu Allgemeinen und Reinen Wohngebieten als ein Grundsatz eingeführt. Dieser Grundsatz wird in der vorliegenden Planung für die Stadt Marienmünster in der Abwägung (vgl. Varianten) berücksichtigt. Es handelt sich um einen Grundsatz der Landesplanung, den Kommunen in der Abwägung zu beachten und zu bewerten haben. Grundsätze sind nicht zwingend einzuhalten im Gegensatz zu Zielen der Landesplanung.

Aus dieser planerischen Rahmensetzung hat die Kommune der Frage nachzugehen, ob sie vor dem Hintergrund ihrer „örtlichen Verhältnisse angemessen“ den Abstand von 1.500 m zu Allgemeinen und Reinen Wohngebieten umsetzen und einhalten kann.

Die angesprochene Prüfung des 1.500 m Abstandes zu Allgemeinen und Reinen Wohngebieten in der Stadt Marienmünster bedeutet bei den gegebenen örtlichen Verhältnissen eine Berücksichtigung von Bebauungsplänen überplanten bzw. von bebauten, wohngenutzten Innenbereichen.

Im Zusammenhang mit der Darstellung von Bereichen für die Windenergie mit Ausschlusswirkung gem. § 35 (3) Satz 3 BauGB ist hierbei die Absicht relevant, je nach siedlungsstrukturellen Bedingungen in einer Kommune einen Abstand von 1.500 m zwischen Windkraftanlagen und Reinen und Allgemeinen Wohngebieten (WR, WA) und faktischen Wohngebieten vorzusehen. Die Voraussetzung für die Anwendung dieses Abstandes ist, dass die Kommune am Ende substantiell Raum für die Windenergie schafft. In der Betrachtung zu diesem Raumordnungsgrundsatz ist zu berücksichtigen, dass erhebliche Zweifel an der Wirksamkeit dieses Grundsatzes des LEP bestehen. Das OVG Münster hat in seinem Urteil vom 20.1.2020 – 2 D 100/17.NE -, juris, zum FNP Brilon ausgeführt:

„Der Senat vermag schon nicht zu erkennen, dass dem Raumordnungsgrundsatz 10.2-3 eine städtebauliche oder raumordnerische Konzeption zugrunde läge. Der landesplanerische Grundsatz beruht erklärtermaßen allein auf dem Aspekt der Sicherung der „Akzeptanz in der Bevölkerung“, die jedoch schon wegen ihrer Unschärfe und fehlenden Greifbarkeit als solche weder ein raumordnerischer (vgl. § 2 ROG) noch ein bauleitplanerisch tauglicher oder handhabbarer Belang (vgl. § 1 Abs. 6 BauGB) ist. Im Übrigen lässt sich den Unterlagen zur Änderung des Landesentwicklungsplans nicht entnehmen, warum diese „Akzeptanz“ gerade einen Abstand von 1.500 m erfordern sollte – eine etwa empirisch fundierte Herleitung oder eine sonstige Begründung fehlt. Letztlich steht hinter dieser Zahl offenbar nur ein politischer Wille, der indes keine sachgerechte Abwägung der nach Bundesrecht zu berücksichtigenden Belange er-setzt. Demgemäß hat der Landesplaner die Berücksichtigung des aufgestellten – ohnehin in seiner Verbindlichkeit gegenüber Zielen der Landesplanung erheblich herab-gesetzten...Grundsatzes auch gleich unter eine Mehrzahl von Vorbehalten ...gestellt; insgesamt dürfte sich eine Relevanz für die Flächennutzungsplanung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB dadurch kaum je einstellen können“ (Rdnr. 203).

Die Stadt Marienmünster hat jedoch trotz der Vorbehalte des OVG NRW in der Potenzialflächenidentifikation die Umsetzung des Grundsatzes in der Erstellung des Vorentwurfes geprüft und in die Abwägung eingestellt. Der Raumordnungsgrundsatz selbst zielt auf einen Anwendungsbereich ab, bei dem der planenden Kommune ausreichend Potenzialfläche zur Verfügung steht und sie auf der Basis eines städtebaulichen Konzepts zwischen verschiedenen weichen Kriterien wählen kann, ohne damit das Abwägungsergebnis (10 % der planerisch zur Verfügung stehenden Fläche als Orientierungswert) in Frage zu stellen.

In der Prüfung zur Erstellung des Entwurfs zur Offenlage verblieb nach Anwendung des Grundsatzes eine Kulisse von 422 ha und einem Anteil von 10,4 % (Anteil der möglichen Bereiche für die Windenergie mit Ausschlusswirkung gem. § 35 (3) Satz 3 BauGB an der zur Verfügung stehenden Potenzialfläche) verbleibt eine fast genau auf dem Orientierungswert von 10 % liegende Flächengröße.

Aufgrund der geringen räumlichen Veränderungen des Planungsraumes nach Abzug der harten Tabuflächen vom Vorentwurf zum Entwurf ist erkennbar:

- das mit der Umsetzung des Grundsatzes 1.500 m Abstand zu Allgemeinen Wohngebieten (WA) / Reinen Wohngebieten (WR) eine Größe des Suchraumes verbleibt, die angesichts des Orientierungswertes die Darstellung von Windenergiebereichen in einer ausreichenden Größe fraglich erscheinen lassen und
- dass eine Umsetzung des Abstandes 1.500 m vor der dem Hintergrund des Hinweises des OVG NRW nicht zu empfehlen ist.

Damit wird deutlich, dass die Stadt Marienmünster im Rahmen ihrer planerischen Vorstellungen mit der Umsetzung eines 1.500 m Abstandes zu WA/WR den Orientierungswert zum „substanziellen Raum“ nicht sicher gewähren kann. Eine bloße Reduzierung dieses Abstandes auf 1.400 m oder 1.300 m berücksichtigt darüber hinaus aus Sicht der Stadt Marienmünster nicht ihre siedlungsstrukturellen Gegebenheiten. So schlägt sich im Abstand zu Allgemeinen und Reinen Wohngebieten nicht das Wohnen in dörflichen Ortslagen / Dorfgebieten (MD) nieder, welches in Marienmünster in einer größeren Anzahl und größerem Umfang zu berücksichtigen ist. Die Stadt Marienmünster möchte die eigenen Perspektiven der Siedlungsentwicklung und Entwicklung in den Ortsteilen aber berücksichtigen.

Auch vor dem Hintergrund der in der Offenlage geäußerten Bedenken an einem Abstand von 1.100 m zu den Siedlungsbereichen ist die Anwendung nicht zielführend.

Hinzu kommt, dass mit der Veränderung der landespolitischen und daraus abgeleiteten landesplanerischen Zielsetzungen die Aufhebung des LEP-Grundsatzes zum 1.500 m Abstandes zu WA/WR geplant ist und dieses im Zeitraum der Aufstellung des Teilflächennutzungsplanes erwartet wird:

„Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen treibt den Ausbau der Erneuerbaren Energien voran. Um damit gerade in der aktuellen Energieversorgungskrise zügig zu starten, hat sich das Landeskabinett in einem ersten Schritt auf Eckpunkte zur notwendigen Änderung des Landesentwicklungsplans (LEP) verständigt, die das federführende Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie erarbeitet hat. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien soll im Einklang mit den schutzwürdigen Interessen der Bevölkerung und der Umwelt erfolgen. Konkret geht es um die Zielsetzung, das Bundesziel von zwei Prozent Fläche für Windenergie gerecht auf die verschiedenen Regionen in Nordrhein-Westfalen zu verteilen. Die Landesregierung wird zudem die 1500-Meter Abstandsvorgabe der Vorgängerregierung im Landesentwicklungsplan aufheben.

Quelle: Pressemitteilung Ministerium Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landesregierung NRW 31.08.2022, <https://www.land.nrw/pressemitteilung/erster-schritt-fuer-massiven-ausbau-der-erneuerbaren-energien-landesregierung>

In dem im Juni 2023 vorgelegten Entwurf zur LEP-Änderung „Erneuerbare Energien“ (2. Änderung des LEP NRW) ist eine ersatzlose Streichung des Grundsatzes vorgesehen. Die Ziele dieser Änderung sind gem. Erlass der Landesregierung NRW vom 16. Juni 2023 über die Bindungswirkung als sonstige Erfordernisse der Raumordnung in die Abwägung einzustellen. Mit der erkennbar vollständigen Aufhebung dieses Grundsatzes möchte die Stadt Marienmünster diesen auch nicht mehr berücksichtigen.

2.6.2 Regionalplan für den Regierungsbezirk Detmold - Sachlicher Teilabschnitt „Nutzung der Windenergie“

Die Regionalplanung im Regierungsbezirk Detmold stellt für die Windenergienutzung keine Vorrangflächen / -gebiete dar. Die kommunale Konzentrationsflächenplanung muss die verbal beschriebenen Ziele des sachlichen Teilabschnittes zur „Nutzung der Windenergie“ zum Regionalplan berücksichtigen. Bezüglich des rechtsgültigen Regionalplanes ist dabei zu beachten, dass im Oktober 2020 der Entwurf eines neuen Regionalplanes OWL für den Planungsraum Ostwestfalen-Lippe beschlossen wurde, der keinen sachlichen Teilabschnitt mehr enthält und die Ziele für die Windenergie in verschiedenen anderen Themen / Flächenaspekten und Zielen / Grundsätzen integriert.

Für den Themenkomplex der Nutzung der Windenergie wurde im Jahr 2000 der sachliche Teilabschnitt - Nutzung der Windenergie - zum Gebietsentwicklungsplan Regierungsbezirk Detmold aufgestellt. Hierin wurden Bereiche zur Eignung und zum Ausschluss von Flächen für die Nutzung der Windenergie bestimmt und festgelegt.

Ziel 1: „Durch die Ausweisung von besonders geeigneten Flächen für die Nutzung der Windenergie sind die Voraussetzungen für eine planvolle und gezielte Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) im Regierungsbezirk Detmold zu schaffen. Dabei soll unter Beachtung des Freiraumschutzes und der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Schutzes der Wohnbevölkerung vor Immissionen und einer optimalen Ausnutzung von Flächen eine Konzentration von WEA an geeigneten, verträglichen Standorten angestrebt werden.“

Ziel 2: „Für die raumverträgliche Ausweisung von besonders geeigneten Flächen für die Nutzung der Windenergie sind insbesondere die Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiche zu nutzen, die geeignete natürliche (Windhöffigkeit) und technische (potentiell geeignete Möglichkeiten für die Einspeisung ins öffentliche Stromnetz) Voraussetzungen bieten und die mit den sonstigen Zielen der Raumordnung und Landesplanung des Gebiets- und des Landesentwicklungsplans (GEP,LEP) vereinbar sind.[..]“

Bezüglich des Aspektes der Windhöffigkeit wurden im Rahmen der landesweit durchgeführten Potenzialflächenstudie „Erneuerbare Energien NRW, Teil 1 – Windenergie“ (LANUV NRW 2012) Windfeldkarten berechnet, die im Energieatlas Nordrhein-Westfalen abgerufen werden können (LANUV NRW 2018). Die Windfeldkarten zeigen, dass die durchschnittliche Windgeschwindigkeit im Stadtgebiet Marienmünster in 100 m Höhe über Grund i. d. R. über 5,5 m/s liegt. In einer Höhe von 200 m über Grund liegt die durchschnittliche Windgeschwindigkeit größtenteils deutlich über 6,0 m/s. In allen Potenzialgebieten ist i. d. R. mit den vorherrschenden Windgeschwindigkeiten ein wirtschaftlicher Betrieb von Anlagen der 3 MW-Klasse möglich.

Ziele 3 bis 7: Diese Ziele behandeln vorrangig Flächen, die entweder nicht oder nur eingeschränkt für die Nutzung der Windenergie geeignet sind und greifen Abstandserfordernisse zu den schützenswerten Flächen auf.

Eine Ausweisung von Bereichen für die Windenergie mit Ausschlusswirkung gem. § 35 (3) Satz 3 BauGB für die Errichtung von WEA steht i. d. R. nicht in Konflikt mit folgenden Darstellungen des Regionalplanes (unter Beachtung ihrer Schutzzwecke und -ziele):

- Bereiche für den Schutz der Landschaft und für landschaftsorientierte Erholung
- Regionale Grünzüge
- Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz
- Freiraumbereiche für zweckgebundene Nutzungen
- Allgemeine Siedlungsbereiche für zweckgebundene Nutzungen.

Eine Ausweisung von Bereichen für die Windenergie mit Ausschlusswirkung gem. § 35 (3) Satz 3 BauGB für die Errichtung von WEA kommt in Gebieten für den Schutz der Natur (GSN) der Landesplanung und geplanten Bereichen zum Schutz der Natur (BSN) im Regionalplan nur in Betracht, wenn sie mit den Schutzzwecken vereinbar sind (Ziel 4, besondere Regelung für Regionalpläne in Aufstellung).

Ziel 5 ist mittlerweile aufgrund des sog. Bad Wünnenberg-Urteils (siehe hierzu einführendes Kapitel) mit der Verfügung der Regionalplanungsbehörde vom 14.05.2018 nicht

mehr anzuwenden. Zum Umgang mit den Darstellungen und Flächen siehe das einleitende Kapitel bzw. die Darstellung der Ergebnisse der Potenzialflächenanalyse zu dieser Begründung.

Die Gebietskategorien des Ziels 5 - Waldbereiche, Darstellungen für Oberflächengewässer, Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) und Darstellungen der Verkehrsinfrastruktur - sind nun der kommunalen Abwägung unterworfen, ob sie für die Errichtung von Windenergieanlagen in Frage kommen oder nicht.

Weitere Tabubereiche stellen kulturhistorisch bedeutsame Kulturlandschaftsstrukturen, Ortsbilder und Stadtsilhouetten sowie die Kammlagen des Wesergebirges bzw. des Eggegebirges dar (Ziel 6).

„Zum Schutz der Wohnbevölkerung vor Immissionen, zum Schutz hochwertiger Funktionen für Naturschutz und Landschaftspflege sowie zur Vermeidung gegenseitiger negativer Einflüsse mit anderen Raumnutzungen“ legt der Regionalplan fest, dass Schutzabstände eingehalten werden müssen (Ziel 7).

Die Darstellungen des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Detmold, Teilabschnitt Oberbereich Paderborn-Höxter aus dem Jahr 2008 im Bereich der Zonen sind:

Karte 5: Darstellungen des Regionalplanes „Teilabschnitt Paderborn-Höxter“ 2008 für das Stadtgebiet Marienmünster (Darstellung ohne Maßstab)

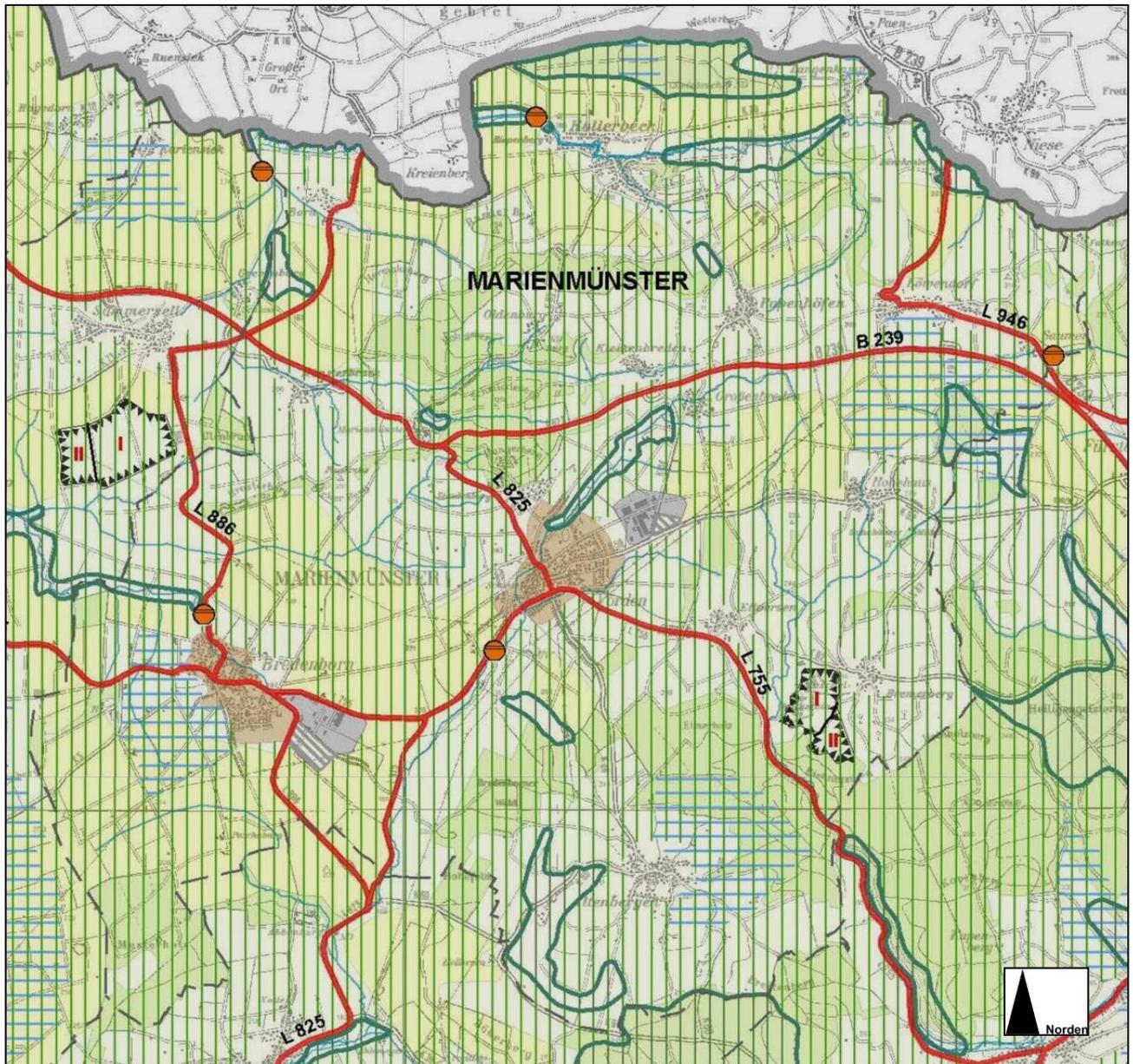


Abbildung 4: Legende Regionalplan Teilabschnitt Paderborn-Höxter



2.6.3 Regionalplanentwurf OWL 2020 / 2023

Im Oktober 2020 erfolgte der Entwurfsbeschluss zum neuen Regionalplan OWL für den Planungsraum Ostwestfalen-Lippe. Der daraufhin erstellte Entwurf 2020 ist u. a. aufgrund von bundesgesetzlichen Änderungen 2022, Änderungs-Erlass zum LEP vom 28.12.2022, landespolitischer Zielsetzungen sowie Rechtsprechung mit Beschluss des Regionalrates vom 19.06.2023 als Entwurf 2023 in die 2. Beteiligung gegeben worden (08. August 2023 bis einschließlich 09. Oktober 2023). Zum Entwurf ist kein sachlicher Teilabschnitt zur Windenergie mehr aufgestellt worden. Ziele für die Windenergie sind nun in verschiedenen anderen Themen / Flächenaspekten und Zielen / Grundsätzen integriert (Entwurf zur zweiten Beteiligung 08/2023, S.303ff.):

„9.1 Windenergienutzung

Der LEP NRW enthält in Kapitel 10.2 (Standorte für die Nutzung erneuerbarer Energien) Grundsatzformulierungen zur Nutzung der Windenergie. Diese Grundsätze thematisieren Halden und Deponien als Standorte für die Nutzung der Windenergie (Grundsatz 10.2-1), das Repowering älterer Windenergieanlagen (Grundsatz 10.2-4) und die Möglichkeit zur zeichnerischen Ausweisung von Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie auf der Ebene der Regionalplanung (Grundsatz 10.2-2). Als weiteren Grundsatz (10.2-3) sieht der LEP NRW einen planerischen Vorsorgeabstand zwischen Windenergieanlagen (WEA) und allgemeinen und reinen Wohngebieten von 1.500 Meter auf Ebene der Bauleitplanung vor.

Darüber hinaus kommt auch dem ehemaligen Ziel 7.3-1 (Walderhaltung und Waldinanspruchnahme) des LEP NRW eine Bedeutung für die Nutzung der Windenergie zu.

Es legt fest, dass die in den Regionalplänen ausgewiesenen Waldbereiche i. d. R. nicht durch entgegenstehende Nutzungen in Anspruch genommen werden dürfen. Eine Inanspruchnahme – auch für die Nutzung der Windenergie – darf nur im Ausnahmefall dann erfolgen, wenn für die angestrebten Nutzungen ein Bedarf nachgewiesen ist, dieser nicht außerhalb des Waldes realisierbar ist und die Waldumwandlung auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird. Hinweis: Nach der aktuellen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwG 4 A 16.20) ist das Ziel als einem der Abwägung zugänglichen Grundsatz einzuordnen.

Ebenfalls von Relevanz sind das Ziel 9.2-1 LEP NRW (Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe) und der Grundsatz 9.2-6 LEP NRW (Standorte obertägiger Einrichtungen) des LEP NRW im Zusammenhang mit der Nachfolgenutzung von Bereichen zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) als Flächen für die Windenergienutzung. Darüber hinaus besteht auch im Grundsatz 3-3 (Historische Stadtkerne, Denkmäler und andere kulturlandschaftlich wertvolle Gegebenheiten) des LEP NRW ein Bezug zur Windenergienutzung, da nach diesem Erfordernis bei allen raumbedeutsamen Planungen die kulturlandschaftlichen und funktionalen Raumbezüge gesichert und gewahrt werden sollen.

Auch der Grundsatz 7.1-8 LEP NRW (Landschaftsorientierte und naturverträgliche Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzungen) des LEP NRW, mit seinen Aussagen zur Sicherung von besonders geeigneten Bereichen für eine naturverträgliche und landschaftsorientierte Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzung, steht in einem inhaltlichen Zusammenhang zur Nutzung der Windenergie.

Ausbaubeschleunigung von Windenergieanlagen an Land

Um die in der Einleitung des Kapitels 9 skizzierten Ziele in Bezug auf die Transformation der Energieversorgung und den Klimaschutz zu erreichen, soll die Windenergienutzung sowohl an Land als auch schwerpunktmäßig auf See (Offshore) zügig weiter ausgebaut werden. Auch das Repowering, also der Ersatz von alten, kleineren und ertragsschwächeren WEA durch moderne und leistungsstärkere Anlagen, soll einen wachsenden Beitrag für eine umweltverträgliche Energieversorgung leisten.

Mit dem Ziel den Ausbau der Windenergie weiter zu beschleunigen und die Einhaltung der Ausbauziele sicherzustellen, haben der Bundestag und der Bundesrat im Juli 2022 das Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land (kurz: Wind-an-Land-Gesetz) verabschiedet. Dieses Gesetz beinhaltet die Einführung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG), welches den Bundesländern verbindliche Flächenziele in Form von Flächenbeitragswerten für den Ausbau der Windenergie an Land vorgibt. Durch die Flächenziele soll die Erreichung der Ausbauziele und -pfade des EEG 2023 sichergestellt werden.

Nordrhein-Westfalen wird darin verpflichtet bis zum 31. Dezember 2027 1,1 % der Landesfläche und bis zum 31. Dezember 2032 1,8 % der Landesfläche für die Windenergie auszuweisen. Den Ländern werden gem. § 3 Abs. 2 WindBG unterschiedliche Optionen zur Verfügung gestellt, um ihre Pflicht zu erfüllen. So können diese die zur Erreichung des Flächenbeitragswertes notwendigen Flächen selbst in landesweiten oder regionalen Raumordnungsplänen ausweisen oder dies durch regionale oder kommunale Planungsträger sicherstellen.

Mit der Verabschiedung des Wind-an-Land-Gesetzes geht auch eine Änderung der Planungssystematik in Bezug auf die Windenergie einher. Grundsätzlich sind Windenergieanlagen im bauplanungsrechtlichen Außenbereich gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiert zulässig. Die Kommunen haben jedoch gem. § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB die Möglichkeit zur räumlichen Steuerung des Ausbaus der Windenergie.

Windenergieanlagen sind dann, außerhalb der sogenannten Konzentrationszonen, planungsrechtlich nicht mehr privilegiert zulässig. Dieses Planungssystem wurde mit Verabschiedung des Wind-an-Land-Gesetzes aufgelöst und unter Beachtung der WindBG und im BauGB verankerten Übergangsvorschriften und Stichtage in eine neue Regelungssystematik überführt. Zukünftig sind Windenergieanlagen in den Windenergiegebieten, welche in Nordrhein-Westfalen auf Ebene der Regionalplanung ausgewiesen werden, nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiert zulässig. Die Kommunen können darüber hinaus für Flächen, die außerhalb der Windenergiegebiete gem. § 2 WindBG liegen, eine Positivplanung gem. § 249 Abs. 4 BauGB durchführen und so zusätzliche Standorte für die Windenergie auf ihrem Gemeindegebiet ermöglichen.

Umsetzung des Flächenbeitragswertes in Nordrhein-Westfalen

Das Land Nordrhein-Westfalen wird den landesweiten Flächenbeitragswert für die Windenergie aus dem WindBG anhand von Teilflächenzielen auf die einzelnen Regionen aufteilen. Dabei soll keine Aufteilung auf die beiden vom WindBG vorgegebenen Stichtage erfolgen. Das Land NRW strebt an, dass das Teilflächenziel und damit auch der Flächenbeitragswert zeitnah bereits vor dem gesetzlichen Stichtag 31. Dezember 2027 vollständig erreicht werden. Die rechtsverbindliche Festlegung dieser Teilflächenziele erfolgt im LEP NRW, welcher aktuell einer Änderung unterzogen wird.

Die im August 2022 vom Kabinett beschlossenen Eckpunkte der LEP-Änderung sehen zudem weitere Anpassungen in Bezug auf den beschleunigten Ausbau der Windenergie vor.

Beispielsweise soll die im Grundsatz 10.2-3 enthaltene 1.500-m-Abstandsregelung gestrichen werden. Darüber hinaus soll die Windenergienutzung auf geeigneten Flächen im Wald und in Gewerbe- und Industriegebieten ermöglicht werden.

Parallel zur angestrebten Änderung des LEP NRW wurde zudem der Erlass zur Auslegung und Umsetzung von Festlegungen des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen im Rahmen eines beschleunigten Ausbaus der erneuerbaren Energien (Wind- und Solarenergie) (LEP-Erlass Erneuerbare Energien) des Landes Nordrhein-Westfalen vom 28. Dezember 2022 veröffentlicht. Dieser bezieht sich auch auf das ehem. LEP-Ziel 7.3-1, welches die Inanspruchnahme von Waldgebieten regelt.

Umsetzung der landesplanerischen Vorgaben im Regionalplan

Die Erreichung der Teilflächenziele für die Windenergie und die konkrete räumliche Flächenverortung ist in NRW zukünftig Aufgabe der Regionalplanung. Die räumliche Verortung der Flächen erfolgt durch die Festlegung von Windenergiegebieten (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) in den Regionalplänen.

Der Regionalrat hat in seiner Sitzung am 16.12.2019 Leitlinien beschlossen, welche die materiellen Vorgaben für die Regionalplanungsbehörde bei der Ausgestaltung des Regionalplans bilden. Durch die Leitlinie E1 wurde festgelegt, dass der Regionalplan OWL mit Blick auf eine flexible Steuerung der Windenergie auf eine zeichnerische Darstellung von Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie verzichten soll.

Diese Ermessensentscheidung wird der Regionalplanung durch den Grundsatz 10.2-2 des LEP NRW grundsätzlich eingeräumt. Der Regionalplan OWL soll sich, entsprechend der Leitlinien, auf textliche Festlegungen für die Ausweisung von Flächen für die Nutzung der Windenergie auf der Ebene der kommunalen Bauleitplanung konzentrieren. Eine regionalplanerische Vorrangflächenvorgabe würde die Planungshoheit der Kommunen einschränken und könnte potenziell zum Ausschluss konkreter, in den Flächennutzungsplänen zum Ausdruck kommenden, kommunalen Planungsabsichten führen. Aufgrund der zwischenzeitlich in Kraft getretenen grundlegend geänderten rechtlichen Rahmenbedingungen und der daraus abzuleitenden Planungssystematik besteht für den Regionalplanungsträger zukünftig kein Ermessen mehr hinsichtlich der Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergie in den Regionalplänen.

Mit Blick auf die angestrebte Zeitachse zur Änderung des LEP NRW kann dieser nicht vollumfänglich mit dem Zeitplan für das bereits laufende Aufstellungsverfahren für den Regionalplan OWL synchronisiert werden. Der Regionalrat hat sich daher in seiner Sitzung am 13. März 2023 im Rahmen einer Absichtserklärung dafür ausgesprochen, die Festlegung von Windenergiegebieten gem. WindBG auf Grundlage eines Sachlichen Teilplanes anzustreben. Unter Bezugnahme der weiteren rechtlichen Veränderungen wird der Sachliche Teilplan, soweit notwendig, weitere Festlegungen in Bezug auf die Windenergie treffen. Diese könnten auch die Flächenauswahl, die für die Kommunen zukünftig weiterhin möglichen sogenannten Positivplanung, ergänzend regeln. Dieses Vorgehen soll einerseits einen zügigen Abschluss des Verfahrens für den Regionalplan OWL gewährleisten und andererseits die schnelle Umsetzung des Sachlichen Teilplans ermöglichen. Der weitere Ausbau der Windenergie wird dadurch nicht verzögert.

Um der Bedeutung der Windenergie bereits im Regionalplan OWL gerecht zu werden, trifft der Regionalplan OWL textliche Festlegungen und Ausführungen in den Themenfeldern:

- Förderung des Repowerings der Windenergienutzung,
- Raumordnerische Ausschlussbereiche (im Kapitel 3.3.1, Ziel S 1),

- *Konzentration der Windenergienutzung auf geeignete Bereiche (im Kapitel 4.1.1, Grundsatz F1),*
- *Schutz der Natur und Landschaft (im Kapitel 4.6, Ziel F 10),*
- *Bereiche für den Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten des Offenlandes (im Kapitel 4.7, Ziel F 15)*
- *Bereiche zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (im Kapitel 4.8, Ziel F 16)*
- *Schutz der Waldbereiche (im Kapitel 4.11, Ziel F 20),*
- *Schutz der Kulturlandschaft (im Kapitel 4.14, Grundsatz F 36),*
- *Nutzung der Windenergie in BSAB (im Kapitel 8.5)*

Repowering von Windenergieanlagen

Rund 25 % der Windenergieanlagen in OWL sind älter als 20 Jahre. Ca. 31 % der in OWL errichteten WEA erreichen darüber hinaus aktuell eine Nennleistung von lediglich bis zu 1 MW. Die durchschnittliche Nennleistung von WEA in Deutschland beträgt dagegen nach Angaben der Agentur für Erneuerbare Energien gegenwärtig knapp 2 MW. Die Region besitzt allein aufgrund ihrer langen Geschichte der Windenergienutzung grundsätzlich ein sehr hohes Potenzial für das Repowering.

Durch das Repowering ergeben sich verschiedene Vorteile. Die im Rahmen des Repowering neu errichteten WEA verfügen regelmäßig über eine höhere Nabenhöhe und einen größeren Rotor. Hierdurch wird i. d. R. die Windausbeute und der Stromertrag und damit die Energieeffizienz gesteigert. Regelmäßig steigt der Energieertrag bei mittelfristig sinkender Altanlagenzahl. Dies führt vielfach zu einer Entlastung des Landschaftsbildes und zur Reduzierung der negativen Umwelteinwirkungen auf Mensch und Natur. Darüber hinaus ergeben sich bei der Einspeisung des produzierten Stroms deutliche Verbesserungen für die Netzintegration und Netzauslastung.

Beim Repowering soll ferner die Anzahl der neu errichteten Anlagen die Anzahl der ersetzten Anlagen nicht übersteigen.

Durch das Repowering können die von den WEA ausgehenden Umweltbeeinträchtigungen reduziert werden. Modernere WEA emittieren i. d. R. weniger Lärm. Eine optimierte Betriebsweise kann die verbleibenden Schallemissionen verringern. Ebenso verfügen diese WEA regelmäßig über eine modernere, synchronisierte Befuerung, wodurch die Lichtimmissionen für die Bevölkerung verringert werden können. Auch können die häufig noch von älteren WEA ausgehenden Lichtreflexionen (sog. Disco-Effekt) durch den Einsatz matter bzw. mittelreflektierender Farben gemindert werden.

Darüber hinaus kann der Eingriff in den Boden durch das Repowering reduziert werden, da die notwendige Erschließung bereits besteht. Ebenso fallen Luftverwirbelungen an den Rotoren moderner WEA meist geringer aus, wodurch sich die Mortalitätsraten für Fledermäuse sowie andere WEA-sensible Vogelarten reduzieren können. Durch das Repowering von WEA kann es ferner oftmals zu einer optimierten Eingliederung der Anlagen in den Siedlungs- und Landschaftsraum kommen und hierdurch der Eingriff in das Landschaftsbild verringert werden.

Die Bedeutung des Repowerings zeigt sich auch anhand veränderter rechtlicher Rahmenbedingungen im Bereich des Bau- und Naturschutzrechts. So wurde die Berücksichtigungspflicht von übergangsweise noch anzuwendenden kommunalen Konzentrationszonenplanung für das Repowering gem. § 245e Abs. 3 BauGB eingeschränkt.

Hieraus ergibt sich folgender Konkretisierungsbedarf auf der Ebene des Regionalplans OWL:

Grundsatz E 1 Windenergienutzung durch Repowering

Eine erhöhte Nutzung des Repowerings soll angestrebt werden, sodass die Entlastung des Landschaftsbildes, eine Reduzierung der Umweltbeeinträchtigungen und eine Effizienzsteigerung bei der Gewinnung von Energie gefördert werden kann.

Erläuterung

Um den Anteil der erneuerbaren Energien an der Stromerzeugung weiter auszubauen, kann das Repowering einen sinnvollen Beitrag leisten. Das Repowering bietet verschiedene Vorteile mit Blick auf die Minimierung oder Vermeidung von Raumnutzungskonflikten.“

Gegenwärtig haben die im Entwurf des Regionalplans OWL 2023 enthaltenen Raumordnungsziele noch den Charakter von sonstigen Erfordernissen der Raumordnung im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG, die gem. § 4 Abs. 1 Satz 1 ROG in Abwägungsentscheidungen zu berücksichtigen sind. Die Änderung des ROG mit der Einführung eines neuen § 3 Abs. 1 Nr. 4a tritt 28.9.2023 (Art. 15 Abs. 1 des Gesetzes zur Änderung des Raumordnungsgesetzes und anderer Vorschriften – ROGÄndG -) in Kraft. Damit liegt sie vor dem Feststellungsbeschluss zu diesem Teilflächennutzungsplan und bedeutet eine Relevanz in der Abwägung von den in Aufstellung befindlichen Raumordnungszielen.

Die Darstellungen des Entwurfs sind:

Karte 6: Darstellungen Entwurf Regionalplan Ostwestfalen (OWL) 2023 für das Stadtgebiet Marienmünster, 08/2023 (Darstellung ohne Maßstab)

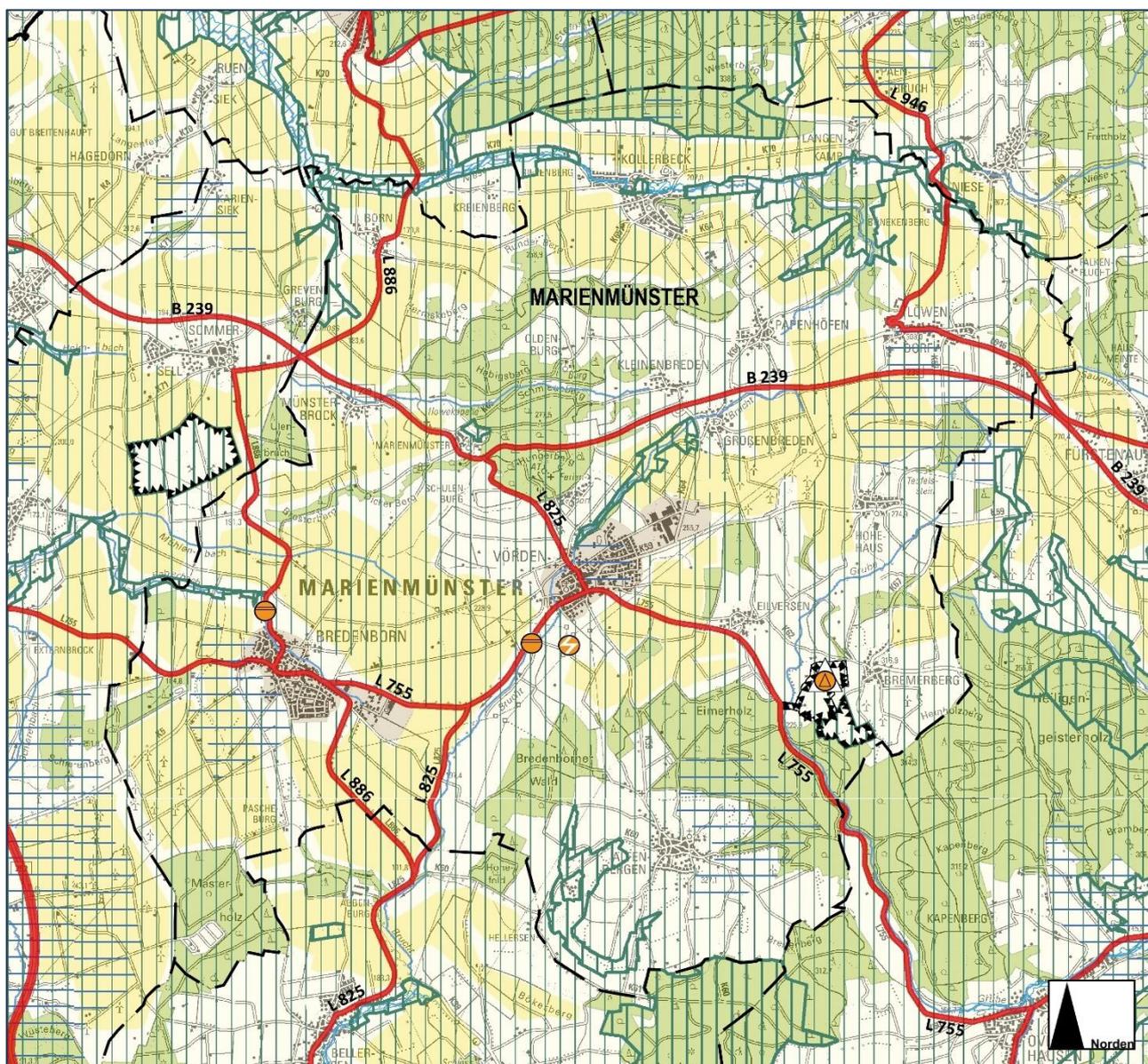


Abbildung 5: Legende Regionalplan OWL – Entwurf 2023

Regionalplan OWL
Entwurf 2023

Legende

der zeichnerischen Festlegungen des Regionalplans OWL

gem. Anlage 3 zur LPIG DVO- Planzeichenverzeichnis der Regionalpläne mit Ergänzungen gem. § 35 Abs. 4 LPIG DVO

1. Siedlungsraum

- a) Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)
- b) ASB für zweckgebundene Nutzungen
 - ba) Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen
 - bb) Einrichtungen des Bildungswesens
 - bc) Einrichtungen des Gesundheitswesens
 - bd) Integrative Quartiere
 - be) Einrichtungen der Justiz
 - bf) Militärische Einrichtungen
- c) Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)
- d) Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) mit regionaler Bedeutung
- e) GIB für zweckgebundene Nutzungen, u. a.:
 - ea) Übertägige Betriebsanlagen und -einrichtungen des Bergbaus
 - eb) Standorte des kombinierten Güterverkehrs
 - ec) Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe
 - ed) Umspannanlagen
 - ee) Autohof/Tank- und Rastanlage

2. Freiraum

- a) Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche
 - aa) Landwirtschaftliche Kernräume
- b) Waldbereiche
- c) Oberflächengewässer
 - ca) Fließgewässer
- d) Freiraumfunktionen
 - da) Schutz der Natur
 - daa) Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten des Offenlandes
 - db) Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung
 - dc) Regionale Grünzüge
 - dd) Grundwasser- und Gewässerschutz
 - de) Überschwemmungsbereiche
 - e) Freiraumbereiche für zweckgebundene Nutzungen
 - ea) Aufschüttungen und Ablagerungen, u. a.:
 - ea-1) Abfalldeponien
 - eb) Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze

3. Verkehrsinfrastruktur

- a) Straßen unter Angabe der Anschlussstellen
 - aa) Straßen für den vorwiegend großräumigen Verkehr
 - aa-1) Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen
 - aa-2) Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung
 - ab) Straßen für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr
 - aa-1) Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen
 - aa-2) Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung
 - ac) sonstige regionalplanerisch bedeutsame Straßen
- b) Schienenwege unter Angabe der Haltepunkte und Betriebsflächen
 - ba) Schienenwege für den Hochgeschwindigkeitsverkehr und sonstigen großräumigen Verkehr
 - ba-1) Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen
 - bb) Schienenwege für den überregionalen und regionalen Verkehr
 - bb-1) Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen
 - bb-1a) zu reaktivierender/neuer Haltpunkt
 - bc) sonstige regionalplanerisch bedeutsame Schienenwege (Bestand und Planung)
- c) Wasserstraßen unter Angabe der Güterumschlagshäfen
- d) Flugplätze
- e) Lärmschutzbereich gemäß Fluglärmschutzverordnung Paderborn/Lippstadt (Fassung vom 01. Februar 2023)
 - ea) Tagschutzzone
 - eb) Nachtschutzzone
 - f) erweiterte Lärmschutzzone

Informelle Grenzsignaturen

- Regierungsbezirksgrenze
- Kreisgrenze
- Gemeindegrenze

2.6.4 Berücksichtigung von Waldflächen und des Ziels der Landesplanung zum Walderhalt

Nach wie vor dürfen Waldbereiche für entgegenstehende Planungen und Maßnahmen nur dann in Anspruch genommen werden, wenn für die angestrebten Nutzungen ein Bedarf nachgewiesen ist, dieser nicht außerhalb von Waldbereichen realisierbar ist und die Waldumwandlung auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird (Ziel 7.3.-1 Landesentwicklungsplan NRW 2019, von der Kommune als Ziel zu beachten und umzusetzen).

Das angesprochene Ziel zum Walderhalt des Landesentwicklungsplanes (LEP) NRW 2019 lautet:

*„7.3-1 Ziel Walderhaltung und Waldinanspruchnahme
Wald ist insbesondere mit seiner Bedeutung für die nachhaltige Holzproduktion, den Arten- und Biotopschutz, die Kulturlandschaft, die landschaftsorientierte Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzung, den Klimaschutz und wegen seiner wichtigen Regulationsfunktionen im Landschafts- und Naturhaushalt zu erhalten, vor nachteiligen Entwicklungen zu bewahren und weiterzuentwickeln. Dazu werden in den Regionalplänen entsprechende Waldbereiche festgelegt, die in der Regel eine Inanspruchnahme durch entgegenstehende Nutzungen ausschließen.
Ausnahmsweise dürfen Waldbereiche für entgegenstehende Planungen und Maßnahmen nur dann in Anspruch genommen werden, wenn für die angestrebten Nutzungen ein Bedarf nachgewiesen ist, dieser nicht außerhalb von Waldbereichen realisierbar ist und die Waldumwandlung auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird.“*

Die Erläuterungen zu Ziel 7.3-1 sind:

*„Zu 7.3-1 Walderhaltung und Waldinanspruchnahme
... Aus diesem Grund dürfen regionalplanerisch festgelegte Waldbereiche für andere Nutzungen nur dann in Anspruch genommen werden, wenn für die angestrebten Nutzungen ein Bedarf nachgewiesen ist, dieser nicht außerhalb von Waldbereichen realisierbar ist und die Waldumwandlung auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird.
Eine angestrebte Nutzung darf nicht innerhalb eines regionalplanerisch festgelegten Waldbereichs realisiert werden, wenn für den mit der Planung oder der Maßnahme verfolgten Zweck außerhalb von Waldbereichen eine zumutbare Alternative besteht.
Der Begriff der zumutbaren Alternative setzt voraus, dass der Mehraufwand in einem vertretbaren Verhältnis zur konkreten Beeinträchtigung des Waldes steht. Das Vorhandensein einer zumutbaren Alternative schließt die Inanspruchnahme von Waldbereichen aus. Unter dem Gesichtspunkt der Zumutbarkeit kommen auch solche alternativen Planungen und Maßnahmen in Betracht, die den damit angestrebten Zweck in zeitlicher, räumlicher und funktionell-sachlicher Hinsicht nur mit Abstrichen am Zweckerfüllungsgrad erfüllen.
Eine Alternative außerhalb von Waldbereichen kann deshalb auch zumutbar sein, wenn sie mit höheren Kosten, z. B. für den Grunderwerb und für die Erschließung, oder einem höheren Aufwand aufgrund geänderter Betriebsabläufe verbunden ist.
Soweit entsprechende Alternativen außerhalb von Waldbereichen nicht zur Verfügung stehen, bleibt die Umsetzung von Planungen und Maßnahmen, unter anderem die Errichtung von Windkraftanlagen, innerhalb von Waldbereichen möglich. Im Rahmen der geforderten Beschränkung auf das unbedingt erforderliche Maß einer Waldinanspruchnahme kommen hierfür insbesondere solche Flächen innerhalb von Waldbereichen in Betracht, die neben ihrer wirtschaftlichen Ertragsfunktion keine wesentlichen anderen Waldfunktionen erfüllen.“*

...

In waldarmen Gebieten (Gemeinden mit weniger als 20 % Waldanteil / vgl. Abb. 5) soll unter Wahrung des kulturlandschaftlichen Charakters dieser Gebiete nach Möglichkeit eine Vermehrung des Waldanteils angestrebt werden.“

Mit Erlass vom 16. Juni 2023 hat das Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes NRW die 2. Änderung des Landesentwicklungsplanes NRW für den Ausbau der Erneuerbaren Energien die Bindungswirkung und Beachtung von landes- und regionalplanerischen Zielen und Grundsätzen als sonstige Erfordernisse in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sowie als Voraussetzung für die Anpassung der Bauleitplanung bestätigt.

In der 2. Änderung werden die folgenden für die Windenergie relevanten Zielsetzungen und Grundsätze ergänzt:

„Ziel 10.2-6 Windenergienutzung in Waldbereichen

Regionalplanerisch festgelegte Waldbereiche können für die Windenergienutzung in Anspruch genommen werden, sofern es sich um Nadelwald handelt. Ausgenommen hiervon sind Naturschutzgebiete, Nationalparke, Nationale Naturmonumente, Naturwaldzellen sowie Natura 2000-Gebiete.

[...]

Grundsatz 10.2-7 Windenergienutzung in waldarmen Gemeinden

In waldarmen Gemeinden (unter 20% Waldanteil im Gemeindegebiet) soll in den regionalplanerisch festgelegten Waldbereichen auf die Festlegung von Windenergiegebieten verzichtet werden.

[...]

Ziel 10.2-8 Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur

Abweichend von den Zielen 7.2-2 und 7.2-3 dürfen Vorranggebiete für die Windenergienutzung auch in Bereichen für den Schutz der Natur festgelegt werden, soweit es sich dabei nicht um Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationale Naturmonumente oder Nationalparke handelt.“

Im Hinblick auf die Inanspruchnahme von Wald sind damit Windenergieanlagen allen anderen privilegierten Vorhaben gleichgestellt. Windenergiegewinnung im Wald ist damit weder grundsätzlich zulässig noch grundsätzlich unzulässig. Es kommt auf eine Einzelfallbetrachtung der jeweiligen Waldfläche und ihre ökologische Werthaltigkeit an. Die Waldgebiete sind im Einzelnen zu untersuchen.

Die Gebiete, für die der Landesbetrieb Wald und Holz schon jetzt eindeutig keine Waldumwandlungsgenehmigung in Aussicht stellt, können aber aus den gleichen Gründen wie bei den Landschaftsschutzgebieten etc. nicht als harte Tabubereiche pauschal ausgeschlossen werden, weil die Ausnahme- und Befreiungssituation im Einzelfall nicht geprüft worden ist und auch nicht abschließend erfolgen kann. Hierfür sind zum Zeitpunkt der Flächennutzungsplanung die konkret geplanten Anlagentypen, -konfigurationen und -standorte nicht bekannt. Zwar wird vom Landesbetrieb Wald und Holz NRW immer wieder auf die Genehmigung zur Waldumwandlung von wertvollen Waldbeständen (Laub- und Laubmischwald, andere spezielle Waldschutz- und Prozessflächen) hingewiesen, die ggf. zum heutigen Zeitpunkt nicht in Aussicht gestellt werden können. Dies

bedeutet aber nicht, dass in einem Anlagengenehmigungsverfahren, in dem die Befreiung und Ausnahme von der Inanspruchnahme des Waldes im Einzelfall zu prüfen wäre, nicht doch zum Ergebnis führt, dass die in Rede stehende Laubwaldfläche in Anspruch genommen werden kann. Dieses ist umso mehr zu erwarten bzw. nicht vollkommen auszuschließen, wenn der Landesbetrieb ggf. bei einem Überstreichen der Laubwälder durch WEA-Rotoren nicht widerspricht.

Aus diesem Grund wird Wald bei der Flächenkulisse für die Offenlage nicht als hartes Tabukriterium berücksichtigt. Es wird vielmehr eine grundsätzliche Zugänglichkeit des Waldes für WEA auf der Ebene der Flächennutzungsplanung unterstellt.

Die folgenden Ziele und Darstellungen des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Detmold, Teilabschnitt Paderborn-Höxter aus dem Jahr 2008, dem sachlichen Teilabschnitt – Nutzung der Windenergie sowie des Entwurfes 2020 zum Regionalplan OWL sind in der weiteren Planung zu berücksichtigen. Es handelt sich hierbei um die Zielformulierung zum Wald und zu Bereichen zum Schutz der Natur (BSN). Diese werden in den folgenden Abschnitten betrachtet. Zur Orientierung sind in den Tabellen zusätzlich die zugehörigen Ziele der Landesplanung noch mal aufgenommen.

Die im Regionalplan dargestellten Waldbereiche werden als Vorranggebiete gem. § 7 (3) ROG festgelegt. Aufgrund der besonderen Bedeutung der Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes ist eine Inanspruchnahme der Waldbereiche in OWL nur unter bestimmten Voraussetzungen zulässig. Da in Einzelfällen eine Inanspruchnahme unumgänglich sein kann, ist eine restriktiv konzipierte Ausnahmeregelung in das Ziel aufgenommen worden. Diese präzisiert Ziel 7.3-1 (Walderhaltung und Waldinanspruchnahme) des LEP NRW. Die Waldinanspruchnahme ist in diesem Sinne nur möglich, wenn für die angestrebten Nutzungen ein Bedarf nachgewiesen ist, dieser nicht außerhalb von Waldbereichen realisierbar ist und die Waldumwandlung auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird. Eine angestrebte Nutzung darf nicht innerhalb eines regionalplanerisch festgelegten Waldbereichs realisiert werden, wenn für den mit der Planung oder der Maßnahme verfolgten Zweck außerhalb von Waldbereichen eine zumutbare Alternative besteht. (Regionalplan OWL – Entwurf 2020, S. 178 – Nr. 1086). Hierzu und zum Ausbau der erneuerbaren Energien hat die Landesregierung am 28.12.2022 einen ergänzenden und klarstellenden Erlass und am 16. Juni 2023 einen Erlass zur 2. Änderung des LEP aufgestellt (s. Tabelle). Im Folgenden ist ebenso der Entwurf 2023 zum Regionalplan OWL für die 2. Beteiligung vom 08. August 2023 berücksichtigt, da er den Erlass vom 28.12.2022 und den Erlass zur 2. Änderung des LEP vom 16. Juni 2023 für die Regionalplanung mit umsetzt (parallele Anpassung von Landesentwicklungsplan und Regionalplänen).

Waldflächen

<p>Landesentwicklungsplan - LEP NRW 7.3 Wald und Forstwirtschaft Ziele und Grundsätze</p> <p>LEP-Erlass Erneuerbare Energien vom 28.12.2022</p> <p>2. Änderung des LEP zum Ausbau der Erneuerbaren Energien</p> <p>(Hervorhebung diesseits)</p>	<p>Regionalplan „Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Detmold“, Teilabschnitt TA Paderborn-Höxter 2008, B.II. Natürliche Lebensgrundlagen - 3. Wald</p> <p>und</p> <p>Sachlicher Teilabschnitt - Nutzung der Windenergie -</p> <p>Entwürfe Regionalplan Ostwestfalen-Lippe OWL 2020/2023</p> <p>(Hervorhebung diesseits)</p>
<p><u>7.3-1 Ziel Walderhaltung und Waldinanspruchnahme</u> Wald ist insbesondere mit seiner Bedeutung für die nachhaltige Holzproduktion, den Arten- und Biotopschutz, die Kulturlandschaft, die landschaftsorientierte Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzung, den Klimaschutz und wegen seiner wichtigen Regulationsfunktionen im Landschafts- und Naturhaushalt zu erhalten, vor nachteiligen Entwicklungen zu bewahren und weiterzuentwickeln. Dazu werden in den Regionalplänen entsprechende Waldbereiche festgelegt, die in der Regel eine Inanspruchnahme durch entgegenstehende Nutzungen ausschließen.</p> <p>Ausnahmsweise dürfen Waldbereiche für entgegenstehende Planungen und Maßnahmen nur dann in Anspruch genommen werden, wenn für die angestrebten Nutzungen ein Bedarf nachgewiesen ist, dieser nicht außerhalb von Waldbereichen realisierbar ist und die Waldumwandlung auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird.</p>	<p><u>Ziel 1</u> Der Wald ist in den dargestellten Waldbereichen wegen seiner Bedeutung für</p> <ul style="list-style-type: none"> • die nachhaltige Holzproduktion, • die Sicherung des Naturhaushaltes (Klima, Boden, Wasser, Flora und Fauna), • die Gliederung und visuelle Erscheinung der Landschaft, • und die landschaftsbezogene Erholungsnutzung <p>in seinem Bestand zu sichern und in seiner Struktur forstwirtschaftlich und ökologisch aufzuwerten.</p> <p><u>Ziel 4</u> Die Inanspruchnahme von Wald darf in der regionalplanerischen Abwägung nur von Planungen und Maßnahmen überwunden werden, deren Bedarf nachgewiesen ist und die nicht an anderer Stelle außerhalb des Waldes realisierbar sind. Eine Zerschneidung und Abtrennung von Teilflächen vorhandener Waldflächen ist zur Sicherung der vielfältigen Funktionen der Waldflächen zu vermeiden. Sofern Waldflächen für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden, ist der Verlust durch funktionsbezogene Ersatzaufforstungen zu kompensieren. Auch die Inanspruchnahme der im Maßstab des Regionalplans nicht darstellbaren Waldflächen ist zu vermeiden.</p>

<p>Landesentwicklungsplan - LEP NRW 7.3 Wald und Forstwirtschaft Ziele und Grundsätze</p> <p>LEP-Erlass Erneuerbare Energien vom 28.12.2022</p> <p>2. Änderung des LEP zum Ausbau der Erneuerbaren Energien</p> <p>(Hervorhebung diesseits)</p>	<p>Regionalplan „Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Detmold“, Teilabschnitt TA Paderborn-Höxter 2008, B.II. Natürliche Lebensgrundlagen - 3. Wald</p> <p>und</p> <p>Sachlicher Teilabschnitt - Nutzung der Windenergie -</p> <p>Entwürfe Regionalplan Ostwestfalen-Lippe OWL 2020/2023</p> <p>(Hervorhebung diesseits)</p>
	<p>Sachlicher Teilabschnitt Auszug aus dem Teilabschnitt mit <u>Ziel 5</u></p> <div style="border: 1px solid red; padding: 5px;"> <p><u>Ziel 4</u> Die Ausweisung von besonders geeigneten Flächen für die Nutzung der Windenergie kommt in Gebieten für den Schutz der Natur (GSN) des LEP NRW und in den von der Regionalplanung vorgesehenen Bereichen für den Schutz der Natur, die geeignete natürliche und technische Voraussetzungen (Ziel 2) bieten, nur in Betracht, wenn die Naturgegebenheiten dies nahe legen und die geplante Ausweisung mit den naturschutzrechtlich vorgegebenen Schutzzwecken zu vereinbaren ist.</p> <p><u>Ziel 5</u> Die Ausweisung von Flächen für die Nutzung der Windenergie kommt nicht in Betracht für</p> <ul style="list-style-type: none"> — Bereiche für den Schutz der Natur (GSN) — Waldbereiche — Darstellungen für Oberflächengewässer — Allgemeine Siedlungsbereiche (AGB) — Darstellungen der Verkehrsinfrastruktur (Straßen, Schienenwege, Wasserstraßen, Flugrouten) <p><u>Ziel 6</u> Die Ausweisung von Flächen für die Nutzung der Windenergie in Gebieten mit markanten landschaftsprägenden oder kulturhistorisch bedeutsamen Strukturen mit besonderer Bedeutung für den Landschaftsschutz und das Landschaftsbild kommt nicht in Betracht. Die Beeinträchtigung von historisch bedeutsamen Ortsbildern und Stadtsilhouetten ist zu vermeiden. Die Kammlagen des Sternweder Berges, des Wiehen- und des Wesergebirges, des Teutoburger Waldes und des Eggegebirges sind von diesen Ausweisungen freizuhalten.</p> </div> <p style="border: 1px solid red; padding: 2px; display: inline-block; margin-top: 5px;">Unwirksam erklärt durch OVG Münster, Urteil vom 06. März 2018 - 2 D 95/15.NE.</p> <p>Ziel 5 ist aufgrund des Urteils mit der Verfügung der Regionalplanungsbehörde vom 14.05.2018 nicht mehr anzuwenden. Zum Umgang mit den Darstellungen und Flächen siehe das einleitende Kapitel bzw. die Darstellung der Ergebnisse der Potenzialflächenanalyse zu dieser Begründung.</p>
	<p>Regionalplan OWL – Entwurf 2020¹ (Hervorhebung diesseits)</p>
	<p><u>Ziel 20 Waldbereiche</u> (1) Die Waldbereiche werden als Vorranggebiete festgelegt. In ihnen sind folgende raumbedeutsame Nutzungen und Funktionen vorgesehen:</p>

<p>Landesentwicklungsplan - LEP NRW 7.3 Wald und Forstwirtschaft Ziele und Grundsätze</p> <p>LEP-Erlass Erneuerbare Energien vom 28.12.2022</p> <p>2. Änderung des LEP zum Ausbau der Erneuerbaren Energien</p> <p>(Hervorhebung diesseits)</p>	<p>Regionalplan „Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Detmold“, Teilabschnitt TA Paderborn-Höxter 2008, B.II. Natürliche Lebensgrundlagen - 3. Wald</p> <p>und</p> <p>Sachlicher Teilabschnitt - Nutzung der Windenergie -</p> <p>Entwürfe Regionalplan Ostwestfalen-Lippe OWL 2020/2023</p> <p>(Hervorhebung diesseits)</p>
	<ul style="list-style-type: none"> - Wald, der zur Sicherung oder Verbesserung seiner Nutz-, Schutz- oder Erholungsfunktion zu erhalten ist, - Flächen, die zur Verbesserung ihrer Freiraumfunktionen oder als Tausch- und Ersatzfläche für die Inanspruchnahme von Freiraum für Siedlungszwecke zu Wald zu entwickeln sind, sowie - Grünflächen mit überwiegendem Waldanteil. <p>(2) Die Inanspruchnahme von Waldbereichen für entgegenstehende Planungen und Maßnahmen ist ausnahmsweise zulässig, wenn für die angestrebten Nutzungen und Funktionen ein Bedarf nachgewiesen ist, diese nicht außerhalb des Waldbereiches realisierbar sind, die Bedeutung des betroffenen Gebietes für die Schutz- und Erholungsfunktion dies zulässt und die Waldumwandlung auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird.</p> <p><u>Ziel 21 Ersatzaufforstung bei Waldumwandlung</u> Bei der Inanspruchnahme von Wald ist der Verlust durch funktionsbezogene Ersatzaufforstungen zu kompensieren.</p>
<p>„Erlass des Ministeriums für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen zur Auslegung und Umsetzung von Festlegungen des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) im Rahmen eines beschleunigten Ausbaus der</p>	<p>Regionalplan OWL – Entwurf 2023 (Hervorhebung diesseits)</p>

<p>Landesentwicklungsplan - LEP NRW 7.3 Wald und Forstwirtschaft Ziele und Grundsätze</p> <p>LEP-Erlass Erneuerbare Energien vom 28.12.2022</p> <p>2. Änderung des LEP zum Ausbau der Erneuerbaren Energien</p> <p>(Hervorhebung diesseits)</p>	<p>Regionalplan „Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Detmold“, Teilabschnitt TA Paderborn-Höxter 2008, B.II. Natürliche Lebensgrundlagen - 3. Wald</p> <p>und</p> <p>Sachlicher Teilabschnitt - Nutzung der Windenergie -</p> <p>Entwürfe Regionalplan Ostwestfalen-Lippe OWL 2020/2023</p> <p>(Hervorhebung diesseits)</p>
<p>erneuerbaren Energien (Wind- und Solarenergie) (LEP-Erlass Erneuerbare Energien)“ vom 28.12.2022</p>	
<p>2. Inanspruchnahme von Kalamitäts- und anderen Nadelwaldflächen durch die Windenergie Das LEP-Ziel 7.3-1 im aktuell gültigen LEP enthält neben der Verpflichtung der Regionalplanung zur Ausweisung von Waldgebieten eine Einzelfallprüfung für die Inanspruchnahme derselben für andere Nutzungen. Auch das Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 12.11.2020 (4 A 13.18) hat darauf verwiesen. Dieses Verständnis, dass Waldgebiete nicht pauschal einer Windenergienutzung versperrt bleiben können, sondern einer differenzierten Prüfung zugänglich sein müssen, entspricht auch der jüngsten Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts vom 27. September 2022 (1 BvR 2661/21) zur Windenergie im Wald.</p> <p>Insoweit ist eine Windenergienutzung in Waldgebieten bereits auf Grundlage des geltenden LEP nicht vollständig ausgeschlossen und kann einen wichtigen Beitrag bei der Umstellung der Energieversorgung auf erneuerbare Energien leisten. Für die Windenergienutzung gilt, dass diese auf die Waldbereiche beschränkt ist, in denen die wesentlichen Funktionen eines Waldes durch die andere Nutzung nicht erheblich beeinträchtigt werden (s. dazu Nr. 3.2.4.2 Buchstabe g) und auf die die waldfachlichen Kriterien nach Nr. 8.2.2.4 Buchstabe b) des WEA-Erlasses 2018 anwendbar sind. Dabei handelt es sich um Kalamitätsflächen und anderen Nadelwaldflächen, die aufgrund von Sturm, Eiswurf oder Eisbruch, Dürre oder Schädlingsbefall überwiegend mit stehendem Totholz oder irreversibel geschädigten Bäumen, deren Absterben zeitnah oder in den nächsten Jahren zu erwarten ist,</p>	<p>Ziel F 22 Waldbereiche</p> <p>(1) Die Waldbereiche werden als Vorranggebiete festgelegt. In ihnen sind folgende raumbedeutsame Nutzungen und Funktionen vorgesehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wald, der zur Sicherung oder Verbesserung seiner Nutz-, Schutz- oder Erholungsfunktion zu erhalten ist, • Flächen, die zur Verbesserung ihrer Freiraumfunktionen oder als Tausch- und Ersatzfläche für die Inanspruchnahme von Freiraum für Siedlungszwecke zu Wald zu entwickeln sind, sowie • Grünflächen mit überwiegendem Waldanteil. <p>(2) Die Inanspruchnahme von Waldbereichen für entgegenstehende raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen ist unzulässig. Sie ist ausnahmsweise zulässig, wenn für die angestrebten Nutzungen und Funktionen ein Bedarf nachgewiesen ist, die Waldumwandlung auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird und</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Waldumwandlung auf Flächen erfolgt, die im Sinne von § 4 BNatSchG öffentlichen Zwecken dienen oder • für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen bei denen die Umweltprüfung zu dem Ergebnis kommt, dass diese im Vergleich zu anderen Alternativen mit den geringsten negativen Umweltauswirkungen verbunden ist.

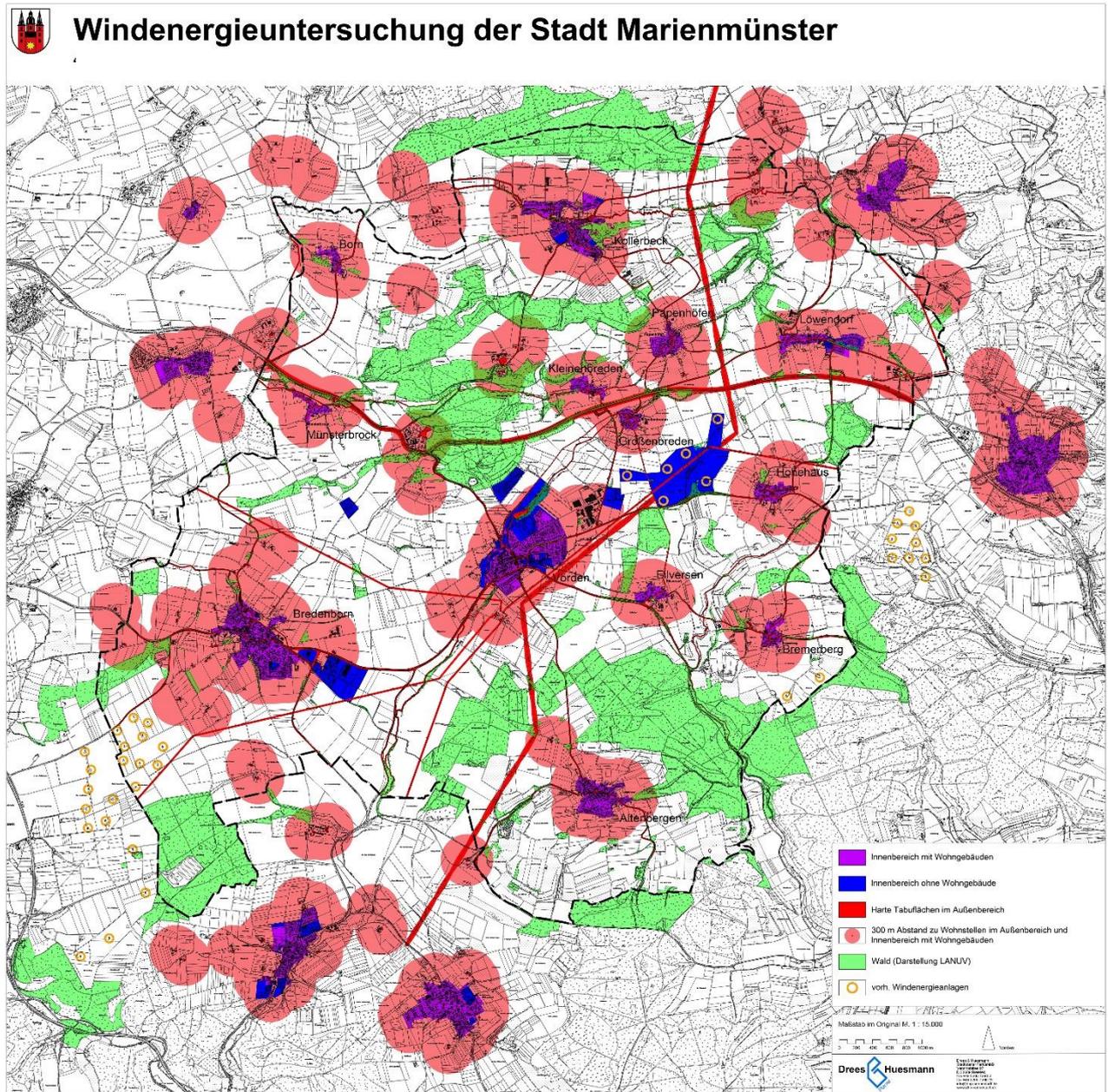
<p>Landesentwicklungsplan - LEP NRW 7.3 Wald und Forstwirtschaft Ziele und Grundsätze</p> <p>LEP-Erlass Erneuerbare Energien vom 28.12.2022</p> <p>2. Änderung des LEP zum Ausbau der Erneuerbaren Energien</p> <p>(Hervorhebung diesseits)</p>	<p>Regionalplan „Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Detmold“, Teilabschnitt TA Paderborn-Höxter 2008, B.II. Natürliche Lebensgrundlagen - 3. Wald</p> <p>und Sachlicher Teilabschnitt - Nutzung der Windenergie -</p> <p>Entwürfe Regionalplan Ostwestfalen-Lippe OWL 2020/2023</p> <p>(Hervorhebung diesseits)</p>
<p>bestanden oder bereits geräumt worden sind (Kalamitätsflächen).</p> <p>Unter Berücksichtigung der besonderen Bedeutung des Ausbaus und der Nutzung der erneuerbaren Energien, kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass diese Kalamitätsflächen bei Abwägungsentscheidungen in Plan- und Genehmigungsverfahren im Ergebnis für Zwecke der Windenergienutzung umgewandelt werden können.</p> <p>Bei Nadelwaldflächen handelt es sich um Flächen, die neben ihrer wirtschaftlichen Ertragsfunktion keine wesentlichen anderen Waldfunktionen erfüllen, ihre Biotopwertigkeit ist gering. Zudem ist die Nutzfunktion bei Nadelholzkalamitätsflächen vorübergehend ausgefallen, bei anderen Nadelwaldflächen ist davon auszugehen, dass sie in den nächsten Jahren ausfallen wird.</p> <p>Einzelne Windenergieanlagen nehmen – für sich betrachtet – nur relativ geringe Flächen für den Maststandort in Anspruch. Da die Anforderungen an die wald- und naturschutzrechtliche Kompensation weiterhin zu beachten sind, ist gewährleistet, dass die Waldumwandlungsfläche dauerhaft kompensiert wird. Außerdem ist es möglich, die gesetzliche Pflicht zur Wiederaufforstung von Kahlfleichen und stark verlichteten Waldbeständen – mit Ausnahme der umgewandelten Fläche für den Maststandort – in den von den Rotoren überstrichenen Bereichen zu erfüllen.</p> <p>Insofern bleiben auch in der unmittelbaren Nachbarschaft von Windenergieanlagen eine zusammenhängende Aufforstung bzw. Wiederbewaldung und damit auch die Wiederherstellung wesentlicher Waldfunktionen in den regionalplanerisch festgelegten Waldbereichen in der Regel möglich. In besonderem Maße gilt dies für zeitlich</p>	<p>(3) Die Inanspruchnahme von Waldbereichen für den Ausbau der Windenergie ist im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung zulässig. Die Inanspruchnahme muss mit der Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes vereinbar sein.</p> <p>Grundsatz F 23 Waldbereiche</p> <p>(1) Die Inanspruchnahme von Waldbereichen durch entgegenstehende Planungen und Maßnahmen, die nicht als raumbedeutsam einzustufen sind, soll vermieden werden.</p> <p>(2) Sie ist ausnahmsweise zulässig, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für die angestrebten Nutzungen und Funktionen ein Bedarf nachgewiesen ist, 2. diese nicht außerhalb des Waldbereiches realisierbar sind, 3. die Bedeutung des betroffenen Gebietes für die Schutz- und Erholungsfunktion dies zulässt und 4. die Waldumwandlung auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird. <p>(3) Die Inanspruchnahme von Waldbereichen für den Ausbau der Windenergie ist im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung zulässig. Die Inanspruchnahme muss mit der Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes vereinbar sein.</p>

<p>Landesentwicklungsplan - LEP NRW 7.3 Wald und Forstwirtschaft Ziele und Grundsätze</p> <p>LEP-Erlass Erneuerbare Energien vom 28.12.2022</p> <p>2. Änderung des LEP zum Ausbau der Erneuerbaren Energien</p> <p>(Hervorhebung diesseits)</p>	<p>Regionalplan „Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Detmold“, Teilabschnitt TA Paderborn-Höxter 2008, B.II. Natürliche Lebensgrundlagen - 3. Wald</p> <p>und</p> <p>Sachlicher Teilabschnitt - Nutzung der Windenergie -</p> <p>Entwürfe Regionalplan Ostwestfalen-Lippe OWL 2020/2023</p> <p>(Hervorhebung diesseits)</p>
<p>befristete Vorhaben zur Windenergienutzung sowie für Kalamitätsflächen in Gemeinden mit einem Waldanteil über 20 %.</p> <p>[...]</p> <p>Unberührt bleiben weitere plan- und genehmigungsrechtliche Voraussetzungen (u.a. immissionsschutzrechtliche oder artenschutzrechtliche Regelungen) für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen.</p> <p>Die in Regionalplänen festgelegten Waldbereiche sind Vorranggebiete, die für raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen des Waldes und der Forstwirtschaft vorgesehen sind und andere raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen in diesen Gebieten ausschließen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind.</p> <p>Nach den Vorgaben des Landesentwicklungsplan dürfen Waldbereiche für entgegenstehende Planungen und Maßnahmen nur dann in Anspruch genommen werden, wenn für die angestrebten Nutzungen ein Bedarf nachgewiesen ist, dieser nicht außerhalb von Waldbereichen realisierbar ist und die Waldumwandlung auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird. Um in der aktuellen Klima- und Energiekrise die Stromversorgung zu sichern und die Erzeugung so schnell wie möglich auf erneuerbare Energien umzustellen, ist der nachzuweisende Bedarf im Fall der Windenergienutzung auf den Kalamitätsflächen damit regelmäßig als gegeben anzusehen. Außerdem kann in Gemeinden mit einem Waldanteil über 20% bis zum Erreichen der Flächenziele ohne gesonderte Prüfung davon ausgegangen werden, dass der Bedarf am Ausbau der Windenergieerzeugung überwiegend nicht außerhalb von Waldbereichen</p>	

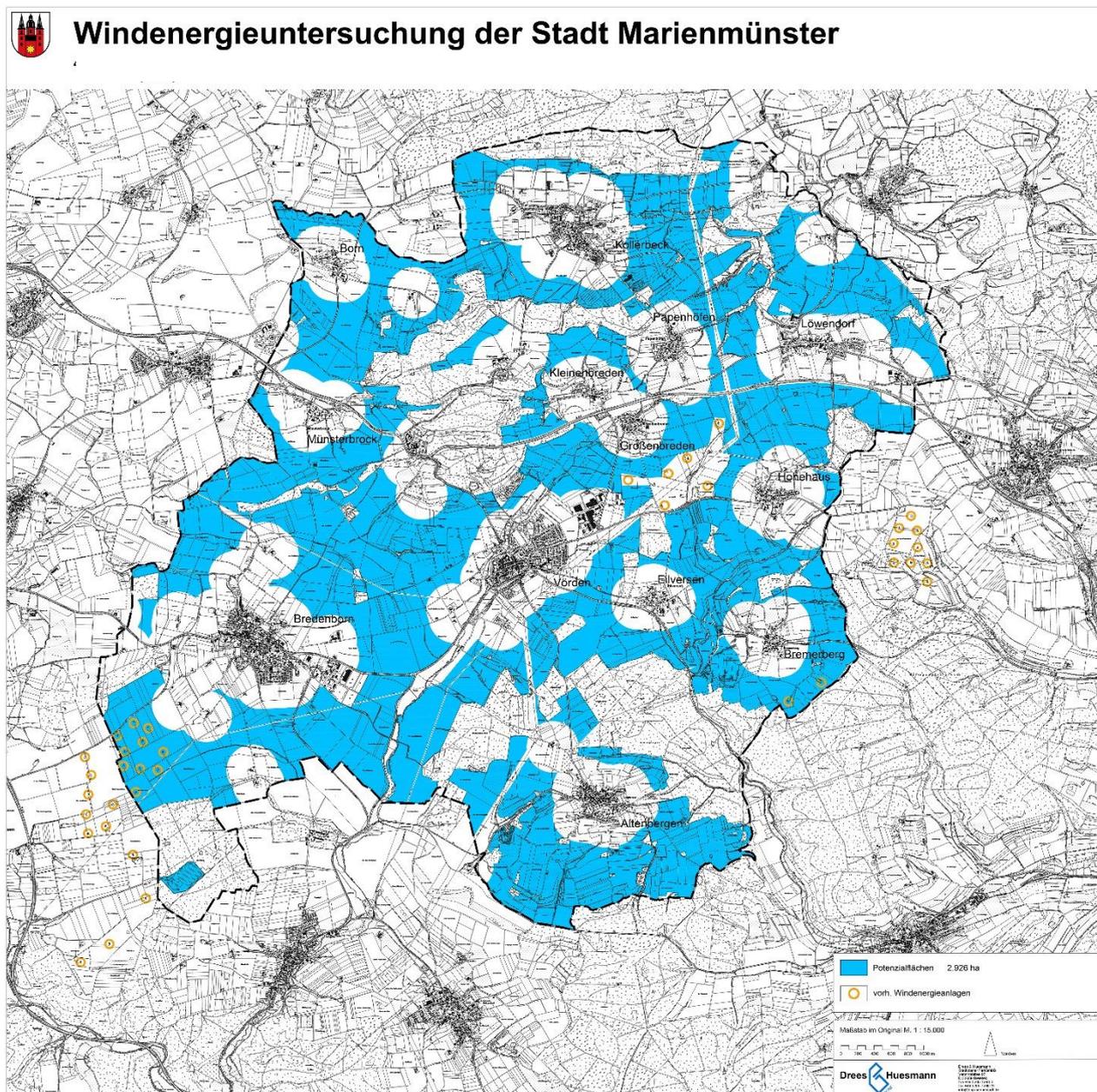
<p>Landesentwicklungsplan - LEP NRW 7.3 Wald und Forstwirtschaft Ziele und Grundsätze</p> <p>LEP-Erlass Erneuerbare Energien vom 28.12.2022</p> <p>2. Änderung des LEP zum Ausbau der Erneuerbaren Energien</p> <p>(Hervorhebung diesseits)</p>	<p>Regionalplan „Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Detmold“, Teilabschnitt TA Paderborn-Höxter 2008, B.II. Natürliche Lebensgrundlagen - 3. Wald</p> <p>und</p> <p>Sachlicher Teilabschnitt - Nutzung der Windenergie -</p> <p>Entwürfe Regionalplan Ostwestfalen-Lippe OWL 2020/2023</p> <p>(Hervorhebung diesseits)</p>
<p>realisierbar ist. Auf unbeschädigte Laub- und Mischwälder wird dies hingegen regelmäßig nicht zutreffen, dies gilt auch für sogenannte walddreiche Kommunen, in denen Kalamitätsflächen und andere Nadelwaldflächen in Anspruch genommen werden können.</p>	
<p>Erlass des Ministeriums für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen zur Berücksichtigung der Ziele des Entwurfs der 2. Änderung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen“ vom 16. Juni 2023</p>	
<p>„Ziel 10.2-6 Windenergienutzung in Waldbereichen Regionalplanerisch festgelegte Waldbereiche können für die Windenergienutzung in Anspruch genommen werden, sofern es sich um Nadelwald handelt. Ausgenommen hiervon sind Naturschutzgebiete, Nationalparke, Nationale Naturmonumente, Naturwaldzellen sowie Natura 2000-Gebiete. [...]</p> <p>Grundsatz 10.2-7 Windenergienutzung in waldarmen Gemeinden In waldarmen Gemeinden (unter 20% Waldanteil im Gemeindegebiet) soll in den regionalplanerisch festgelegten Waldbereichen auf die Festlegung von Windenergiegebieten verzichtet werden. [...]</p> <p>Ziel 10.2-8 Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur Abweichend von den Zielen 7.2-2 und 7.2-3 dürfen Vorranggebiete für die Windenergienutzung auch in Bereichen für den Schutz der Natur festgelegt werden, soweit es sich dabei nicht um Natura</p>	

<p>Landesentwicklungsplan - LEP NRW 7.3 Wald und Forstwirtschaft Ziele und Grundsätze</p> <p>LEP-Erlass Erneuerbare Energien vom 28.12.2022</p> <p>2. Änderung des LEP zum Ausbau der Er- neuerbaren Energien</p> <p>(Hervorhebung diesseits)</p>	<p>Regionalplan „Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Detmold“, Teilab- schnitt TA Paderborn-Höxter 2008, B.II. Natürliche Lebensgrundlagen - 3. Wald</p> <p>und Sachlicher Teilabschnitt - Nutzung der Windenergie -</p> <p>Entwürfe Regionalplan Ostwestfalen-Lippe OWL 2020/2023</p> <p>(Hervorhebung diesseits)</p>
<p>2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationale Na- turmonumente oder Nationalparke handelt.“</p>	

Karte 7.1: Abgrenzung von Wald und harte Tabuflächen mit immissionsrechtlichem Mindestabstand und Innenbereich in der Stadt Marienmünster (Darstellung ohne Maßstab)



Karte 7.2: Verbleibender Suchraum / Potenzialflächen nach Berücksichtigung Wald und harte Tabuflächen mit immissionsrechtlichem Mindestabstand und Innenbereich in der Stadt Marienmünster (Darstellung ohne Maßstab)



Fazit und Auswirkungen auf die Planung

Erkennbar ist, dass die Stadt Marienmünster über einen größeren Anteil von Potenzialflächen verfügt, die außerhalb des Waldes liegen. Damit ist eine Inanspruchnahme von Wald nicht zwingend geboten.

Darüber hinaus möchte die Stadt Marienmünster vor dem Hintergrund der Bestrebungen zur Steigerung des Waldanteils als waldarme Kommune diese Flächen nicht durch Windkraftanlagen beanspruchen. Gegenwärtig liegt der Anteil von Wald und Gehölzen an der Katasterfläche der Stadt Marienmünster bei rund rd. 18,8 % (Quelle: landesdatenbank.nrw.de, 29.09.2021).

Wird Wald aufgrund der regionalplanerischen Vorgabe als nicht zugänglich für die Darstellung von Windenergiebereichen berücksichtigt, ergibt sich ein Suchraum bzw. eine Potenzialfläche von 2.926 ha. Dies macht einen Anteil von rd. 72,1 % an der Suchraumkulisse (Planungsraum nach Abzug harter Tabuflächen im Außenbereich) von 4.054 ha aus.

Im Kontext der Absicht des Erhaltes des Waldanteils als waldarme Kommune und des deutlich über dem Orientierungswert für den substanziellen Raum liegenden Anteils der Potenzialflächen, werden Waldflächen von der Stadt Marienmünster nicht für die Errichtung von Windkraftanlagen vorgesehen.

2.6.5 Berücksichtigung von Bereichen zum Schutz der Natur (BSN)

Darüber hinaus werden die im Entwurf zum Regionalplan OWL 2020 dargestellten BSN geprüft und berücksichtigt. Diese entsprechen unter Berücksichtigung der Maßstäblichkeit des LEP den dort dargestellten Gebieten zum Schutz der Natur (GSN).

<p>Landesentwicklungsplan - LEP NRW 7.2 Natur und Landschaft Ziele und Grundsätze</p> <p>LEP-Erlass Erneuerbare Energien vom 28.12.2022</p> <p>2. Änderung des LEP zum Ausbau der Erneuerbaren Energien</p> <p>(Hervorhebung diesseits)</p>	<p>Regionalplan „Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Detmold“, Teilabschnitt TA Paderborn-Höxter 2008 - 2. Natur und Landschaft</p> <p>2.1 Schutz der Natur und Sachlicher Teilabschnitt - Nutzung der Windenergie -</p> <p>Entwürfe Regionalplan Ostwestfalen-Lippe OWL 2020/2023</p> <p>(Hervorhebung diesseits)</p>
<p><u>7.2-2 Ziel Gebiete für den Schutz der Natur</u> Die im LEP zeichnerisch festgelegten Gebiete für den Schutz der Natur sind für den landesweiten Biotopverbund zu sichern und in den Regionalplänen über die Festlegung von Bereichen zum Schutz der Natur zu konkretisieren. Die Bereiche zum Schutz der Natur sind durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu erhalten und zu entwickeln.</p> <p><u>7.2-3 Ziel Vermeidung von Beeinträchtigungen</u> Vorbehaltlich weitergehender naturschutzrechtlicher Regelungen darf ein Gebiet für den Schutz der Natur oder Teile davon für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen nur in Anspruch genommen werden, wenn die angestrebte Nutzung nicht an anderer Stelle realisierbar ist, die Bedeutung des betroffenen Gebietes dies zulässt und der Eingriff auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird.</p>	<p><u>Ziel 1</u> In den Bereichen zum Schutz der Natur (BSN) ist die durch naturnahe oder extensive Nutzung bedingte Ausprägung von Natur und Landschaft langfristig zu sichern und zu entwickeln. Zur Erhaltung seltener und gefährdeter Pflanzen- und Tierarten sowie seltener und gefährdeter Lebensgemeinschaften sind die Lebensräume mit nationaler, landesweiter und regionaler Bedeutung für den Biotopverbund durch Maßnahmen des Naturschutzes und eine der Schutzbedürftigkeit angepasste Nutzung zu pflegen und zu entwickeln oder einer ungestörten Entwicklung zu überlassen.</p>

<p>Landesentwicklungsplan - LEP NRW 7.2 Natur und Landschaft Ziele und Grundsätze</p> <p>LEP-Erlass Erneuerbare Energien vom 28.12.2022</p> <p>2. Änderung des LEP zum Ausbau der Erneuerbaren Energien</p> <p>(Hervorhebung diesseits)</p>	<p>Regionalplan „Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Detmold“, Teilabschnitt TA Paderborn-Höxter 2008 - 2. Natur und Landschaft 2.1 Schutz der Natur und Sachlicher Teilabschnitt - Nutzung der Windenergie -</p> <p>Entwürfe Regionalplan Ostwestfalen-Lippe OWL 2020/2023</p> <p>(Hervorhebung diesseits)</p>
	<p>Sachlicher Teilabschnitt Auszug aus dem Teilabschnitt mit <u>Ziel 5</u></p> <div data-bbox="823 828 1458 1321" style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> <p>Ziel 4 Die Ausweisung von besonders geeigneten Flächen für die Nutzung der Windenergie kommt in Gebieten für den Schutz der Natur (GSN) des LEP NRW und in den von der Regionalplanung vorgesehenen Bereichen für den Schutz der Natur, die geeignete natürliche und technische Voraussetzungen (Ziel 2) bieten, nur in Betracht, wenn die Naturgegebenheiten dies nahe legen und die geplante Ausweisung mit den naturschutzrechtlich vorgegebenen Schutzzwecken zu vereinbaren ist.</p> <p>Ziel 5 Die Ausweisung von Flächen für die Nutzung der Windenergie kommt nicht in Betracht für</p> <ul style="list-style-type: none"> — Bereiche für den Schutz der Natur (GSN) — Waldbereiche — Darstellungen für Oberflächengewässer — Allgemeine Gliedungsbereiche (AGB) — Darstellungen der Verkehrsinfrastruktur (Straßen, Bahnstämme, Wasserstraßen, Flugrouten) <p style="text-align: right; border: 1px solid red; padding: 2px;">Unwirksam erklärt durch OVG Münster, Urteil vom 06. März 2018 - 2 D 95/15.NE.</p> <p>Ziel 6 Die Ausweisung von Flächen für die Nutzung der Windenergie in Gebieten mit markanten landschaftsprägenden oder kulturhistorisch bedeutsamen Strukturen mit besonderer Bedeutung für den Landschaftsschutz und das Landschaftsbild kommt nicht in Betracht. Die Beeinträchtigung von historisch bedeutsamen Ortsbildern und Stadtsilhouetten ist zu vermeiden. Die Kammlagen des Sternweder Berges, des Wiehen- und des Wesergebirges, des Teutoburger Waldes und des Eggegebirges sind von diesen Ausweisungen freizuhalten.</p> </div> <p>Ziel 5 ist aufgrund des Urteils mit der Verfügung der Regionalplanungsbehörde vom 14.05.2018 nicht mehr anzuwenden. Zum Umgang mit den Darstellungen und Flächen siehe das einleitende Kapitel bzw. die Darstellung der Ergebnisse der Potenzialflächenanalyse zu dieser Begründung.</p>
	<p>Regionalplan OWL – Entwurf 2020 (Hervorhebung diesseits)</p>
	<p><u>Ziel 6 Regionale Grünzüge</u> (3) Die Regionalen Grünzüge dürfen für raumbedeutsame siedlungsräumliche Planungen und Maßnahmen ausnahmsweise in Anspruch genommen werden, wenn für diese Planungen und Maßnahmen keine Alternativen außerhalb des betroffenen Regionalen Grünzuges bestehen. Die Nutzungen und Funktionen des</p>

<p>Landesentwicklungsplan - LEP NRW 7.2 Natur und Landschaft Ziele und Grundsätze</p> <p>LEP-Erlass Erneuerbare Energien vom 28.12.2022</p> <p>2. Änderung des LEP zum Ausbau der Erneuerbaren Energien</p> <p>(Hervorhebung diesseits)</p>	<p>Regionalplan „Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Detmold“, Teilabschnitt TA Paderborn-Höxter 2008 - 2. Natur und Landschaft</p> <p>2.1 Schutz der Natur und Sachlicher Teilabschnitt - Nutzung der Windenergie -</p> <p>Entwürfe Regionalplan Ostwestfalen-Lippe OWL 2020/2023</p> <p>(Hervorhebung diesseits)</p>
	<p>betroffenen Regionalen Grünzuges dürfen dabei nicht wesentlich beeinträchtigt werden.</p> <p><u>Ziel 10 Bereiche für den Schutz der Natur</u></p> <p>(2) Eine Inanspruchnahme von Bereichen zum Schutz der Natur durch andere entgegenstehende raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen darf ausnahmsweise erfolgen, wenn die angestrebten Nutzungen und Funktionen nicht an anderer Stelle realisierbar sind, die Bedeutung des betroffenen Gebietes dies zulässt und der Eingriff auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird.</p>
	<p>Regionalplan OWL – Entwurf 2023 (Hervorhebung diesseits)</p>
	<p>Bei der Festlegung der GSN im LEP NRW lag der Fachbeitrag Naturschutz als Grundlage nicht vor. Die Festlegungen der GSN im LEP NRW basieren im Planungsraum im Prinzip auf der bisherigen Festlegung der BSN im bestehenden Regionalplan für den Regierungsbezirk Detmold in den räumlichen Teilabschnitten GEP-TA OB BI und im TA PB-HX. Da sich die Neufestlegung der BSN an der aktuellen naturschutzfachlichen Bewertung im Fachbeitrag orientiert, ergeben sich in der Konkretisierung der im LEP NRW festlegten GSN durch die BSN stellenweise Abweichungen. Bei den Festlegungen von Ausnahmeregelungen zur Inanspruchnahme von BSN im Regionalplan orientieren sich diese an den Ausnahmetatbeständen des Ziels 7.2-3 LEP NRW (Vermeidung von Beeinträchtigungen). Diese</p>

<p>Landesentwicklungsplan - LEP NRW 7.2 Natur und Landschaft Ziele und Grundsätze</p> <p>LEP-Erlass Erneuerbare Energien vom 28.12.2022</p> <p>2. Änderung des LEP zum Ausbau der Erneuerbaren Energien</p> <p>(Hervorhebung diesseits)</p>	<p>Regionalplan „Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Detmold“, Teilabschnitt TA Paderborn-Höxter 2008 - 2. Natur und Landschaft</p> <p>2.1 Schutz der Natur und Sachlicher Teilabschnitt - Nutzung der Windenergie -</p> <p>Entwürfe Regionalplan Ostwestfalen-Lippe OWL 2020/2023</p> <p>(Hervorhebung diesseits)</p>
	<p>Festlegungen sind geboten, da nicht ausgeschlossen werden kann, dass innerhalb der BSN das Erfordernis der Realisierung konkurrierender Nutzungen besteht (z. B. erforderliche Straßenplanungen oder Betriebserweiterungen).</p> <p>Eine Inanspruchnahme von BSN kommt daher nur ausnahmsweise unter den im Ziel festgelegten restriktiven Voraussetzungen und nur für untergeordnete Teilgebiete in Betracht, d. h. wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> → ein nachgewiesener Bedarf dafür vorliegt, → für den mit der Planung oder die Maßnahme verfolgten Zweck außerhalb der BSN keine zumutbaren Alternativen bestehen, → die raumordnerischen und ökologischen Funktionen des betroffenen Gebietes dies zulassen und → die Beeinträchtigung des Gebietes auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird. <p>Hieraus ergibt sich folgender Konkretisierungsbedarf auf der Ebene des Regionalplans OWL durch drei Festlegungen:</p> <p>Ziel F11 Bereiche für den Schutz der Natur (1) Die Bereiche für den Schutz der Natur werden als Vorranggebiete festgelegt. In ihnen sind folgende raumbedeutsame Nutzungen und Funktionen vorgesehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche, Waldbereiche und Oberflächengewässer, in denen die natürlichen Gegebenheiten durch besondere Maßnahmen gesichert oder entwickelt werden sollen

<p>Landesentwicklungsplan - LEP NRW 7.2 Natur und Landschaft Ziele und Grundsätze</p> <p>LEP-Erlass Erneuerbare Energien vom 28.12.2022</p> <p>2. Änderung des LEP zum Ausbau der Erneuerbaren Energien</p> <p>(Hervorhebung diesseits)</p>	<p>Regionalplan „Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Detmold“, Teilabschnitt TA Paderborn-Höxter 2008 - 2. Natur und Landschaft</p> <p>2.1 Schutz der Natur und Sachlicher Teilabschnitt - Nutzung der Windenergie -</p> <p>Entwürfe Regionalplan Ostwestfalen-Lippe OWL 2020/2023</p> <p>(Hervorhebung diesseits)</p>
	<p>(insbesondere Schutz, Pflege und Entwicklung wertvoller Biotope; Aufbau eines landesweiten Biotopverbundes)</p> <ul style="list-style-type: none"> • festgesetzte Naturschutzgebiete und Freiraumbereiche, die künftig in ihren wesentlichen Teilen entsprechend geschützt werden sollen <p>(2) Eine Inanspruchnahme von Bereichen zum Schutz der Natur durch andere entgegenstehende raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen darf ausnahmsweise erfolgen, wenn die angestrebten Nutzungen und Funktionen nicht an anderer Stelle realisierbar sind, die Bedeutung des betroffenen Gebietes dies zulässt und der Eingriff auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird.</p> <p>(3) Umfasst der Bereich zum Schutz der Natur Natura-2000 Gebiete, darf eine raumbedeutsame Planung oder Maßnahme, die zu erheblichen Beeinträchtigungen des Natura-2000 Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, nur zugelassen oder durchgeführt werden, soweit es aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig ist und</p> <ul style="list-style-type: none"> • zumutbare Alternativen, den mit dem Projekt verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, nicht gegeben sind.

Die mit der Darstellung als BSN verbundenen regionalplanerischen Ziele der Sicherung und des Erhalts von Natur und Landschaft kann durch eine Rücknahme der Suchräume um die Überlappung von Suchraum und BSN entsprochen werden.

Der 2. Senat des OVG Münster hält es offenbar für erforderlich, dass eine "konkrete Abwägung" zu erfolgen hat, wenn eine Gemeinde BSN als weiche Tabuzonen behandeln möchte. Die Feststellung, dass BSN nach den regionalplanerischen Vorgaben für die Windenergienutzung nicht zur Verfügung stehen, reiche nicht aus.

(OVG Münster, Urteil vom 14.3.2019 – 2 D 71/17.NE –, juris Rn. 168). Die Ausweisung von Eignungsflächen für die Nutzung von Windenergie komme in Betracht, wenn die Naturgegebenheiten dies nahelegen und die geplante Ausweisung mit den naturschutzrechtlich vorgegebenen Schutzzwecken zu vereinbaren ist (OVG Münster, Urteil vom 17.1.2019 – 2 D 63/17.NE –, juris Rn. 116).

Vor diesem Hintergrund können BSN-Flächen mit einem weichen Tabu belegt werden, wenn überwiegende Belange dafürsprechen und die Errichtung einer Windenergieanlage dem Schutzzweck widersprechen würde. Praktisch läuft das auf eine Einzelfallprüfung hinaus. Sollte diese zu dem Ergebnis kommen, dass keine überwiegenden Gründe gegen die Errichtung einer Windenergieanlage sprechen, ist es nicht zu empfehlen, die BSN-Fläche als weiches Tabukriterium zu behandeln. Das Ergebnis der Prüfung ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

Theoretisch ist bei einem BSN mit einer geringen Tiefe z. B. bei langgezogene Gewässerbereiche ein Überstreichen mit Rotoren denkbar. Hierzu ist zu bestimmen, in welcher Tiefe ein Rotor in den BSN hineinreichen kann. I. d. R. wird hierbei auf den Rotor der Referenzanlage zurückgegriffen. In diesem Zusammenhang kann aber nicht schon auf einen konkreten Anlagenstandort für die Prüfung zurückgegriffen werden, d. h. es müsste überall pauschal der Rotorradius am Rand der Gebiete berücksichtigt bzw. nicht berücksichtigt werden. Dies könnte für (einzelne) Teilflächen aber bedeuten, dass sie in einem Windenergiebereich einbezogen werden, obwohl in ihnen keine Windkraftanlage betrieben werden kann. Bei der Frage des Überstreichens des Rotors liegt ja angrenzend immer eine Fläche für die Errichtung von Windenergieanlagen, die uneingeschränkt und konfliktfrei bzw. -ärmer für Windkraft zu nutzen ist. So kann eine rotorüberstreichende Fläche überall am Rand der BSN nicht pauschal vorgesehen werden. In der Folge sind alle geprüften Flächen im Sinne einer „Rotor-In“-Fläche zu verstehen. Dies korrespondiert dann auch mit der Bestimmung von Flächen auf der Grundlage anderer Tabuflächen.

Bereiche zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (BSLE)

Bezüglich dieser Darstellung ist nach Einzelfallprüfung die Ausweisung von Flächen für Windenergieanlagen innerhalb der BSLE grundsätzlich möglich, wenn die Windenergienutzung mit der konkreten Schutzfunktion vereinbar ist. Aufgrund dieser Möglichkeit ergibt sich nicht die pauschale Einstufung als „harte“ Tabufläche.

Vorstehend weiter oben ist der Entwurf des Regionalplanes 2020 für die Stadt Marienmünster wiedergegeben. Es zeigt sich eine fast vollständige Abdeckung des Stadtgebietes mit der Darstellung als BSLE. Vor dem Hintergrund, dass so viele verschiedene, in Marienmünster vorkommende Landschafts- und Raumeinheiten die Darstellung als BSLE erfahren, ist eine kleinräumige Differenzierung und Unterscheidung des Suchraumes/der Potenzialflächen im Hinblick auf die Darstellung von Windenergiebereichen nicht sinnvoll möglich.

Prüfung und Abwägung Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) der Regionalplanung

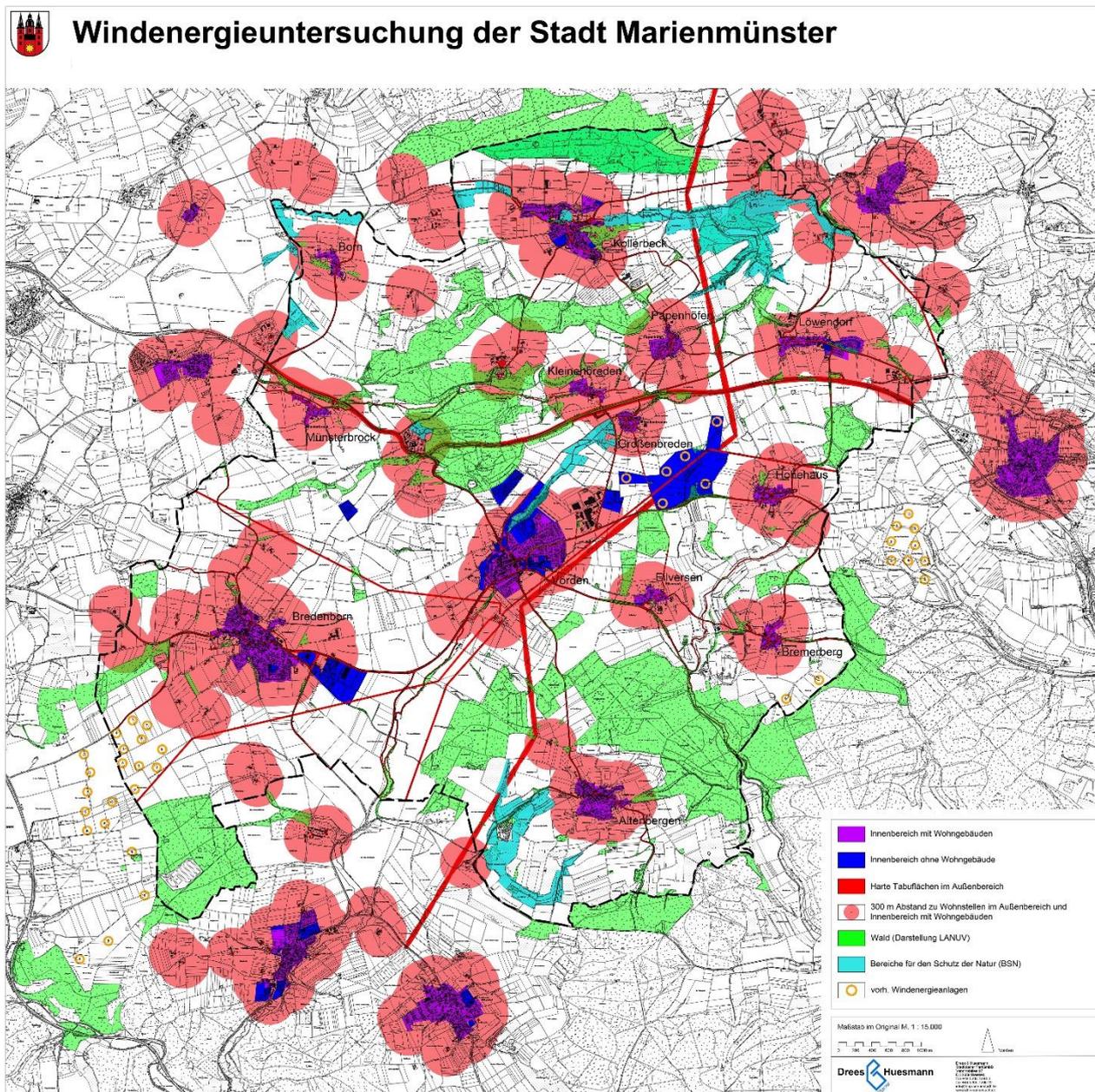
<p>Gebiete, Ziele zusammenf. Flächenbez.</p>	<p>Schutzgebiete, Kurzbeschreibung Schutzzwecke und -ziele Zusammenfassung für Prüfung und Abwägung</p>	<p>Prüfung und Abwägung als weiche Tabufläche in der Stadt Marienmünster</p>
<p>Waldbereich nördlich Kollerbeck</p>	<p>Kennung: DE-4121-302 Schwalenberger Wald Entwicklungsziel: Vorrangige Entwicklungsziele für das Gebiet sind die Erhaltung, Optimierung und Ausweitung der Buchenwälder sowie die Erhaltung und Optimierung der Lebensraumqualitäten für seltene, teilweise in den FFH-Anhängen genannte Tierarten. Die Entwicklung und Wiederherstellung des "Mörth" in einen naturnahen, standorttypischen Moorwald als weiterer FFH-relevanter Lebensraumtyp ist als langfristiges Ziel erreichbar. An den vorhandenen, naturnahen Bachläufen mit den derzeit punktuell gut ausgebildeten Erlen-Eschenauwäldern kann dieser prioritäre FFH-Lebensraumtyp weiterentwickelt und auf größere Flächen ausgeweitet werden. Aufgrund seiner Flächengröße und Geschlossenheit und den Lebensraumqualitäten für sehr unterschiedlich anspruchsvolle Tierarten ist der Schwalenberger Wald ein unverzichtbares Kerngebiet innerhalb der Buchenwälder des mittleren Weserberglandes. Waldmeister-Buchenwald, Hainsimsen-Buchenwald, Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder Anlage 1-Art: Rotmilan Schutzgrund: Herausragendes, großes zusammenhängendes Waldgebiet mit hohem Anteil an Buchenwäldern unterschiedlicher Ausprägung und Vorkommen von Hirschkäfer und Großer Moosjungfer sowie von Mittel-, Schwarzspecht u. Sperrart. BK-LIP-00062 Südhang des Westerberges im FFH-Gebiet Schwalenberger Wald Schutzziel: Schutz, Erhalt und Entwicklung von naturnahen, bodenständigen, strukturreichen Laubwäldern als Bestandteil eines großen FFH-Gebietes. Bedeutung: internationale Bedeutung Gefährdung: intensive Forstwirtschaft, Kahlschlag Maßnahmenvorschläge: naturnahe Waldbewirtschaftung, kein Kahlschlag, Erhaltung der Laubholzbestockung</p>	<p>In den Wald-, Moor- und Grünlandflächen sollen keine Windkraftanlagen errichtet werden: Die Stadt Marienmünster möchte durch den Erhalt der Wälder, Gehölze und begrünten Auenbereiche der Gewässer einen Verbund mit den angrenzenden großen Wald- und Hügelflächen sicherstellen. Es sollen keine Nutzungen, Eingriffen und Veränderungen durch bauliche Anlagen (WKA, Erschließungsinfrastruktur) erzeugt werden, die den Verlust der genannten Naturraum-/Kulturlandschaftselemente im Raum der Bereiche zum Schutz der Natur bedeuten. Bei dem BSN an dieser Stelle handelt es sich um Kernräume des Biotopverbundes (Stufe I mit herausragender Bedeutung) mit Vorranggebietsfunktion für den Naturschutz und es bestehen zumutbare Alternativen zur Darstellung von Windenergiebereichen an anderer Stelle im Stadtgebiet.</p>
<p>Niese und Papernhöfener Bach östlich und westlich Kollerbeck</p>	<p>BK-4121-0026 Nieseae zwischen Kollerbeck und Langenkamp Schutzziel: Erhalt und Entwicklung der Niese mit ihrem Auebereich und dem angrenzenden Grünland. Bedeutung: regionale Bedeutung Gefährdung: Drainage, Wegebau, Gewässerausbau, Maßnahmenvorschläge: keine Entwässerung, Erhaltung der Überschwemmungsdynamik, kein Gewässerausbau, Wiedervernässung</p>	<p>In den Wald- und Grünlandflächen sollen keine Windkraftanlagen errichtet werden: Die Stadt Marienmünster möchte durch den Erhalt der Wälder, Gehölze und begrünten Auenbereiche der Gewässer in der strukturarmen, offenen und intensiv genutzten landwirtschaftlichen Fläche eine landschaftliche Gliederung auf Grundlage der Biotope erreichen. Es sollen keine Nutzungen, Eingriffen und Veränderungen durch</p>

<p>Gebiete, Ziele</p> <p>zusammenf. Flächenbez.</p>	<p>Schutzgebiete, Kurzbeschreibung Schutzzwecke und -ziele</p> <p>Zusammenfassung für Prüfung und Abwägung</p>	<p>Prüfung und Abwägung</p> <p>als weiche Tabufläche in der Stadt Marienmünster</p>
		<p>bauliche Anlagen (WKA, Erschließungsinfrastruktur) erzeugt werden, die den Verlust der genannten Naturraum-/Kulturlandschaftselemente im Raum der Bereiche zum Schutz der Natur bedeuten.</p> <p>Bei dem BSN an dieser Stelle handelt es sich um Kernräume des Biotopverbundes (Stufe I mit herausragender Bedeutung) mit Vorranggebietsfunktion für den Naturschutz und es bestehen zumutbare Alternativen zur Darstellung von Windenergiebereichen an anderer Stelle im Stadtgebiet.</p>
<p>Brucht zwischen Großenbreden und Vörden</p>	<p>BK-4121-0003 Verlauf der Brucht von Großenbreden bis Vörden Schutzziel: Erhalt und Entwicklung einer grünlandgenutzten Bachaue mit naturnahen Nass- und Feuchtbiotopen als landschaftsbereichernde Strukturen Bedeutung: regionale Bedeutung Gefährdung: Entwässerung, Umbruch, Umwandlung von Grünland in Acker</p> <p>Massnahmenvorschläge: Erhaltung der Landschaftsstrukturen, Grünland anlegen, wiederherstellen, Erhaltung des Kleinreliefs, Grünlandnutzung beibehalten, keine Entwässerung Anlage 1-Arten: Rotmilan, Bekassine</p>	<p>In den Grünlandflächen sollen keine Windkraftanlagen errichtet werden: Die Stadt Marienmünster möchte durch den Erhalt der begrünten Auenbereiche der Gewässer in der strukturarmen, offenen und intensiv genutzten landwirtschaftlichen Fläche eine landschaftliche Gliederung sichern.</p> <p>Es sollen keine Nutzungen, Eingriffe und Veränderungen durch bauliche Anlagen (WKA, Erschließungsinfrastruktur) erzeugt werden, die den Verlust der genannten Naturraum-/Kulturlandschaftselemente im Raum der Bereiche zum Schutz der Natur bedeuten.</p> <p>Bei dem BSN an dieser Stelle handelt es sich um Kernräume des Biotopverbundes (Stufe I mit herausragender Bedeutung) mit Vorranggebietsfunktion für den Naturschutz und es bestehen zumutbare Alternativen zur Darstellung von Windenergiebereichen an anderer Stelle im Stadtgebiet.</p>
<p>Abtei Marienmünster</p>	<p>FFH-Gebiet: DE-4121-303 Kloster Marienmünster Entwicklungsziel: Vorrangiges Ziel ist die Erhaltung des Quartiers und seiner Requisiten (Großräumigkeit, Hangplätze, mikroklimatische Verhältnisse) im Kloster Marienmünster. Notwendige Maßnahmen sind: Erhalt der Zugänglichkeit des Quartiers durch Offenhalten der Einflügelfnungen sowie der davor liegenden Flugwege, Schutz vor Störungen während der Jungenaufzucht, keine Anwendung von giftigen Holzschutzmitteln im Quartier oder Anbringen von chemisch behandeltem Holz. Landesweit bedeutsamer Knoten im Netz der Mausohrwochenstubenquartiere Westfalens. Schutzgrund: Landesweit bedeutsames, traditionelles Wochenstubenquartier des Großen Mausohrs.</p>	<p>Aufgrund der Kleinflächigkeit des FFH-Gebietes im unmittelbaren Umfeld der ehemaligen Abtei sind zusätzliche Schutz- und Tabuflächen vorliegend (Denkmalbereich, bewohnter Gebäudeteile), sodass hier die Errichtung von Windkraftanlagen in der Fläche nicht möglich ist.</p> <p>Bei dem BSN an dieser Stelle handelt es sich um Kernräume des Biotopverbundes (Stufe I mit herausragender Bedeutung) mit Vorranggebietsfunktion für den Naturschutz und es bestehen zumutbare Alternativen zur Darstellung von Windenergiebereichen an anderer Stelle im Stadtgebiet.</p>

<p>Gebiete, Ziele</p> <p>zusammenf. Flächenbez.</p>	<p>Schutzgebiete, Kurzbeschreibung Schutzzwecke und -ziele</p> <p>Zusammenfassung für Prüfung und Abwägung</p>	<p>Prüfung und Abwägung</p> <p>als weiche Tabufläche in der Stadt Marienmünster</p>
<p>Südlich und Westlich Altenbergen</p>	<p>FFH-Gebiet: DE-4221-301 Stadtwald Brakel Kleine Teilfläche auf Stadtgebiet Entwicklungsziel: Erhalt der Waldmeisterbuchenwälder und Vergrößerung durch Umwandlung der eingestreuten Nadelholzforsten in standortgerechten Buchenwald. Deutliche Erhöhung des Altholz- und Totholzanteils, um auf sie angewiesene ökologische Gilden zu fördern. Der Stadtwald von Brakel übernimmt aufgrund seiner zentralen Lage zwischen den Kalkbuchenwäldern der Weserhänge und den Waldbeständen der Egge und deren Vorberge eine wichtige Trittsteinfunktion im landesweiten Waldbiotopverbund. Er bildet einen bedeutenden Refugiallebensraum für Lebensgemeinschaften der Wälder mit großen Raumansprüchen. Schutzgrund: Ausgedehntes Waldmeister-Buchenwald-Gebiet im Weserbergland, deren Ausprägung in Kuppenlagen teilweise zum Hainsimen-Buchenwald vermitteln.</p> <p>BK-4221-0002 Gebüsch-Grünlandkomplex südwestlich Altenbergen Schutzziel: Erhalt und Optimierung von reich strukturierten Biotopkomplexen aus Grünland, Hecken, Baumgruppen und Magerrasenfragmenten, bzw. Magergrünland Bedeutung: lokale Bedeutung Gefährdung: Aufforstung, Rodung, unerwünschte Sukzession, Aufschüttung von Boden, Umwandlung von Grünland in Acker Maßnahmenvorschläge: keine Aufforstung, Vegetationskontrolle (Verhinderung Verbuschung Halbtrockenrasen), kein Kahlschlag, Beseitigung von Gehölzen, Erhaltung der Landschaftsstrukturen, Erhaltung des Kleinreliefs</p> <p>BK 4221-0003 Struktureicher Grünland-Hecken-Komplex mit Magergrünland und Kalkmagerrasen südlich von Altenbergen Schutzziel: Erhalt und Optimierung von Magergrünland und angrenzenden Kleingehölzen. Erhalt des Struktureichtums. Bedeutung: regionale Bedeutung Gefährdung: Verlust Kalkmagerrasen, Umbruch, Umwandlung von Grünland in Acker, Verbuschung als unerwünschte Sukzession, Rodung (Hecken) Maßnahmenvorschläge: Erhaltung der Landschaftsstrukturen (Hecken), Pflege von Hecken</p>	<p>Aufgrund der Kleinstflächigkeit des FFH-Gebietes als Waldfläche am Stadtrand zur Nachbarstadt Brakel keine Errichtung von Windkraftanlagen in der Fläche möglich.</p> <p>In den Wald- und Grünlandflächen sollen keine Windkraftanlagen errichtet werden: Die Stadt Marienmünster möchte durch den Erhalt der Wälder, Gehölze und Grünlandbereiche in der strukturarmen, offenen und intensiv genutzten landwirtschaftlichen Fläche um Altenbergen eine landschaftliche Gliederung auf Grundlage der Biotope erreichen. Es sollen keine Nutzungen, Eingriffen und Veränderungen durch bauliche Anlagen (WKA, Erschließungsinfrastruktur) erzeugt werden, die den Verlust der genannten Naturraum-/Kulturlandschaftselemente im Raum der Bereiche zum Schutz der Natur bedeuten.</p> <p>Bei dem BSN an dieser Stelle handelt es sich um Kernräume des Biotopverbundes (Stufe I mit herausragender Bedeutung) mit Vorranggebietsfunktion für den Naturschutz und es bestehen zumutbare Alternativen zur Darstellung von Windenergiebereichen an anderer Stelle im Stadtgebiet.</p>
<p>Beberbach</p>	<p>HX-085 NSG Emmeroberlauf und Beberbach Schutzziel: Die Unterschutzstellung erfolgt - Zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung landesweit bedeutsamer Lebensräume</p>	<p>In den Wald- und Grünlandflächen sollen keine Windkraftanlagen errichtet werden: Die Stadt Marienmünster möchte durch den Erhalt der Wälder, Gehölze und begrünten Auenbereiche</p>

<p>Gebiete, Ziele</p> <p>zusammenf. Flächenbez.</p>	<p>Schutzgebiete, Kurzbeschreibung Schutzzwecke und -ziele</p> <p>Zusammenfassung für Prüfung und Abwägung</p>	<p>Prüfung und Abwägung</p> <p>als weiche Tabufläche in der Stadt Marienmünster</p>
<p>nordwestlich Bredenborn</p>	<p>und Lebensstätten seltener und gefährdeter sowie landschaftsraumtypischer Tier- und Pflanzenarten des Emmeroberlaufes und des Beberbaches einschließlich der Zuflüsse Holmbach und Roethe, die mit ihren unterschiedlichen Lebensraumtypen und Nutzungen als ökologische Einheit zu betrachten sind. Im Einzelnen sind dies insbesondere folgende Biotoptypen: Die naturnah verlaufenden Gewässerabschnitte der Emmer und des Beberbaches mit Flach- und Steilufern, Kiesbänken und Kolken, Quellbereiche, Hochstaudenfluren feuchter und nasser Standorte, Röhrichte sowie Seggenrieder; Grünlandgesellschaften der Gewässeraue als Ersatzgesellschaften in ihrer Funktion als Mähwiesen und Weiden feuchter und nasser Standorte sowie Magerasen, kleinflächige Auen- und Erlenbruchwälder sowie die Ufergehölze, markante Einzelbäume und Baumreihen, Baumgruppen und Hecken, - Zur Sicherung und Förderung der Funktion der Fließgewässer sowie des Talraumes als Ausbreitungskorridor für die standortheimischen Pflanzen- und Tierarten, insbesondere des Laubfrosches. Ein wesentliches Ziel hierfür ist die Erhaltung, Sicherung oder Wiederherstellung der Durchgängigkeit der Fließgewässer und des naturnahen Charakters der Aue, - Zur Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse handelt es sich um - Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder Anhang 1-Art: Rotmilan</p>	<p>der Gewässer in der strukturarmen, offenen und intensiv genutzten landwirtschaftlichen Fläche eine landschaftliche Gliederung im Zusammenspiel mit den unter Schutz gestellten Flächen Naturschutzgebiete, Biotope und NATURA 2000 Fläche erreichen. Es sollen keine Nutzungen, Eingriffe und Veränderungen durch bauliche Anlagen (WKA, Erschließungsinfrastruktur) erzeugt werden, die den Verlust der genannten Naturraum-/Kulturlandschaftselemente im Raum der Bereiche zum Schutz der Natur bedeuten. Bei dem BSN an dieser Stelle handelt es sich um Kernräume des Biotopverbundes (Stufe I mit herausragender Bedeutung) mit Vorranggebietsfunktion für den Naturschutz und es bestehen zumutbare Alternativen zur Darstellung von Windenergiebereichen an anderer Stelle im Stadtgebiet.</p>

Karte 8: Abgrenzung Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) der Regionalplanung, Wald und harte Tabuflächen und Innenbereich in der Stadt Marienmünster (Darstellung ohne Maßstab)



2.6.6 Natura-2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Konzept „Landschaftsbild und Landschaftserleben“ im Kreis Höxter

Bezüglich der Natura-2000-Gebiete, Naturschutzgebiete (NSG) und Landschaftsschutzgebiete (LSG) sind im Hinblick auf Verbote baulicher Anlagen und möglicher Befreiungen und Ausnahmen für Windkraftanlagen/bauliche Anlagen die Äußerungen der zuständigen Behörden sowie der Bezirksregierung Detmold zur landesplanerischen Anfrage nach § 34 Landesplanungsgesetz (LPIG) eingegangen. Hierbei konnten jedoch die Äußerungen und Stellungnahmen die neue Gesetzes- und Rechtslage nach dem sog. „Sommerpaket“ 2022 noch nicht vollständig berücksichtigt werden, da der Beteiligungszeitraum bis Juni 2022 kurz vor der Inkraftsetzung der neuen gesetzlichen Grundlagen (20.07.2022) lag.

Eine pauschale, undifferenzierte Berücksichtigung der Natura-2000-Gebiete oder Naturschutzgebiete als harte Tabuflächen würde außer Acht lassen, dass bezüglich Schutzziele, -objekten und -elementen eine Verschiebung und Wahl von anderen Standorten für WEA in einer Fläche als Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen denkbar sind. Dies ist bei „flächigen“ Schutzziele, -objekten und -elementen eher nicht der Fall. Hier ist hier zu erwarten, dass die Errichtung von Windkraftanlagen mit dem Verlust von Schutzobjekten und -elementen verbunden ist. Dies ist v. a. bei Wäldern, Gehölzen, Wiesen und Gewässerauen der Fall.

Bei kleinflächigen, linienhaften Schutzobjekten oder -elementen wie Hecken und Gewässern ist denkbar, dass der Rotor der Windkraftanlagen diese überstreichen kann und eine pauschale Einstufung als (harte) Tabufläche nicht gerechtfertigt ist.

Nach der Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 20.07.2022 im Zusammenhang mit dem sog. „Sommerpaket“ 2022 (u. a. dem Wind-an-Land-Gesetz (WaLG)) wird aus dem neuen § 26 BNatSchG von den zuständigen Behörden abgeleitet, dass Natura-2000-Gebiete (Fauna-Flora-Habitat (FFH), Vogelschutzgebiete (VSG)) und Naturschutzgebiete (NSG) pauschal von WEA freizuhalten sind.

Der hierbei zu beachtenden § 26 „Landschaftsschutzgebiete“ des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) formuliert hierzu:

„(1) Landschaftsschutzgebiete sind rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten,

2. wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder

3. *wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung.*

(2) In einem Landschaftsschutzgebiet sind unter besonderer Beachtung des § 5 Absatz 1 und nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

(3) In einem Landschaftsschutzgebiet sind die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen sowie der zugehörigen Nebenanlagen nicht verboten, wenn sich der Standort der Windenergieanlagen in einem Windenergiegebiet nach § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353) befindet. Satz 1 gilt auch, wenn die Erklärung zur Unterschutzstellung nach § 22 Absatz 1 entgegenstehende Bestimmungen enthält. Für die Durchführung eines im Übrigen zulässigen Vorhabens bedarf es insoweit keiner Ausnahme oder Befreiung. Bis gemäß § 5 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes festgestellt wurde, dass das jeweilige Land den Flächenbeitragswert nach Anlage 1 Spalte 2 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes oder der jeweilige regionale oder kommunale Planungsträger ein daraus abgeleitetes Teilflächenziel erreicht hat, gelten die Sätze 1 bis 3 auch außerhalb von für die Windenergienutzung ausgewiesenen Gebieten im gesamten Landschaftsschutzgebiet entsprechend. Die Sätze 1 bis 4 gelten nicht, wenn der Standort in einem Natura 2000-Gebiet oder einer Stätte, die nach Artikel 11 des Übereinkommens vom 16. November 1972 zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt (BGBl. 1977 II S. 213, 215) in die Liste des Erbes der Welt aufgenommen wurde, liegt.“ (Hervorhebung durch Drees & Huesmann Planer).

Der Umkehrschluss zu der Regelung im Absatz 3 legt nahe, dass für ein „im Übrigen zulässigen Verfahren“ und der Aussage des letzten Satzes hier eine Einzelfallprüfung zu einem positiven Ergebnis im Sinne einer Errichtungsmöglichkeit von WEA kommen kann.

Eine Prüfung der Errichtungsmöglichkeit müsste sich also nicht mehr auf Landschaftsschutzgebiete erstrecken, sondern auf Natura-2000-Gebiete (FFH und VSG) und Naturschutzgebiete (NSG). Die entsprechende Liste ist den vorstehenden Seiten zu entnehmen. In die Liste aufgenommen wird die Darstellung der Schutzgebiete im Regionalplan OWL (Entwurf) als BSN und/oder Wald, da diese eine Rolle im Ergebnis der Landesplanerischen Anfrage nach § 34 LPIG gespielt haben. Siehe hierzu auch das Kapitel Vorgaben der Landes- und Regionalplanung.

Bereiche zum Schutz der Natur im Entwurf zum Regionalplan auf Grundlage der Biotope der Verbundstufe I mit herausragender Bedeutung (Fachbeitrag zum Regionalplanentwurf 2020) werden im Abschnitt zu den Vorgaben der Landes- und Regionalplanung geprüft.

Bei den in den jeweiligen Schutzgebieten genannten Arten ist die Anlage 1 zu § 45b (19-5) BNatSchG zugrunde gelegt. Darüber hinaus wird ggf. auf Vorkommen weitere windkraftsensible Arten (verfahrenskritisch aufgrund Erhaltungszustand nach Leitfaden NRW (2017) hingewiesen. Hierbei handelt es sich um die folgenden Arten:

- Bekassine (Brutvorkommen),
- Goldregenpfeifer (Rastvorkommen, nur im Tiefland/atlantische Region),
- Grauammer (Brutvorkommen),
- Fischadler (Brutvorkommen)
- Haselhuhn (Brutvorkommen, nur im Bergland/kontinentale Region),

- Kornweihe (Brutvorkommen, nur im Tiefland/atlantische Region),
- Mornellregenpfeifer (Rastvorkommen, nur im Tiefland/atlantische Region),
- Rohrdommel (Brutvorkommen, nur im Tiefland/atlantische Region),
- Rotmilan (Brutvorkommen, nur im Tiefland/ atlantische Region),
- Rotschenkel (Brutvorkommen, nur im Tiefland/atlantische Region),
- Schwarzkopfmöwe (Brutvorkommen, nur im Tiefland/atlantische Region),
- Schwarzstorch (Brutvorkommen, nur im Tiefland/atlantische Region),
- Singschwan (Rastvorkommen, nur im Tiefland/atlantische Region),
- Trauerseeschwalbe (Brutvorkommen, nur im Tiefland/atlantische Region),
- Uferschnepfe (Brutvorkommen, nur im Tiefland/atlantische Region),
- Wachtelkönig (Brutvorkommen),
- Wiesenweihe (Brutvorkommen),
- Ziegenmelker (Brutvorkommen),
- Zwergdommel (Brutvorkommen, nur im Tiefland/atlantische Region),
- Zwergschwan (Rastvorkommen, nur im Tiefland/atlantische Region),
- Nordfledermaus (Wochenstuben).

Für die Darstellung der Bereiche für die Windenergie mit Ausschlusswirkung gem. § 35 (3) Satz 3 BauGB wurden die Naturschutzgebiete und Natura 2000-Flächen (FFH-Gebiete/Vogelschutzgebiete) einer überschlägigen Prüfung unterzogen, ob sie als harte Tabu-Kriterien zu berücksichtigen sind. Dies erfolgt unter Mitwirkung der unteren Naturschutzbehörde beim Kreis Höxter.

Eine eindeutige Zuordnung der genannten Schutzgebiete ist vor dem Hintergrund der aktuellen Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichtes (OVG) NRW nur möglich, wenn z. B. zweifelsfrei ein Bauverbot für Windkraftanlagen festgestellt werden kann. So kann sich nach § 30 BNatSchG in gesetzlich geschützten Biotopen ein Bauverbot für Windenergieanlagen ergeben, wenn die Errichtung und der Betrieb der Windenergieanlage zur Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung des Biotops führen kann. Das OVG NRW folgert daraus, dass solche Biotope nur dann als harte Tabuzone bewertet werden dürfen, wenn im Planungsverfahren eine konkrete Betrachtung der Biotope stattgefunden hat. Diese Betrachtung sei nur dann entbehrlich, wenn das Biotop eine kleinteilige Struktur hat (OVG NRW, Urteil vom 14.3.2019 – 2 D 71/17.NE –, juris Rn. 130; Urteil vom 17.1.2019 – 2 D 63/17.NE –, juris Rn. 124). Wenn die Biotope als harte Tabuzone bewertet werden, muss – sofern nicht eine konkrete Betrachtung entbehrlich ist – geprüft werden, ob § 30 BNatSchG der Errichtung einer Windenergieanlage entgegen steht. Ergibt sich aus der konkreten Betrachtung ein Bauverbot, rechtfertigt das ein hartes Tabu. Auch die Einstufung von Naturschutzgebieten (NSG) setzt nach der Rechtsprechung des 2. Senats eine Einzelfallbetrachtung voraus, bei der zu ermitteln ist, ob die Schutzziele und -zwecke der in Rede stehenden NSG der Errichtung und dem Betrieb einer Windenergieanlage entgegenstehen. Für eine Bewertung von NSG als harte Tabuzone müsse eine konkrete Überprüfung einer potentiellen Befreiungslage für jedes NSG i. S. d. § 67 BNatSchG stattfinden. Hierfür müsse die

Fachbehörde (hier also die UNB beim Kreis Höxter) beteiligt werden. Ein NSG ist nur dann als harte Tabuzone zu bewerten, wenn objektiv keine Befreiungslage vorliegt (OVG NRW, Urteil vom 14.3.2019 – 2 D 71/17.NE –, juris Rn. 126).

Der angesprochene Befreiungstatbestand lässt sich jedoch auf der Ebene des Flächennutzungsplanes nicht abschließend prüfen, da zum Zeitpunkt der Flächennutzungsplanung konkrete Anlagentypen, -konfigurationen und -standorte nicht bekannt sind. Es kann also nicht pauschal ausgeschlossen werden, dass bei einem Anlagengenehmigungsverfahren, die Prüfung der Befreiung und Ausnahme nicht doch zum Ergebnis führt, dass die in Rede stehende Gebiete und Flächen in Anspruch genommen werden können.

Hierzu werden die einzelnen Schutzgebiete wie folgt im Hinblick auf ihre Zugänglichkeit für Windenergieanlagen eingestuft:

FFH-Gebiet Nr. DE-4121-302 „Schwalenberger Wald“

Dieses FFH-Gebiet besitzt keinen über den Landschaftsschutz hinausgehenden Schutzstatus (z. B. als Naturschutzgebiet). Der Rotmilan ist als "wichtige Tierart" aufgeführt. Diese windenergieempfindliche Art muss bei den weiteren Planungen berücksichtigt werden. Ein hartes Tabukriterium lässt sich aber nicht herleiten, da bezüglich des Rotmilans entsprechende Schutz- u. Vermeidungsmaßnahmen denkbar sind. Damit ist eine Einstufung als harte Tabufläche aus artenschutzrechtlichen Gründen nicht möglich.

FFH-Gebiet Nr. DE-4121-303 „Kloster Marienmünster“

Dieses FFH-Gebiet umfasst den Klostergarten und das unmittelbare Umfeld der ehemaligen Abtei. Dieser Bereich ist in Teilen als bewohnte Gebäude und durch Denkmalschutz belegte Fläche bzw. Gebäude zu sehen und wird aus diesem v. g. Grunde weiterhin als harte Tabufläche berücksichtigt. Die mit dem Objekt verbundenen Fledermaus-Wochenstuben sind ebenfalls für die Windkraftausweisung von Bedeutung. Auch hier gibt es aber geeignete Vermeidungsstrategien, so dass nicht von einem grundsätzlichen Hindernis ausgegangen werden kann.

Naturschutzgebiete (NSG)

NSG HX-058 Emmeroberlauf und Beberbach (Verordnung Bez.-Reg Detmold, 04.12.2002). Hier ist die Freihaltung des Gewässers und das Verbot schädlicher Veränderungen von Gewässern aufgrund Landeswassergesetz NRW zu berücksichtigen. Es ist davon auszugehen, dass eine Windkraftanlage in dem Gebiet im unmittelbaren Bereich des Gewässers nicht errichtet werden kann (da es zu schädlichen Veränderungen des Gewässers und Verletzung der Schutzwecke und -ziele führt). Eine Pufferzone aufgrund von windkraftsensiblen Arten ist nicht zu berücksichtigen, da nach der ersten Einschätzung der Unteren Naturschutzbehörde diese Belange auf die nachgelagerten Ebene des Genehmigungsverfahrens abgeschichtet werden können.

Konzept „Landschaftsbild und Landschaftserleben Kreis Höxter“

Mit der „Bewertung des Schutzgutes 'Landschaftsbild und Landschaftserleben' im Kreis Höxter“ (Landschaftsbildanalyse) aus 2016 (UIH Ingenieur- und Planungsbüro, Höxter) liegt eine Grundlage vor, mit der „hochwertige Teilbereiche des Kreises Höxter vor erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes im Zusammenhang mit landschaftsbildprägenden Bauvorhaben im Außenbereich geschützt werden können“². Für Landschaftsbildeinheiten mit der Bewertungsklasse „hoch“ oder „sehr hoch“ soll „zum Schutz eines hochwertigen Landschaftsbildes und damit einer grundsätzlich sehr hohen Erholungseignung ein Bauverbot für landschaftsbildprägende Bauvorhaben“³ gelten.

Die Landschaftsbildanalyse stellt keine Norm dar, bildet aber für die Kommunen im Kreis Höxter im Sinne der „Selbstbindung“ ein Konzept ab, das bei der Beurteilung bzgl. der Zulässigkeit von Bauvorhaben im Außenbereich zu berücksichtigen ist. Dabei kann zunächst dahingestellt bleiben, ob die laufende Veränderung des Raumes eine dauerhafte Bewertung durch die Analyse aus 2016 zulässt. Zumindest für landschaftsbildprägende Bauvorhaben im Außenbereich, zu denen Windenergieanlagen mit einer Höhe von rd. 240 m zählen, wird die Analyse anzuwenden sein.

Die relevanten Landschaftsbildeinheiten und ihr Schutz fußt auf der Unterlegung mit den Regelungen der Bauverbotes für die landschaftsbildprägenden und -beeinträchtigenden Bauten in Landschaftsschutzgebieten.

Mit der Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20.07.2022 wurde dessen § 26 einschlägigen bezüglich der Schutzwirkungen von Landschaftsschutzgebieten um den Absatz 3 ergänzt:

„3) In einem Landschaftsschutzgebiet sind die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen sowie der zugehörigen Nebenanlagen nicht verboten, wenn sich der Standort der Windenergieanlagen in einem Windenergiegebiet nach § 2 Nummer 1 des

² Landschaftsbildanalyse (UIH Ingenieur- und Planungsbüro, Höxter), S. 48

³ Ebenda, S. 50

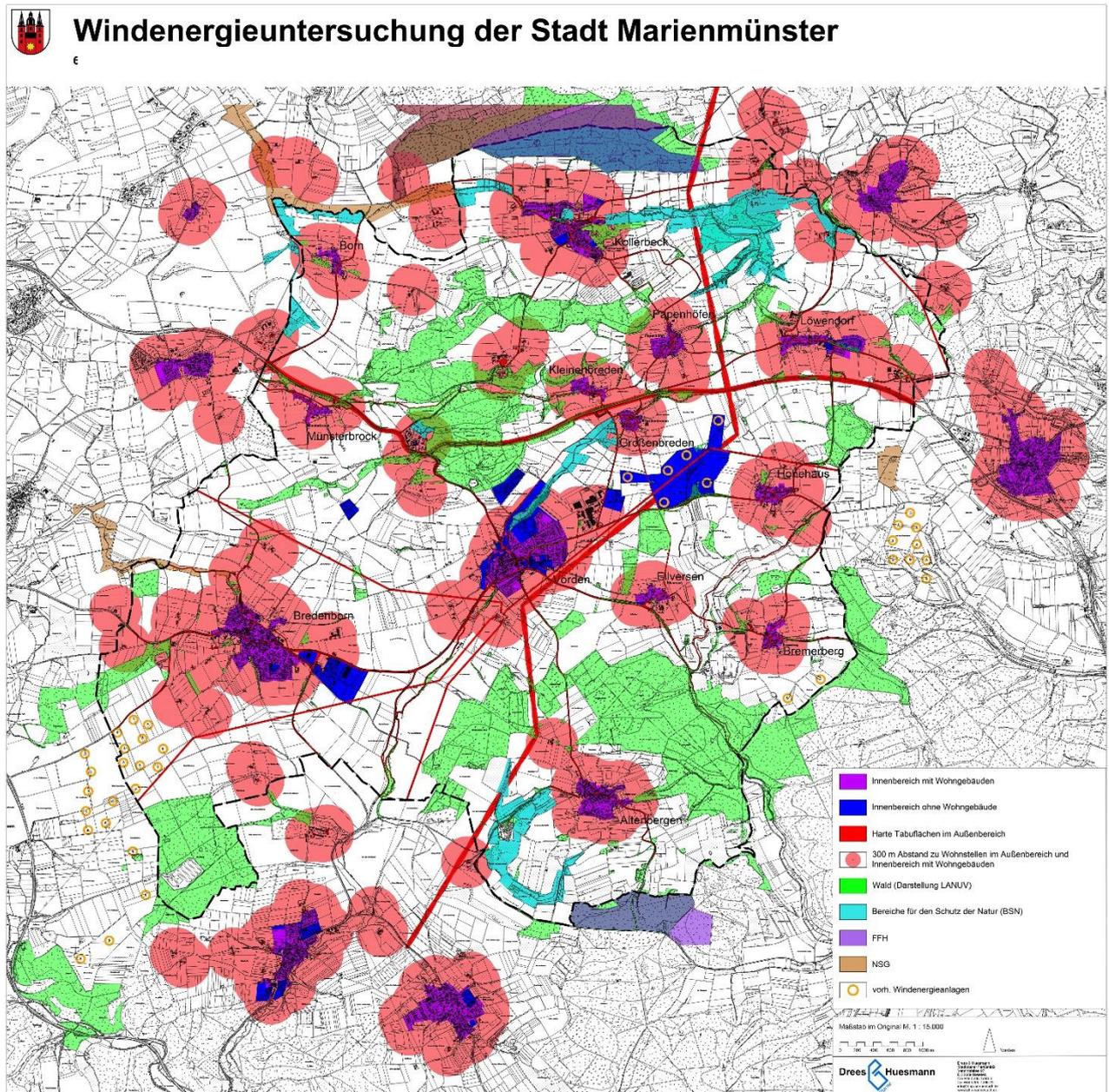
Windenergieflächenbedarfsgesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353) befindet. Satz 1 gilt auch, wenn die Erklärung zur Unterschutzstellung nach § 22 Absatz 1 entgegenstehende Bestimmungen enthält. Für die Durchführung eines im Übrigen zulässigen Vorhabens bedarf es insoweit keiner Ausnahme oder Befreiung. Bis gemäß § 5 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes festgestellt wurde, dass das jeweilige Land den Flächenbeitragswert nach Anlage 1 Spalte 2 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes oder der jeweilige regionale oder kommunale Planungsträger ein daraus abgeleitetes Teilflächenziel erreicht hat, gelten die Sätze 1 bis 3 auch außerhalb von für die Windenergienutzung ausgewiesenen Gebieten im gesamten Landschaftsschutzgebiet entsprechend. Die Sätze 1 bis 4 gelten nicht, wenn der Standort in einem Natura 2000-Gebiet oder einer Stätte, die nach Artikel 11 des Übereinkommens vom 16. November 1972 zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt (BGBl. 1977 II S. 213, 215) in die Liste des Erbes der Welt aufgenommen wurde, liegt.“

In der Folge können die angesprochenen Landschaftsbildeinheiten mit hoher oder sehr hoher Wertigkeit in Landschaftsschutzgebieten außerhalb von NATURA 2000-Flächen nicht mehr pauschal als Tabufläche behandelt werden. Es bleiben Landschaftsbildeinheiten mit einer zusätzlichen Schutzausweisung NATURA-2000 (Fauna-Flora-Habitat (FFH), Vogelschutzgebiete (VSG)) und Naturschutzgebiete (NSG) als mögliche Tabuflächen bestehen. Siehe hierzu die nachfolgende Karte Fauna-Flora-Habitat (FFH) und Naturschutzgebiete (NSG) in der Stadt Marienmünster.

In der Folge des nicht mehr anzuwendenden Ziels 5 des sachlichen Teilplans Windenergie zum Regionalplan Paderborn-Höxter sind die Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) im weitesten Sinne einer Einzelfallbetrachtung auf eine Inanspruchnahme für Windkraftanlagen zu prüfen. Die Prüfung setzt konkrete Standorte und Anlagentypen voraus, die zu diesem Zeitpunkt in der Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes nicht bekannt sind.

Somit sind sehr hochwertige und hochwertige Landschaftsbildeinheiten mit einer Unterlegung Landschaftsschutz(gebiet) für WEA grundsätzlich nicht mehr ausgeschlossen. Ein Schutz kann sich im Rahmen des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens für konkrete Anlagenanträge und -standorte im Sinne einer Einzelfallprüfung ergeben, aber nicht pauschal für alle genannten, relevanten Landschaftsbildeinheiten auf der Ebene des Flächennutzungsplanes.

Karte 9: Natura-2000-Gebiete (FFH), Naturschutzgebiete (NSG), Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) der Regionalplanung, Wald, und harte Tabuflächen in der Stadt Marienmünster (Darstellung ohne Maßstab)



2.7 Weitere übergeordneten Planungen und Belange

2.7.1 Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz (BRPH)

Der „Länderübergreifende Raumordnungsplan zum Hochwasserschutz“ vom 19.08.2021 ergänzt die landes- und regionalplanerischen Regelungen im Land NRW und ist als übergeordnete Planung zu berücksichtigen:

„Der Raumordnungsplan ist komplementär zum Regelungsregime des Fachrechts, dem Wasserhaushaltsgesetz, konzipiert. Daher erfolgt zum einen für die festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete sowie die Risikogebiete außerhalb der Überschwemmungsgebiete im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes eine Bezugnahme auf die Regelungen des Wasserhaushaltsgesetzes, soweit diese abschließend sind. Di-se Regelungen des Wasserhaushaltsgesetzes bleiben also unberührt.“

(Quelle: Anlage zur Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz (BRPHV), 2021, S. 2)

Die mit dem Raumordnungsplan verbundenen Regelungen betreffen Entwicklungen von Siedlungen, Siedlungsflächen und raumbedeutsame bauliche Anlagen bzw. Vorhaben. Zu letzteren zählen nach § 3 Abs. 1 Nr. 6 Raumordnungsgesetz (RoG) Vorhaben, durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst wird, also auch Windparks und Einzelwindanlagen.“

Einschlägig bezüglich der Planungen von Windenergiebereich ist hierbei der Grundsatz II 2.2:

„II.2.2 (G) In Überschwemmungsgebieten nach § 76 Absatz 1 WHG sollen Siedlungen und raumbedeutsame bauliche Anlagen entsprechend den Regelungen der §§ 78, 78a WHG nicht erweitert oder neu geplant, ausgewiesen oder errichtet werden. Die Minimierung von Hochwasserrisiken soll auch insoweit berücksichtigt werden, als Folgendes geprüft wird:

1. Rücknahme von in Flächennutzungsplänen für die Bebauung dargestellten Flächen sowie von in landesweiten und regionalen Raumordnungsplänen für die Bebauung festgelegten Gebieten, wenn für sie noch kein Bebauungsplan oder keine Satzung nach § 34 Absatz 4 oder § 35 Absatz 6 BauGB aufgestellt wurde. Dies gilt nicht, wenn in der jeweiligen Gemeinde keine ernsthaft in Betracht kommenden Standortalternativen bestehen oder die Rücknahme eine wirtschaftlich unzumutbare Belastung für die Gemeinde darstellen würde. In diesem Fall soll bei baulichen Anlagen eine Bauweise gewählt werden, die der für den jeweiligen Standort im Überflutungsfall prognostizierten Wassertiefe und Fließgeschwindigkeit angepasst ist.

2. Umplanung und Umbau vorhandener Siedlungen bzw. Siedlungsstrukturen in einem mittelfristigen Zeitraum, soweit es die räumliche Situation in den betroffenen Gemeinden und das Denkmalschutzrecht zulassen und soweit dies langfristig unter volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten kosteneffizienter als ein Flächen- oder Objektschutz ist.

...

Im Hinblick auf die in II.2.2 geregelten Einschränkungen der Siedlungsentwicklung wird auf die vorrangigen, fachgesetzlichen Regelungen der §§ 78 und 78a WHG verwiesen. Dieser Verweis umfasst auch die in §§ 78, 78a WHG geregelten Voraussetzungen, unter denen eine Erweiterung, Neuplanung, Ausweisung oder Errichtung von Siedlungen oder von

raumbedeutsamen baulichen Anlagen möglich ist. Dem sowie der Planungshoheit der Länder und Gemeinden trägt II.2.2 auch dadurch Rechnung, dass diese Festlegung als Grundsatz der Raumordnung im Rahmen der Abwägung überwunden werden kann. Damit trägt die Festlegung II.2.2 dem Verhältnismäßigkeitsprinzip in sachgerechter Weise Rechnung.“

Der Kreis hat zum Umgang mit den Überschwemmungsgebieten in der frühzeitigen Beteiligung festgestellt, dass es sich bei festgesetzten Überschwemmungsgebieten nicht um eine harte Tabufläche handelt. Eine Errichtung von Windkraftanlagen ist in Überschwemmungsgebieten denkbar, wenn im Rahmen einer Einzelfallentscheidung die Verträglichkeit mit dem Hochwasserschutz nachgewiesen werden kann. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt kann eine abschließende Prüfung nicht vorgenommen werden, da genaue Standorte und Bauausführung von Windkraftanlagen nicht bekannt sind. So können auch keine Aussagen zu Eingriffen, Retentionsraumverlusten und ggf. erforderlich werdender Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen getroffen werden.

2.7.2 Starkregenereignisse

Die Karte der Starkregen- und Extremwetterereignisse weist auf mögliche Überflutungen im Bereich der Gewässer hin (Niese, Grube, Brucht, Beberbach, Kleinenbreder Bach). Diese Bereiche sind jedoch z. T. zugleich durch die Freihaltung von Gewässer als harte Tabufläche, Wald, Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) oder Naturschutzgebiete (NSG) nicht Bestandteil eines Windenergiebereiches. Darüber hinaus ist dieser Belang erst auf der Ebene der konkreten Anlagengenehmigung relevant, da erst dann der genaue Standort, die Anlagenkonfigurationen und Bauausführungen bekannt sind.

3 Weiche Tabuflächen

3.1 Akzeptanzbegründeter Abstand zu wohngenutzten Siedlungsbereichen/-flächen

Die Stadt Marienmünster möchte über den immissionsrechtlichen Mindestabstand hinaus den wohngenutzten Bereichen in den Siedlungsflächen einen zusätzlichen, vorsorgenden Abstand gewähren. Sie tut dies auch aus der Abwägung heraus, dass in der vergangenen Beteiligung von der Öffentlichkeit nur wenige Bedenken und Anregungen bezüglich des Abstandes zu Bereichen für Windenergie vorgetragen wurden. Dies ist in der Situation begründet, dass mit dem Mindestabstand 1.000 m zwischen Wohngebäude und Windkraftanlage nach Ausführungsgesetz NRW zum Baugesetzbuch (BauGB) umfängliche Flächen im Umfeld der Siedlungslage in der Planung Berücksichtigung fanden, die nicht für die Darstellung von Windenergiebereichen in Frage kamen. Aus dieser Beobachtung und Überlegung heraus, dass ein möglichst hoher Schutz der Wohnbevölkerung eingefordert wurde und vor dem Hintergrund des noch zu Verfügung stehenden Raumes möchte die Stadt Marienmünster den Wohnnutzungen in den Ortsteilen den nachfolgend hergeleiteten Abstand gewähren.

Da der konkrete Standort einer Windkraftanlage zum Zeitpunkt der Flächennutzungsplanänderung nicht bekannt ist, kann auch nur eine Bestimmung der Grenze des Bereiches für Windenergie mit Ausschlusswirkung gem. § 35 (3) Satz 3 BauGB erfolgen. Die Grenze eines Bereiches für die Windenergie wird durch die äußerste Begrenzung einer Windkraftanlage bestimmt: dem äußersten Punkt des Rotors. Mithin ist der Rotor-Radius von dem Abstand abziehen. Hier bietet sich der Radius der Referenzanlage von 75 m an (vgl. Ausführungen zur Referenzanlage in Kapitel 1). Dieser bildet die anzunehmende Rotorblattlänge und somit die äußere Begrenzung der WEA bei einer heute üblichen Anlagengröße ab. Wird dabei der Abstand 1.000 m als Ausgangsgröße angesehen, der in der Beteiligung eine hohe Akzeptanz erfahren hat, ergibt sich ein Abstand von $1.000 \text{ m} - 75 \text{ m}$ für die Distanz zwischen wohngenutzten Siedlungsfläche und Grenze eines Windenergiebereiches.

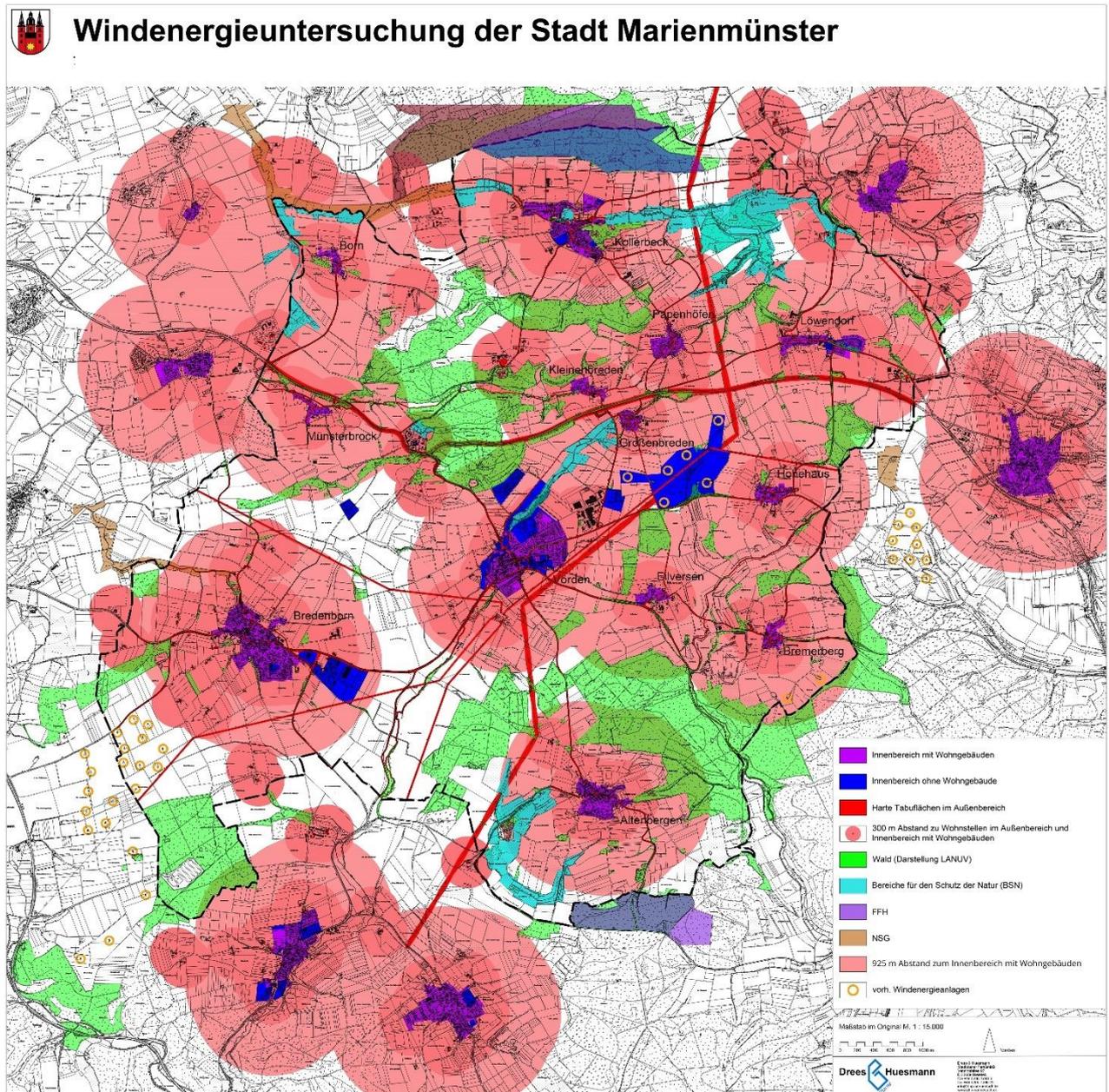
Somit wird auf der Ebene der Potenzialanalyse ein Abstand von 925 m zwischen den wohngenutzten Siedlungsbereichen berücksichtigt. Die nachfolgende Tabelle beschreibt die als wohngenutzte Siedlungsbereiche berücksichtigten Flächen.

Fläche, Gebiet	Erläuterungen
<p>Bebauungspläne mit (allgemein) zulässigen Wohngebäuden und -nutzungen</p> <p>Zu berücksichtigende festgesetzte Baugebiete:</p> <p>Kleinsiedlungsgebiet (WS), Allgemeines Wohngebiet (WA), Reines Wohngebiet (WR), Dorfgebiet (MD), Mischgebiet (MI)</p>	<p>Gemessen wird von der Grenze des festgesetzten Baugebietes. Setzen die Bebauungspläne an ihrem Rand / im Übergang zum Außenbereich größere Teilflächen u. ä. von Bebauung freie Flächen fest, werden diese typischen Eingrünungsflächen, Ausgleichsflächen oder auch Lärmschutzwälle am Rande von Baugebieten so Zugunsten des Raumes für die Windenergie berücksichtigt.</p>
<p>Im Zusammenhang bebaute Ortsteile:</p> <p>Berücksichtigt baulich genutzte Bauflächen/Innenbereiche und Satzungen nach § 34 (4) BauGB (Innenbereichssatzungen).</p> <p>Zu berücksichtigende festgesetzte Baugebiete in Bauflächen:</p> <p>Wohnbauflächen (W), Gemischte Bauflächen (M)</p>	<p>Unbeplanter Innenbereich:</p> <p>Gemessen wird von der Grenze der bebauten Siedlungs-/Baufläche im Innenbereich, hintere Flucht der Hauptbebauung.</p> <p>Auch hierin wird deutlich, dass sich an der existierenden und möglichen Wohnnutzung im Innenbereich in der „Messung“ orientiert wird. Im ländlichen Raum typischerweise vorhandene große Gartengrundstücke oder nicht wohngenutzte Nebengebäude bleiben so außen vor. Der Raum für die Nutzung der Windenergie wird so nicht verkleinert, sondern bezieht sich nur auf die tatsächlich mögliche Wohnnutzung im Innenbereich.</p> <p>Innenbereichssatzungen:</p> <p>Gemessen wird von der Grenze des Satzungsgebietes, da hier innerhalb der Satzungsflächen i. d. R. im vorgegebenen Rahmen überall gebaut werden kann.</p>

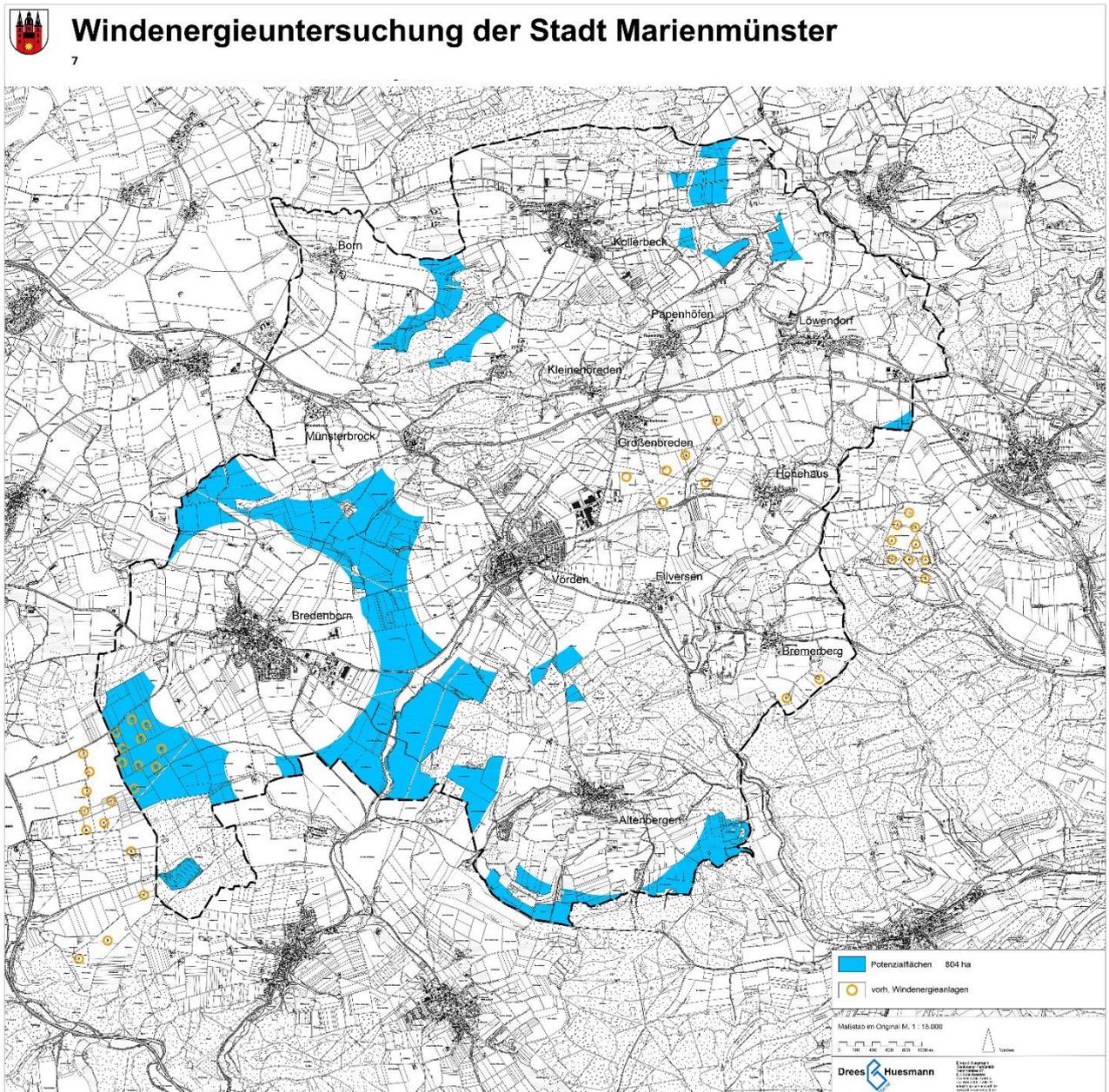
Die Potenzialflächenbetrachtung zur Offenlage hat für den Abstand 1.000 m (920 m) aufgezeigt, dass mit den 1.504 ha nach Berücksichtigung des damaligen Abstandes so rd. 37 % der gesamten Potenzialfläche (damals 4.040 ha nach Abzug der harten Tabuflächen im Außenbereich) zur Verfügung standen (Begründung zur Offenlage 03/2022, S. 28). Dies unterstreicht, dass in der Überlegung zu einem akzeptanzbegründeten Abstand zu den wohngenutzten Siedlungsflächen in der Stadt Marienmünster zwar Flächen für die Nutzung der Windenergie verloren gehen. Es ist dabei zu erwarten, dass ein solcher Vorsorgepuffer augenscheinlich das raumwirksamste und -greifendste weiche Kriterium in der Planung in Marienmünster ist und vor diesem Hintergrund der wichtigste Prüfstein für den Orientierungswert zum substanziellen Raum darstellt. Aus diesem Grund wird der zusätzliche Vorsorgepuffer / Abstand von 925 m als erstes weiche Kriterium gesetzt.

Die nachfolgenden Karten zeigen den zusätzlichen Vorsorgepuffer von 925 m zu den wohngenutzten Siedlungsflächen und dem Rand einer Potenzialfläche als Grenze der Fläche in der die Windkraftanlagen mit Rotor liegen muss.

Karte 10.1: Abgrenzung akzeptanzbegründeter Abstand 925 m zu wohngenutzten Siedlungsflächen, Natura-2000-Gebiete (FFH), Naturschutzgebiete (NSG), Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) der Regionalplanung, Wald, und harte Tabuflächen in der Stadt Marienmünster (Darstellung ohne Maßstab)



Karte 10.2: Potenzialflächen/Suchraum nach Abgrenzung akzeptanzbegründeter Abstand 925 m zu wohngenutzten Siedlungsflächen, Natura-2000-Gebiete (FFH), Naturschutzgebiete (NSG), Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) der Regionalplanung, Wald, und harte Tabuflächen in der Stadt Marienmünster (Darstellung ohne Maßstab)



Weitergehende Ermittlung der Potenzialflächen

Damit ergibt sich für die Ermittlung der Potenzialflächen nach der Berücksichtigung eines akzeptanzbegründeten Abstandes zu wohngenutzten Siedlungsflächen das folgende Mengengerüst.

Karten Nr.	Flächenkategorien	Größe [in ha, gerundet]
4.2	Potenzialflächen (Rest- oder auch „Weiß-Fläche“)	4.054
10.2	Potenzialflächen/Suchraum nach Berücksichtigung akzeptanzbegründeter Abstand 925 m zu wohngenutzten Siedlungsflächen, Natura-2000-Gebiete (FFH), Naturschutzgebiete (NSG), Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) der Regionalplanung, Wald, und harte Tabuflächen	804

Für die Betrachtung und Bewertung des substanzuell für die Windenergie verbleibenden Raumes ergibt sich unter Berücksichtigung der Kriterien bis zur Karte 10.2 eine Flächenkulisse von 804 ha.

Damit wird der Orientierungswert von 10 % (405 ha) nach Berücksichtigung der harten Tabuflächen deutlich überschritten.

Die Erörterung und Abwägung der Orientierungsgröße „substanzueller Raum“ für die Ausweisung von Bereichen für die Windenergie mit Ausschlusswirkung gem. § 35 (3) Satz 3 BauGB / Konzentrationsflächen im Flächennutzungsplan erfolgt unter Maßgabe des nach dem in Kapitel 1 angeführten Zitates des OVG. Danach soll der Anteil der ausgewiesenen Bereiche für die Windenergie nicht unter 10 % an der für die Windenergie zur Verfügung stehenden Fläche (Außenbereich abzüglich der harten Tabuflächen mit immissionsschutzrechtlichem Mindestabstand) ausmachen. Vor dem Hintergrund der verbleibenden sehr umfangreichen Flächenkulisse sieht die Stadt Marienmünster noch Raum hat für

- weitere weiche Tabukriterien, um eine räumliche Steuerung von Windkraftanlagen im Stadtgebiet vor dem Hintergrund der in den früheren Beteiligungen vorgetragenen Belange und ihrer städtebaulichen und planerischen Zielvorstellungen vorzunehmen.

3.2 Schutzabstände zu Infrastrukturen

Aus den im Rahmen der Offenlage im Zeitraum vom 25.07.2022 bis 09.09.2022 eingegangenen Stellungnahmen von verschiedenen Infrastruktur- und Leitungsträgern sind Hinweise auf Sicherheits- oder Mindestabstände erfolgt, die sie im nachgelagerten Genehmigungsverfahren einfordern werden. Die Stadt Marienmünster möchte in diesem Zusammenhang Potenzialflächen identifizieren und als Windenergiebereiche darstellen, die möglichst ohne Restriktionen für Windenergieanlagen nutzbar sind. Da diese Sicherheits- oder Mindestabstände auf der Grundlage von technischen Untersuchungen und Gutachten (besonders: Veenker Ingenieure: Windenergieanlagen in Nähe von Schutzobjekten. Bestimmung von Mindestabständen, Revision 9, 12/2020) basieren und nicht gesetzlich fixiert sind, können sie auch nicht eindeutig als harte Tabufläche bestimmt werden.

Hochspannungsleitungen (> 110 kV)

Über den Schutzstreifen von 30 m beidseitig der Mittelachse der Leitung zwischen den Masten wird kein weiterer, zusätzlicher Abstand berücksichtigt. Hier sind im weiteren Umfeld der Leitungen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen wie ein Schwingungsschutz denkbar. Zusätzlich weist die Möglichkeit des „Negativ-Nachweises“ bezüglich der Lage einer Leitung in der Nachlaufstörung einer Windkraftanlage darauf hin, dass Windkraftanlagen in weiteren Abständen möglich sind.

Unterirdische Leitungen (überörtliche Gasleitungen)

Es werden bezüglich der Gasversorgungsleitung Nieheim-Vörden der Westnetz GmbH Schutzstreifen von 4 m bzw. 3 m beidseitig der Leitungsachse je nach Leitungsdimensionierung und -träger als weiche Tabufläche berücksichtigt. Es wird kein darüberhinausgehender Abstand als Tabufläche, z. B. als Schutzbereich vor Wirkungen des Abwurfs von Getriebehäusern/-gondeln oder Rotorblättern bei Havarien vorgesehen. Der geforderte Mindestabstand von 35 m zwischen Gasleitungen und Fundament einer Windkraftanlage wird mit der weichen Tabufläche in der Folge immer eingehalten, da bei einem Rotorradius von 75 m (der Referenzanlage) dieser Abstand rechnerisch immer zwischen Schutzstreifen und Mastfuß liegt.

3.2 Grundsatz 1.500 m Abstand zu Allgemeinen und Reinen Wohngebieten nach LEP NRW 2019

Siehe hierzu die weitergehenden Ausführungen in Kapitel 2.6.1 im Abschnitt zu den Vorgaben der Landes- und Regionalplanung, Die Berücksichtigung des Grundsatzes in der Abwägung für weitere Tabuflächen ist vor dem Hintergrund der rechtlichen Eingrenzung zur Anwendung des Grundsatzes durch das Oberverwaltungsgericht NRW nicht zu empfehlen.

An dieser Stelle kann der Hinweis gegeben werden, dass sich in diesem Zusammenhang erkennbar zusätzlich Veränderungen in der landespolitischen Zielsetzung ergeben werden. Der Zukunftsvertrag für Nordrhein-Westfalen, Koalitionsvertrag neue NRW-Landesregierung 2022-2027, Juni 2022) formuliert hierzu: Zeile 356-357: „Daher werden wir umgehend die Streichung des 1.500-Meter-Vorsorgeabstandes im Landesentwicklungsplan einleiten.“

3.3 Modellflugplatz als weiche Tabufläche

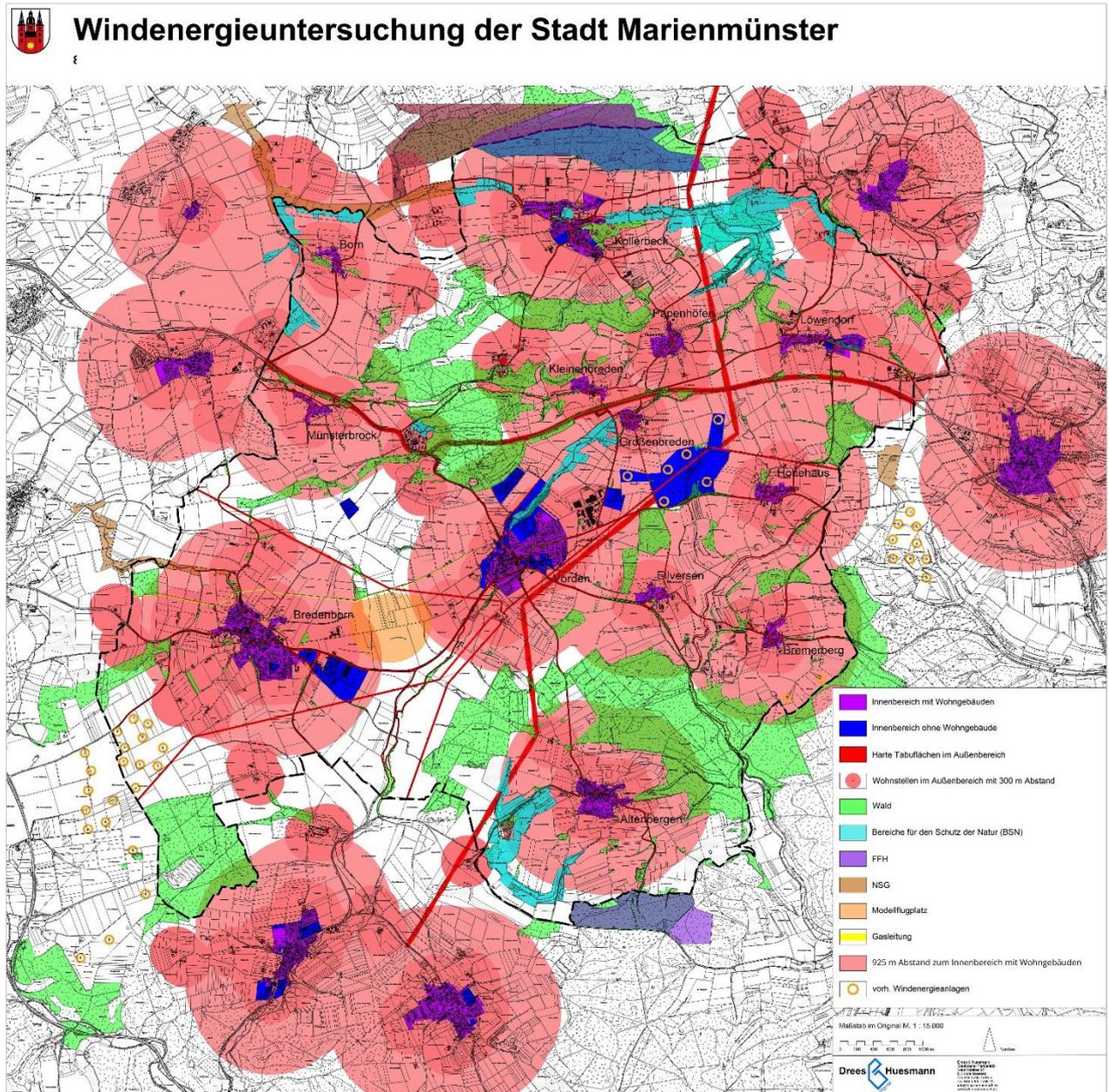
Die Stadt Marienmünster möchte die besondere Bedeutung und Genehmigungslage des Modellflugplatzes (zwischen den Ortslagen Vörden und Bredenborn) in ihrem Flächenkonzept berücksichtigen. Die besondere Bedeutung des Modellflugplatzes ergibt sich aus der Genehmigung des Flugbetriebes bis max. 25 kg für Flugmodelle mit Verbrennungsmotoren und Turbinenantrieb, vorhandenen Start/Landebahnen bzw. Installationen (und nicht zuletzt die damit verbundene Vereinsarbeit), die die Stadt nicht an anderer Stelle im Stadtgebiet verorten kann. Sie geht davon aus, dass wenn es zur Errichtung von Windkraftanlagen innerhalb des genehmigten Flug-/Aufstiegssektors von 500 m um den Flugplatzbezugspunkt kommt, ein konfliktfreier, sinnvoller und uneingeschränkter Betrieb des heutigen Modellflugplatzes und -standortes nicht mehr gegeben ist.

Zwischenfazit nach Berücksichtigung harte Tabuflächen, Wald als weiche Tabufläche, Streichung der Kleinstflächen und Arrondierungen sowie Berücksichtigung des Modellflugplatzes

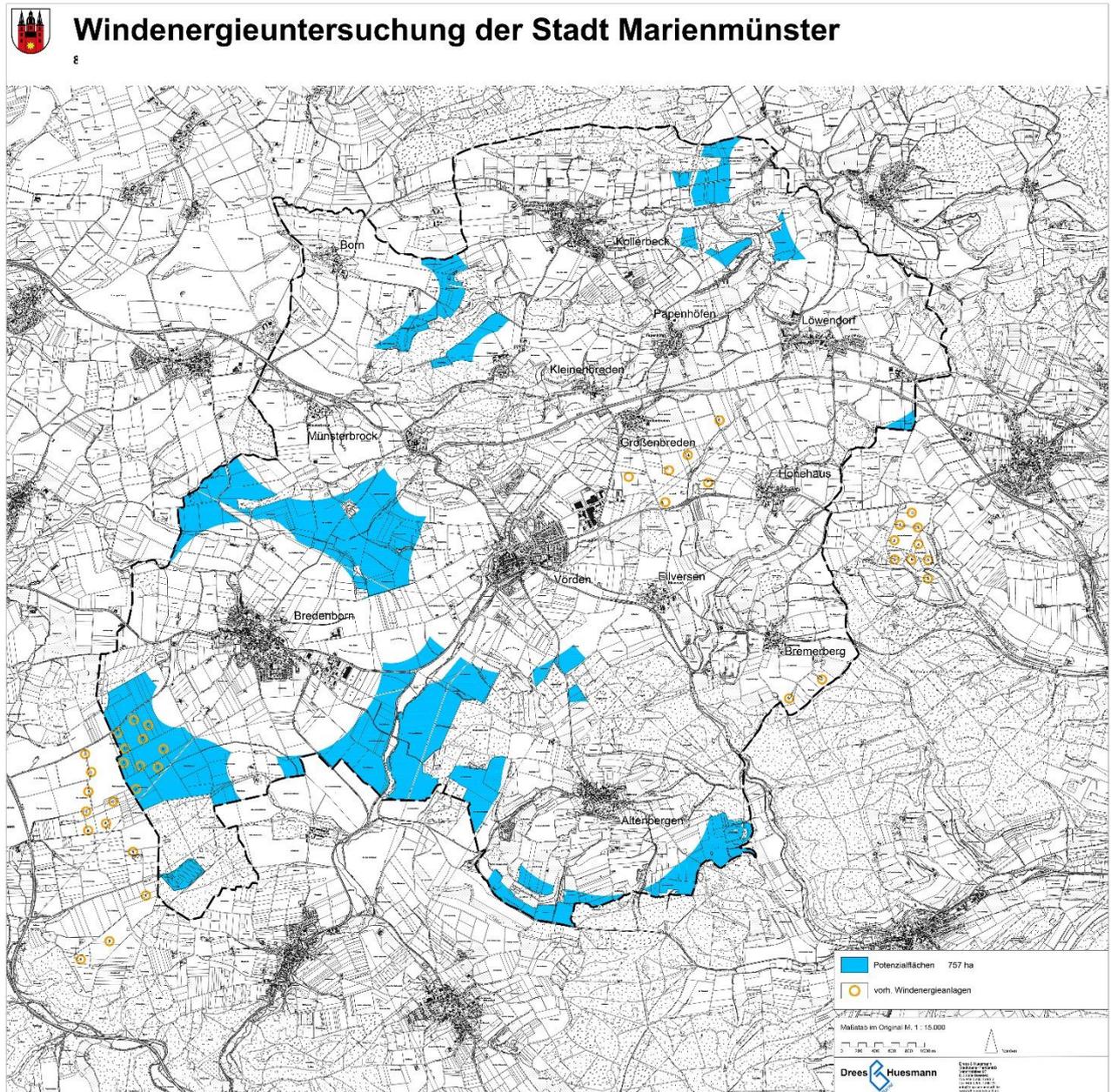
Nach der Berücksichtigung des Modellflugplatzes mit seinem genehmigten Flugsektors von 500 m um den Flugplatzbezugspunkt als weiche Tabufläche verbleibt eine Potenzialfläche von 757 ha. Damit wird in der Berechnung des substanziellen Raumes ein Anteil von rd. 20 % am Außenbereich abzüglich der harten Tabuflächen erreicht. Der Orientierungswert von 10 % (bzw. 404 ha) wird deutlich überschritten und es ist noch Raum für weitere weiche Tabukriterien zu sehen, welche die Stadt Marienmünster umsetzen

möchte, um eine räumliche Steuerung von Windkraftanlagen im Stadtgebiet vor dem Hintergrund ihrer städtebaulichen und planerischen Zielvorstellungen vorzunehmen.

Karte 11.1: Abgrenzung Modellflugplatz, Infrastrukturen, akzeptanzbegründeter Abstand 925 m zu wohngenutzten Siedlungsflächen, Natura-2000-Gebiete (FFH), Naturschutzgebiete (NSG), Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) der Regionalplanung, Wald, harte Tabuflächen und Wald in der Stadt Marienmünster (Darstellung ohne Maßstab)



Karte 11.2: Potenzialflächen nach Berücksichtigung Modellflugplatz, Infrastrukturen, akzeptanzbegründeter Abstand 925 m zu wohngenutzten Siedlungsflächen, Natura-2000-Gebiete (FFH), Naturschutzgebiete (NSG), Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) der Regionalplanung, Wald du harte Tabuflächen und Wald in der Stadt Marienmünster (Darstellung ohne Maßstab)



Weitergehende Ermittlung der Potenzialflächen

Damit ergibt sich für die Ermittlung der Potenzialflächen nach der Berücksichtigung des Modellflugplatzes und der Schutzabstände zu Infrastrukturen das folgende Mengengerüst.

Karten Nr.	Flächenkategorien	Größe [in ha, gerundet]
4.2	Potenzialflächen (Rest- oder auch „Weiß-Fläche“)	4.054
11.2	Potenzialflächen/Suchraum nach Berücksichtigung Modellflugplatz, Infrastrukturen akzeptanzbegründeter Abstand 925 m zu wohngenutzten Siedlungsflächen, Natura-2000-Gebiete (FFH), Naturschutzgebiete (NSG), Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) der Regionalplanung, Wald, und harte Tabuflächen	757

Für die Betrachtung und Bewertung des substanzuell für die Windenergie verbleibenden Raumes ergibt sich unter Berücksichtigung der Kriterien bis zur Karte 11.2 eine Flächenkulisse von 757 ha.

Damit wird mit rd. 18,7 % der Orientierungswert von 10 % (405 ha) nach Berücksichtigung der harten Tabuflächen weiterhin überschritten. Hiernach ergäbe sich rechnerisch noch Raum für weitere Kriterien. Vor dem Hintergrund der in den früheren Beteiligungen eingegangenen Hinweisen und der Antwort auf die landesplanerische Anfrage gem. § 34 Landesplanungsgesetz zum Planentwurf im Rahmen der Offenlage wurde jedoch deutlich, dass für weitere planerisch begründete Abstände und Kriterien der Rahmen eng gesetzt ist. Dieses ergibt sich nicht zuletzt aufgrund der geänderten bundes- und landesgesetzlichen Vorgaben aufgrund der energie- und klimapolitischen Zielsetzungen.

Somit ist am Ende eine Betrachtung mit Streichung von Kleinstflächen und Arrondierung der bis hierhin entwickelten Flächenkulisse denkbar. Damit wird auch die Frage geklärt, ob es sich bei den Flächen für Windenergiebereiche in der Stadt Marienmünster um sog. „Rotor-In“-Flächen handelt, bei denen die gesamten Windkraftanlagen mit Rotor vollständig in der Fläche liegen. Dieses ist in der Planung in Marienmünster der Fall, da in den bisherigen Beteiligungsritten „Rotor-In“-Flächen in den Abstandsbetrachtungen begründet wurden.

4 Weitere Belange: Denkmal-, Umwelt- und Artenschutz

4.1 Ehem. Abtei Marienmünster

Vor dem Hintergrund der für die Frage der Berücksichtigung der Denkmalbelange der ehemaligen Abtei besonders relevanten Urteile des Oberverwaltungsgerichts NRW vom 16.08.2019 (7 D 5/18.NE) und des Verwaltungsgerichts Koblenz vom 24.07.2018 (4 K 748/17.KO) ergibt sich die folgende Prüfung:

- Erfolgte eine Eintragung von Sichtbeziehungen und Landschaftsbildelementen in Denkmalliste und -begründung, die einen höheren Abstand rechtfertigen?
- Beantwortung der Frage, ob die Schutzbestimmungen (und der Umgebungsschutz) die Bindung der Baumöglichkeiten für Windkraftanlagen erzeugt.
- Vorlage einer qualifizierten Betrachtung über die visuellen Auswirkungen.

Die zu bewertenden Wirkungen der Windkraftanlagen müssen durch ein Gutachten untersucht werden. Für eine nachteilige Bewertung ist eine Beeinträchtigung der Elemente des zu schützenden Kulturgutes bzw. Landschaftsbildes hierbei festzustellen.

Die Sichtbarkeit der ehemaligen Abtei von der Umgebung selbst bedeutet, dass nicht nur sensible und hochwertige, exponierte Lagen und Flächen auf den höher liegenden Landschaftsteilen und im Umfeld der Anlage selbst kritisch für die Errichtung von Windkraftanlagen zu bewerten sind. Zwangsläufig sind bei einer weiträumigen Wirkungsbeurteilung auch Bereiche mit einbezogen, die über eine geringere Konfliktrichtigkeit, aber auch über eine Vorbelastung durch technische Bauwerke (z. B. Richtung Westen-Südwesten aufgrund des dort vorhandenen Windparks Bredenborn auf der Grundlage der 4. Änderung) verfügen.

Insbesondere die drehenden Rotoren bedeuten eine erhebliche visuelle Anziehungskraft und ggf. auch Dominanz und Lenkungswirkung für die Sichtbeziehungen (vgl. Urteil VG Koblenz), die von den möglichen mit der ehemaligen Abtei verbundenen Sichtbeziehungen „ablenken“.

Es sind von punktuellen optischen Beziehungen zu den umliegenden offenen Landschaftsbereichen im Westen und zur Burg des Stifters der Abtei im nördlich liegenden Weiler Oldenburg auszugehen. Dies wurde von der Fachbehörde des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe in seiner Äußerung in der Frühzeitigen Beteiligung herausgestellt. Ein weitergehendes, umfassendes architektonisches Gesamtkonzept mit Achsen zu benachbarten Kapellen oder anderen Objekten ist aber aufgrund der Abwägung zu den Denkmalbelangen im Zusammenhang mit dem Repowering im B-Plan Windpark Hohehaus zu verneinen (GÖRG 10/2015). Ein solches Gesamtkonzept ist für die Besucher der Anlage nicht erkennbar und belegbar. Es bilden sich keine optischen Beziehungen heraus, die nicht durch Windkraftanlagen unterbrochen werden können bzw.

dürfen. Insoweit kann hier auch nur ein unmittelbarer, auf die direkte Umgebung der Abtei abgeleiteter Schutz berücksichtigt werden. Diese Belange können aber erst abschließend in dem nachgelagerten Genehmigungsverfahren geprüft werden, da erst dann genaue Anlagenstandorte und -dimensionierungen bekannt sind.

4.2 Einzelflächenbetrachtung: Sichtbeziehung Schwalenberg – Oldenburg / Abtei Marienmünster

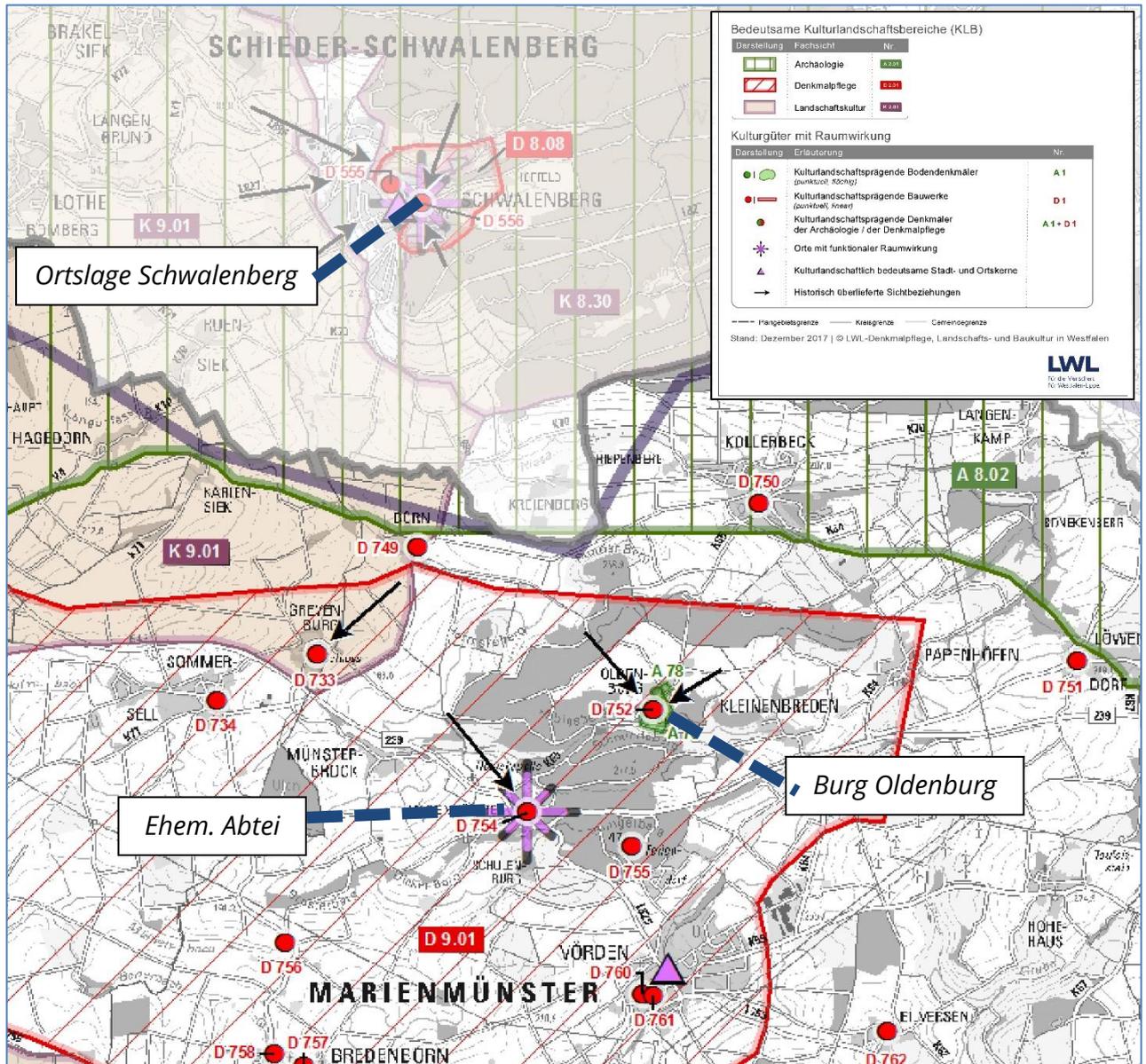
Der Umweltbericht (S. 75ff.) weist unter Bezug auf den kulturlandschaftlichen Fachbeitrag (2017) zum Entwurf des Regionalplans Ostwestfalen-Lippe 2020 auf die besondere kulturlandschaftliche Bedeutung der Sichtbeziehungen zwischen dem Ortskern Schwalenberg mit der Höhenburg und der Burg Oldenburg (Stammsitz der Grafen von Schwalenberg) und der durch die Grafen gegründeten Abtei Marienmünster hin.

Die nachfolgende Karte stellt den Auszug des in Rede stehenden Bereiches der Ortslage Schwalenberg, Oldenburg und Abtei aus dem kulturlandschaftlichen Fachbeitrag dar.

Die hierbei relevanten und mit einer besonderen Bedeutung versehenen historischen Sichtbeziehungen sind mit den schwarzen Pfeilen markiert. Sie bestehen aus Richtung Nordwesten aus dem Bereich der südlich der Ortslage Schwalenberg heraus. Die Burgen Schwalenberg und Oldenburg befinden sich beide in Sporn-/Hochlage und sind wichtige Landmarken, die Abtei dagegen in einer tieferen Lage.

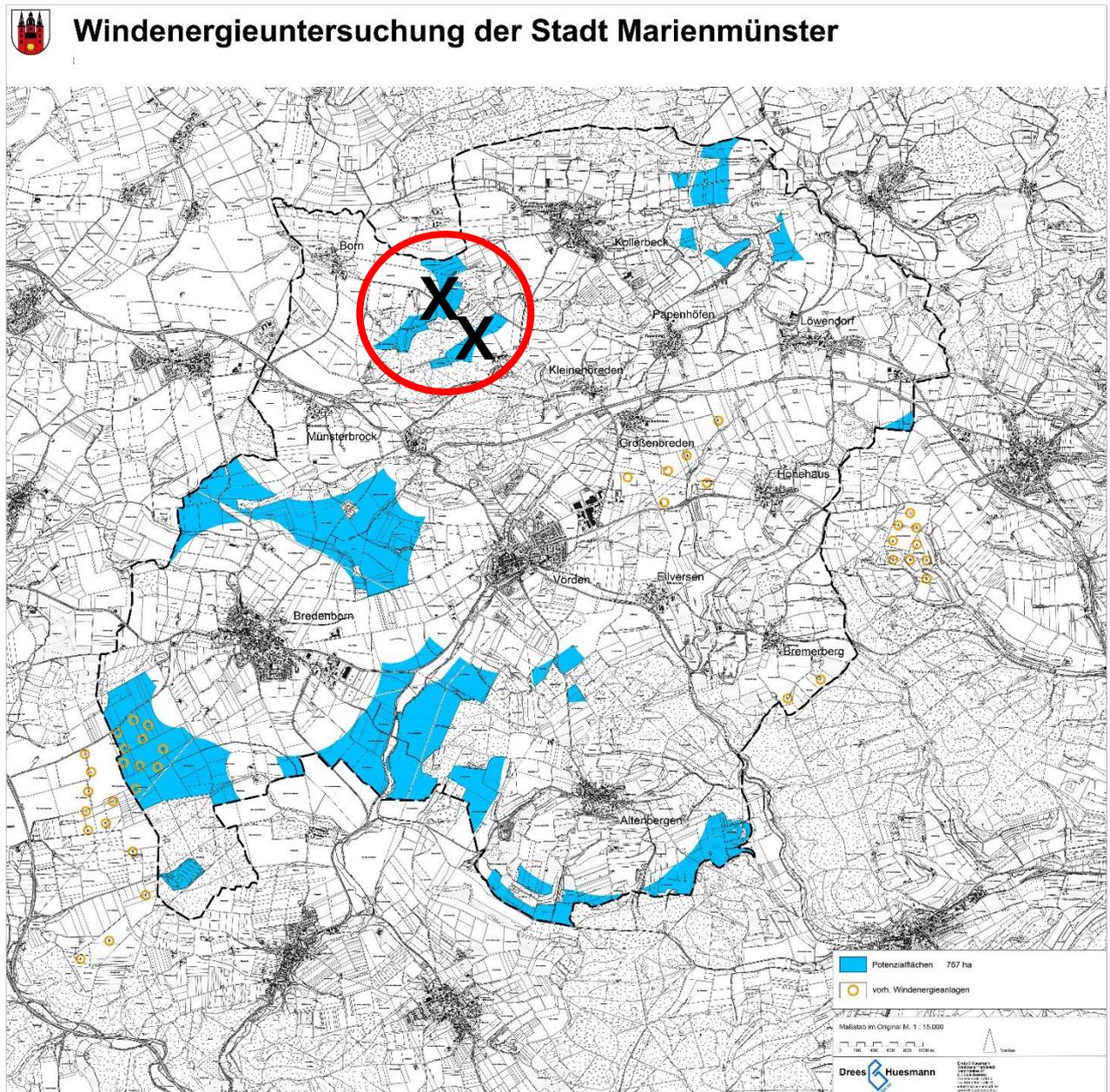
Die Burg Oldenburg liegt rd. 270 m NHN. hoch, die nördlich liegende Ortslage Kollerbeck auf rd. 210 m – 220 m NHN. Dem gegenüber befinden sich die Teilbereiche der Potenzialfläche H für die Darstellung als Windenergiebereich nordwestlich Kleinenbredens auf dem Stuckenberg (rd. 285 – 290 m NHN) und am Hermskeberges (rd. 210 – 225 m NHN) in einer Hochlage gegenüber den Orten und der Abtei und in etwa auf der Höhe der Burg Oldenburg. Diese Höhensituation und die relative nahe Lage der Teilflächen zu den genannten Objekten wird Auswirkungen auf die Sichtbeziehungen und Wahrnehmung haben. Da es sich bei den Sichtbeziehungen um wichtige historisch hergeleitete Elemente in der Kulturlandschaft handelt, möchte die Stadt Marienmünster diese so weit wie möglich freihalten und die besondere Höhenentwicklung mit technischen Bauwerke wie Windkraftanlagen an dieser Stelle vermeiden. In diesem Sinne möchte die Stadt Marienmünster in einer Einzelflächenbetrachtung und -prüfung die Potenzialflächen nordwestlich der Ortslage / Burg Oldenburg nicht weiter in der Planung verfolgen und auch nicht als Windenergiebereich darstellen. Die Karten 13.1 und 13.2 stellen den betroffenen Potenzialbereich mit zwei Teilflächen dar. Dieser umfasst 53,6 ha. Somit umfasst die Flächenkulisse danach 703,4 ha (757 ha – 53,6 ha). Dies macht einen Anteil von rd. 17,4 % an der Fläche von 4.054 ha aus.

Karte 12: Auszug Karte zum Kulturlandschaftlichen Fachbeitrag zum Entwurf Regionalplan Ostwestfalen-Lippe 2020 (Darstellung ohne Maßstab)

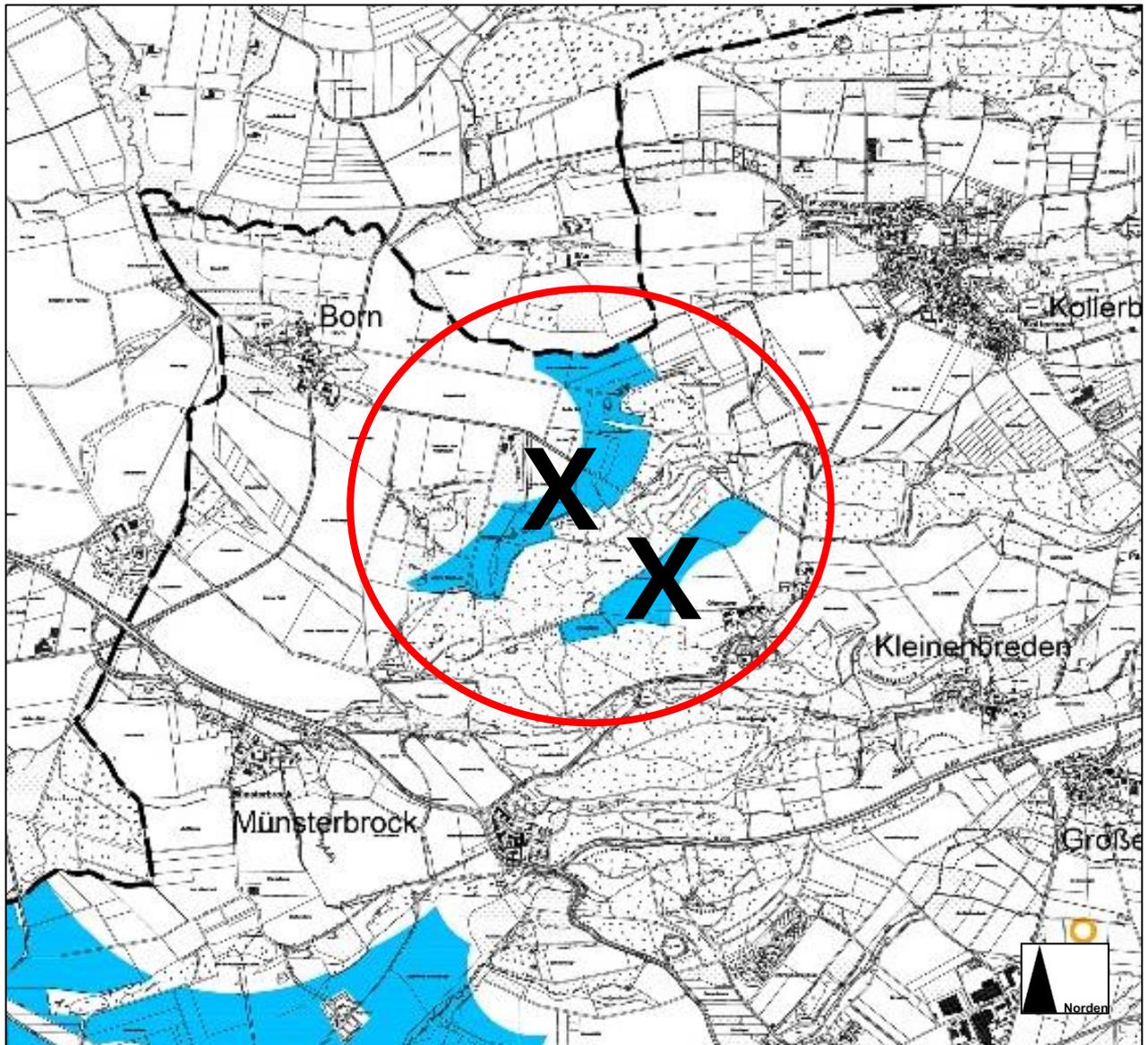


(Quelle, Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zur Regionalplanung, Regierungsbezirk Detmold, 12/2017)

Karte 13.1: Von der Berücksichtigung der Sichtbeziehung Schwalenberg – Oldenburg / Abtei Marienmünster betroffener Bereich (Darstellung ohne Maßstab)



Karte 13.2: Von der Berücksichtigung der Sichtbeziehung Schwalenberg – Oldenburg / Abtei Marienmünster betroffener Bereich (Darstellung ohne Maßstab)



4.3 Landschaftsplanung

Der Landschaftsplan Nr. 6 „Marienmünster“ (für das gesamte Stadtgebiet von Marienmünster) befindet sich derzeit im Aufstellungsverfahren. Der Verfahrensstand (1. Offenlegung) lässt noch keine vertiefende Betrachtung über den Umgang mit Windkraftanlagen in den verschiedenen Schutzbereichen der Landschaftsplanung auf dieser Basis zu.

Karte 14: Landschaftspläne im Kreis Höxter, Stand Verfahren der Aufstellung



(Kreis Höxter, Internetseite am 10.03.2023)

4.4 Umweltbelange: Zusammenfassung Umweltbericht

Der Umweltbericht stellt in seiner zusammenfassenden Darstellung der Auswirkungen der Planung auf die Umweltbelange fest (enveco GmbH, 09/2023, S. 88 ff):

„Durch die beschriebenen Maßnahmen können Windenergievorhaben innerhalb der Konzentrationsflächen grundsätzlich im zulässigen Bereich gehalten werden. Mögliche erhebliche Umweltauswirkungen für einzelne Schutzgüter können durch sie auf ein unerhebliches Maß reduziert oder kompensiert werden. Die Belange des (Kultur-) Landschaftsschutzes sind mit den Belangen des Klimaschutzes abzuwägen. Für die Eingriffe in das Landschaftsbild wird im konkreten Planungsfall ein Ersatzgeld gezahlt.

In einzelnen Fällen könnten die Belange des Denkmalschutzes und des Artenschutzes einer Planung im konkreten Einzelfall entgegenstehen.

[...]

3.3 Maßnahmen zum Ausgleich erheblicher beeinträchtigender Umweltauswirkungen

Die Darstellungen im FNP führen nicht zu unmittelbaren Eingriffen in die Schutzgüter, da lediglich die Windenergienutzung auf einzelne Bereiche der Stadt gelenkt wird.

Konkrete Maßnahmen zur Kompensation können nur in einem Antragsverfahren nach BImSchG für die einzelnen Projekte festgelegt werden.

[...]

5.1 Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB)

Die Planung greift nicht unmittelbar (substanziell) in ein NATURA 2000-Gebiet ein. Die Teilflächen I, II und III befinden sich im 300 m Pufferbereich von naturschutzrechtlich bedeutsamen FFH-Gebieten. Bei dieser Entfernung sind Auswirkungen auf NATURA 2000-Gebiete zu prüfen. Eine FFH-Verträglichkeits-Vorprüfung ist je nach Standortplanung ggf. erforderlich. Ggf. können Auswirkungen auch auf weiter entfernt liegende Gebiete möglich sein.

[...]

5.3 Vereinbarkeit der Planung mit den Bewirtschaftungszielen gemäß § 27 und § 47 WHG

Durch oder an den Potentialflächen I, V, VI und VIII entlang verlaufen Oberflächengewässer. Bei einer konkreten Standortplanung sind die Bewirtschaftungsziele gemäß § 27 und § 47 WHG zu beachten. Gewässer und Uferstreifen stellen Tabuflächen für Windenergieanlagen dar.

[...]

5.4 Vereinbarkeit der Planung mit umliegenden Schutzgebieten gemäß §§ 23, 26 BNatSchG (LSG und Befreiungen)

Bis der in Aufstellung befindliche Landschaftsplan für Marienmünster rechtskräftig wird, gilt auf dem Gemeindegebiet die Landschaftsschutzverordnung des Kreises Höxter vom 06.04.1965,

die das LSG Nord konstituiert. Alle Potentialflächen liegen in Gänze auf dem Gebiet des LSG Nord, somit bedürfen etwaige Planungen von WEA innerhalb der Potentialflächen einer Befreiung von den Verboten des Landschaftsschutzes.

[...]

6. Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen (Monitoring)

Gemäß § 4c BauGB sind die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, zu überwachen, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und um in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.

Erhebliche Umweltauswirkungen durch die Planung auf die Schutzgüter sind vorabschätzig nicht zu erwarten. Für die späteren Eingriffe können Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen vorgesehen werden. CEF-Maßnahmen mit Monitoring-Erfordernis sind bislang

nicht zwingend erforderlich, können aber mit zunehmendem Erkenntnisgewinn auf Ebene der Antragsverfahren notwendig werden.

Bezüglich unvorhergesehener nachteiliger Umweltauswirkungen aufgrund der Durchführung eines Bebauungsplanes ist gemäß § 4 Absatz 3 BauGB vorgesehen, dass die Behörden die Gemeinde über ihre diesbezüglichen Erkenntnisse informieren.“

4.5 Artenschutz

Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag der Fa. UIH (08/2023) kommt auf S. 63ff. zu der folgenden zusammenfassenden Bewertung (Hinweis: Die Flächenbezeichnungen der untersuchten Potenzialfläche im Artenschutzbeitrag weichen von der Bezeichnung der Windenergiebereiche in der Begründung ab, siehe Übersicht am Ende des Kapitels):

„Insgesamt weist die Potenzialfläche F derzeit die geringsten artenschutzrechtlichen Konflikte auf. Es ist möglich, dass die geringe Datenlage für die Bereiche, in denen die Flächen E und F liegen durch eine allgemein geringe Frequentierung durch potenzielle Beobachter zu begründen ist. Daher ist auf der verfügbaren Datengrundlage kein gänzlicher Ausschluss von Vorkommen relevanter Arten möglich.

Dennoch weisen die Potenzialflächen A, B, C, D, E und G jeweils eine Vielzahl von Nachweisen verschiedener relevanter Arten aus, so dass diese prognostisch eine deutlich geringere Eignung für WEA aufweisen.

Durch gezielte weitere Untersuchungen der weniger konflikträchtigen Potenzialfläche F ist es möglich die konkret betroffenen Arten zu ermitteln. Darauf basierend können dann die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG ausgeschlossen oder durch spezifische Maßnahmen vermieden werden. Konkrete Maßnahmen können erst nach Art- und Raumnutzungskartierungen gem. BImSchG präzisiert werden.

Es ist möglich, dass die im Rahmen der Art- und Raumnutzungsanalysen nachgewiesenen Arten von denen in diesem Gutachten festgelegten abweichen oder weitere Arten hinzukommen für die eine artenschutzrechtliche Prüfung der Stufe II durchgeführt werden muss.

[...]

Im Rahmen des vorliegenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags der Stufe I wurden die Potenzialflächen einzeln auf Basis vorhandener Daten hinsichtlich artenschutzrechtlicher Konflikte untersucht. Gegenüber Windenergieanlagen stör- oder schlaggefährdete Arten wurden explizit herausgearbeitet, da Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Arten, die gegenüber Windenergieanlagen nicht empfindlich sind, durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen verhindert werden können. Potenzielle Vorkommen und Nachweise von WEA-sensiblen Arten wurden verarbeitet und die Potenzialflächen hinsichtlich ihres artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzials bewertet.

Die Analyse ergab, dass die Potenzialfläche F, basierend auf den derzeit verfügbaren Daten, das prognostisch geringste artenschutzrechtliche Konfliktpotenzial aufweist.“

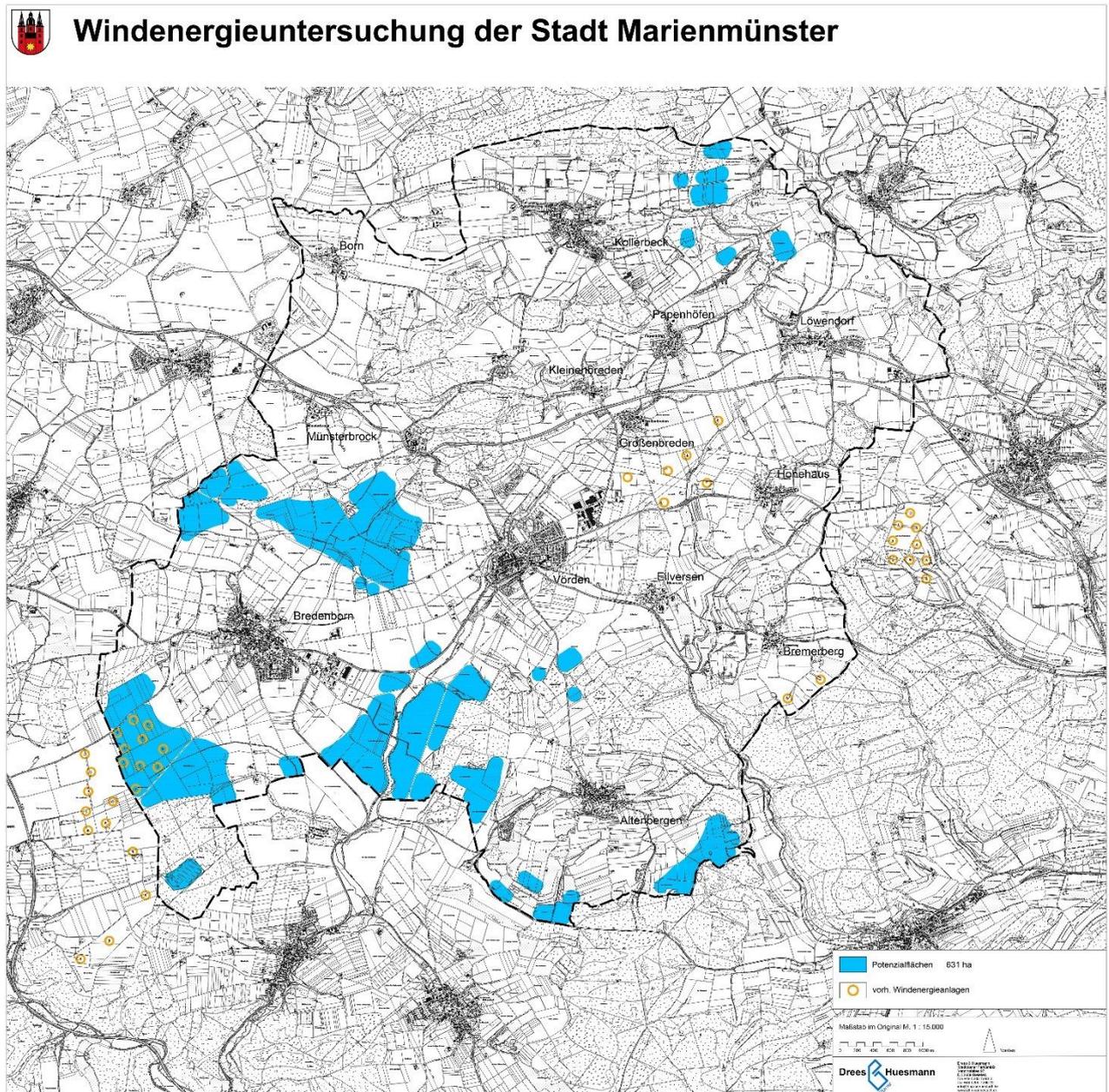
Übersicht Gegenüberstellung Flächenbezeichnung in Begründung und Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag

Flächenbezeichnung im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag	Bezeichnung Windenergiebereich in der Begründung
A	A
Nordöstliche Teilfläche E	B
G	C
F	D
E	E, B
D	F
C	G

4.6 Abrundung der geometrischen Spitzen

Am Ende des Verfahrens zur Entwicklung der Kulisse zur Darstellung als Windenergieebereiche im Entwurf zum Teilflächennutzungsplan zur erneuten Offenlage werden die Flächen dahingehend überprüft, ob noch Teil- oder Restflächen vorhanden sind, die aufgrund ihrer zu geringen Größe bzw. Tiefe und ihrem ungünstigen Zuschnitt nicht mehr für die Errichtung von Windkraftanlagen (von der Dimension der Referenzanlage) geeignet sind. Sie werden mit dem Rotordurchmesser (150 m) der Referenzanlage abgerundet, so dass theoretisch Anlagen mit dem Rotor bis an den Rand des Windenergiebereiches rücken können.

Karte 15: Flächenkulisse der potenziellen Bereiche für die Windenergie nach Abrundung ° geometrischer Spitzen in der Stadt Marienmünster



Danach ergibt sich für die anstehende abschließende Abwägung zu der möglichen Kulisse von darzustellenden Bereichen für die Windenergie mit Ausschlusswirkung gem. § 35 (3) Satz 3 BauGB für die erneute Offenlage der folgende Abwägungsgang mit den Kennwerten:

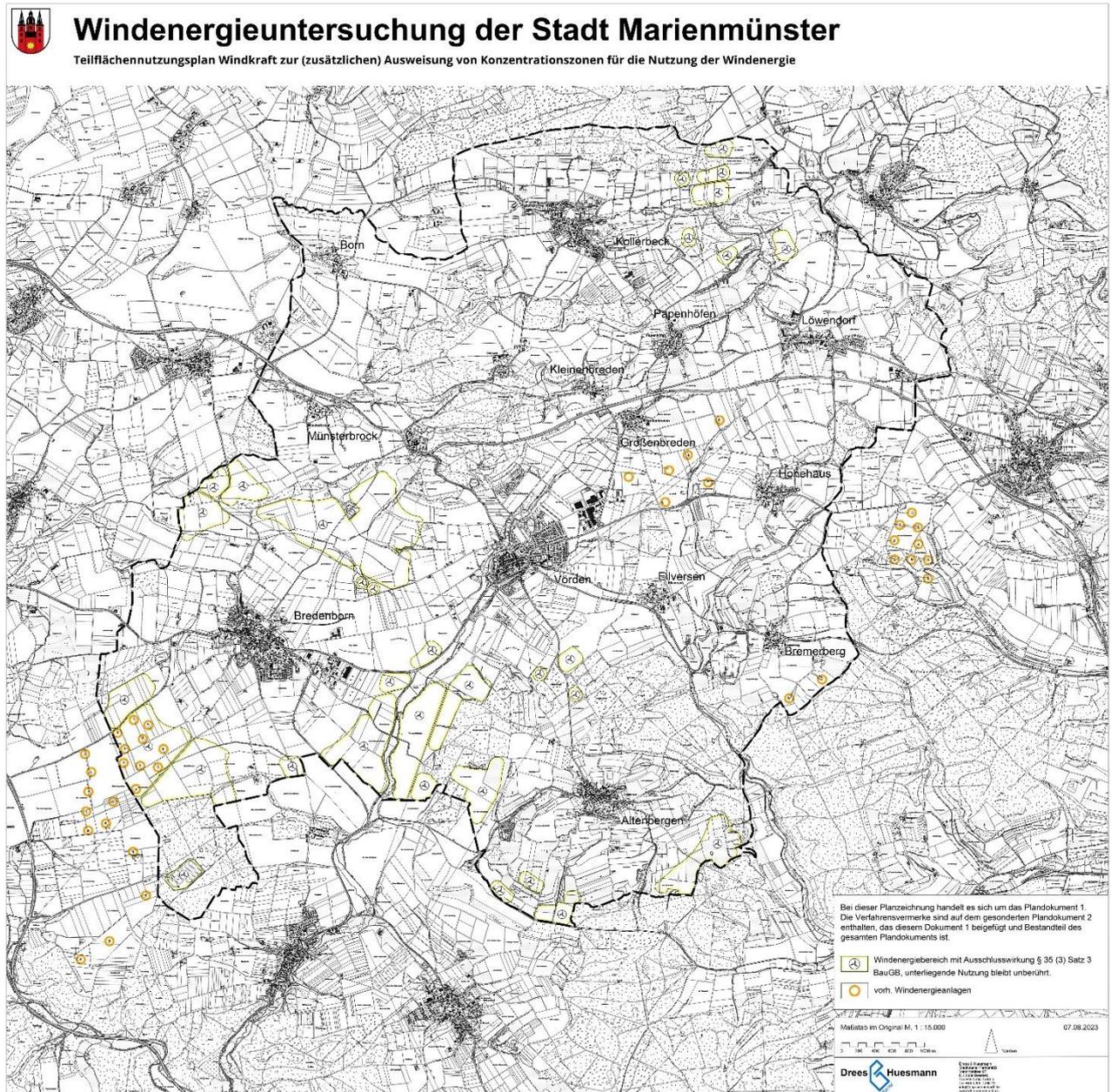
Flächen- und Kartenbezeichnung	Fläche in ha (gerundet)	% Anteil an der gesamten Potenzialfläche (gerundet)
Stadtgebiet	6.437	
Nach Abzug harte Tabuflächen	4.054	100,0
Nach Streichung von ungeeigneten Kleinstflächen und geometrischen Spitzen.	631	15,6

In der Stadt Marienmünster besteht so ein Angebot an potenziellen, zusätzlichen Flächen für die Nutzung der Windenergie, dass neben den vorhandenen Windparks Großenbreden/Hohehaus und Bredenborn signifikante, zusätzliche Flächen für die Nutzung der Windenergie generiert.

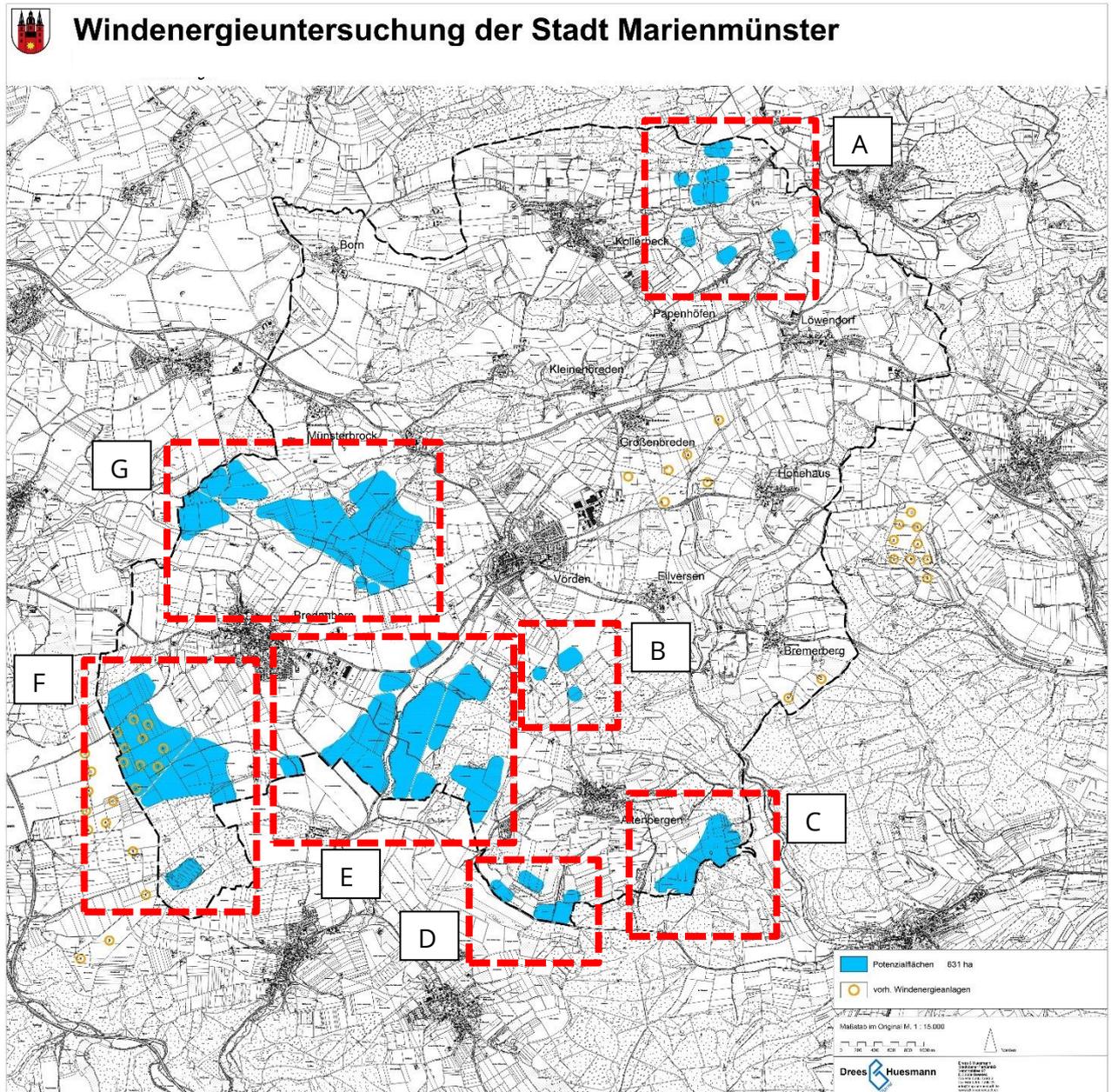
Auf der Grundlage der abschließend identifizierten potenziellen Flächen wird die unter Karte 13 vorgestellten Flächenkulisse für die erneute Offenlage gebildet, deren Einzelflächen in den folgenden Steckbriefen im Detail vorgestellt werden.

5 Inhalte des sachlichen Teilflächennutzungsplanes

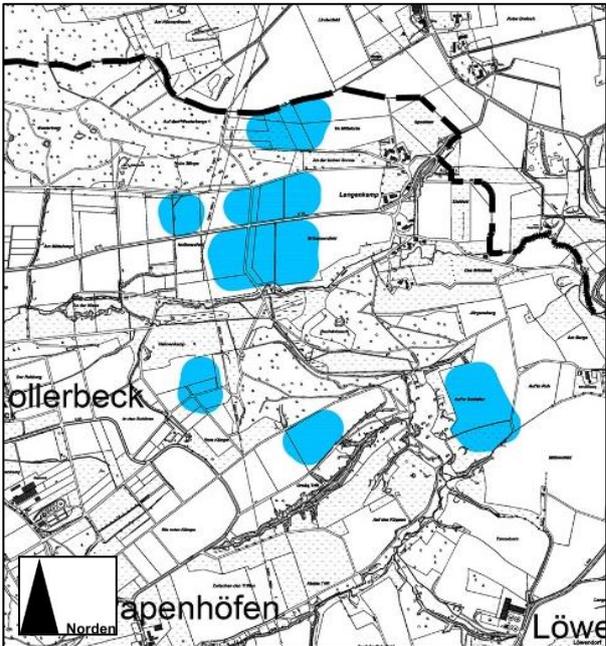
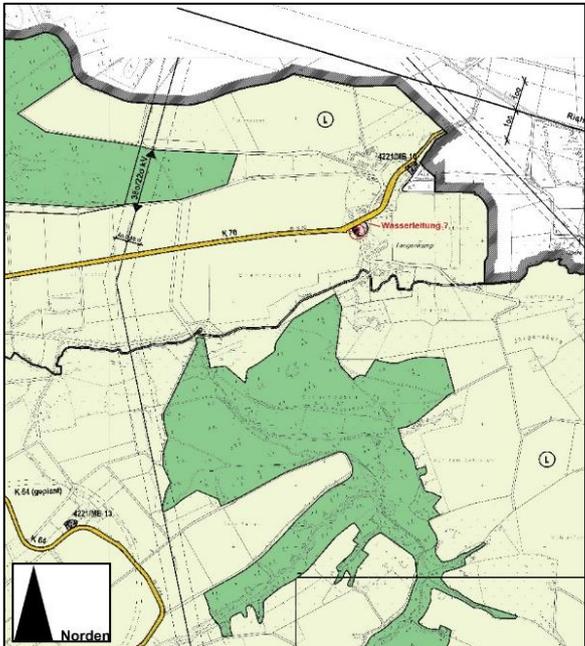
Vor dem Hintergrund der in den Stufen der Potenzialflächenanalyse identifizierten Flächenkulisse ergeben sich die nachfolgend beschriebenen Inhalte der Erneuten Offenlage des Entwurfes des sachlichen Teilflächennutzungsplanes.



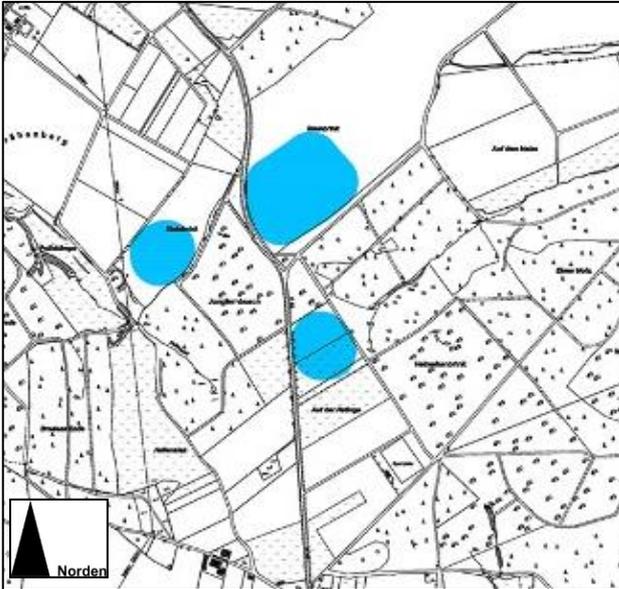
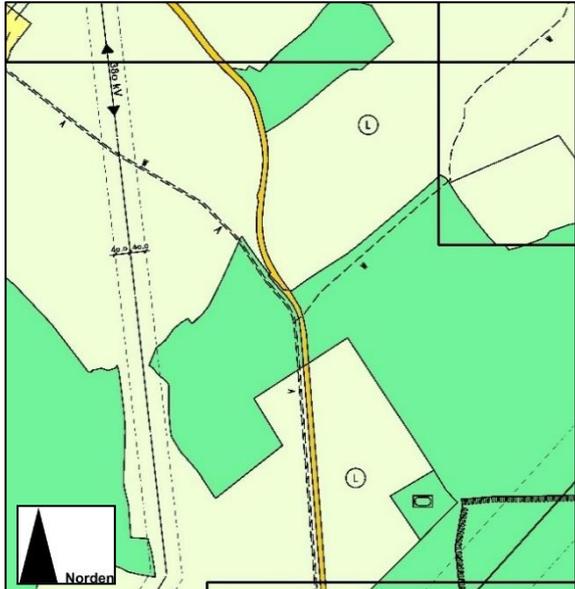
Karte 16: Flächenkulisse der potenziellen Bereiche für die Windenergie mit Ausschlusswirkung gem. § 35 (3) Satz 3 BauGB für die Erneute Offenlage in der Stadt Marienmünster (Darstellung ohne Maßstab)



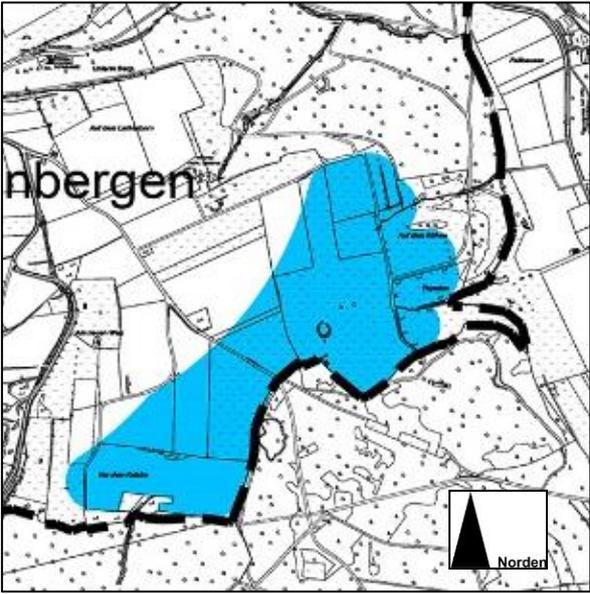
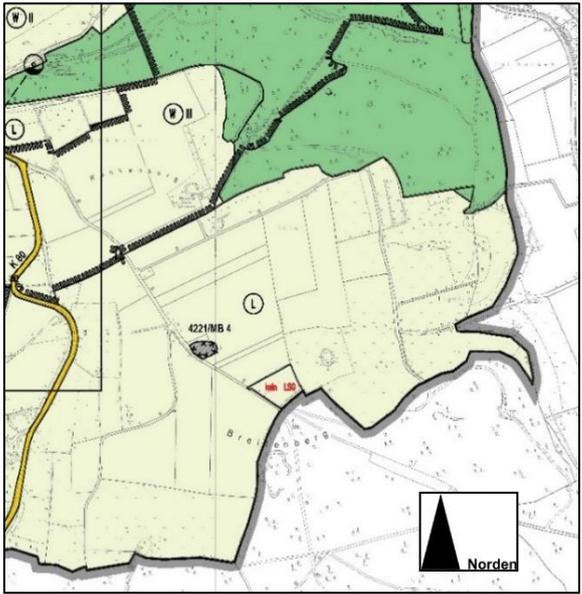
5.1 Steckbrief der einzelnen Windenergiebereiche

Flächenbezeichnung	Windenergiebereich A
Größe	Lage
40,3 ha	Nordöstliches Stadtgebiet
Aussagen Potenzialflächenanalyse	Darstellungen des rechtsgültigen Flächennutzungsplanes
Kartenausschnitt (ohne Maßstab)	Kartenausschnitt (ohne Maßstab)
	
Planerische, städtebauliche Zielsetzungen	
	Darstellung eines Windenergiebereiches mit mehreren Teilflächen für die Nutzung der Windenergie in einem Gebiet mit mittlerer Windhöffigkeit (vgl. Karte 2.1: 5,50 – 6,25 m/s in 100 m Höhe) westlich und südwestlich der Ortslage Langenkamp sowie östlich von Kollerbeck.
Weitere Belange	
	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (09/2023) Für pauschal erfasste, mögliche betroffene Arten lassen sich Verstöße oder Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1

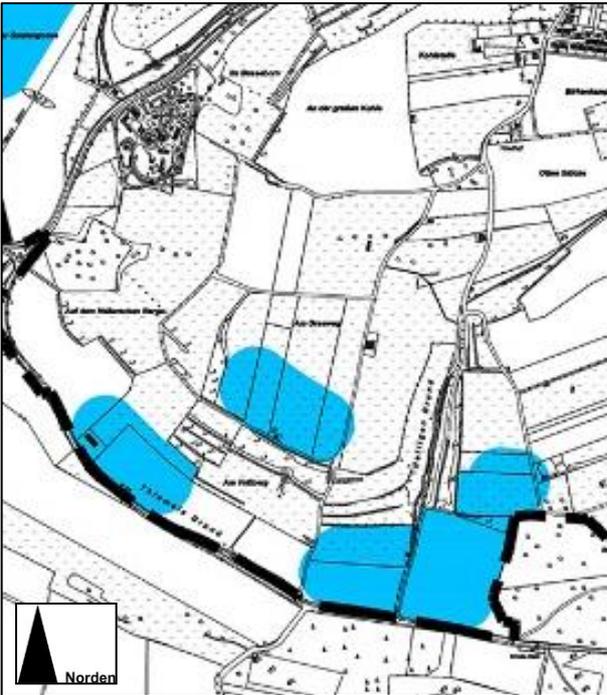
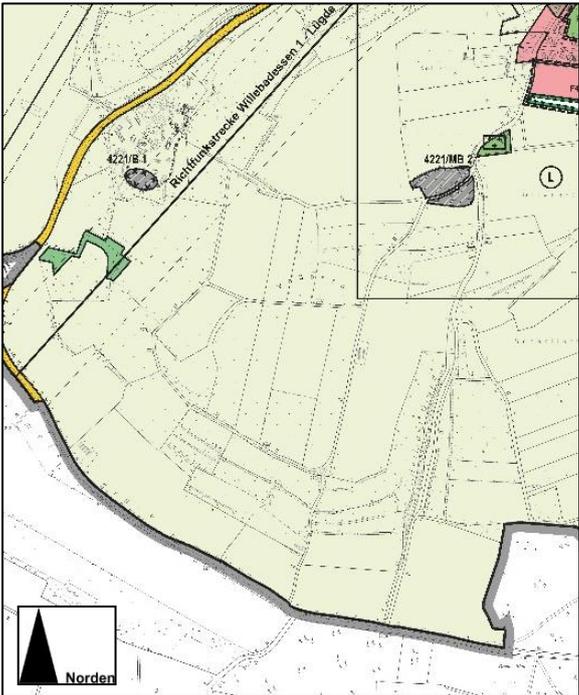
Flächenbezeichnung	Windenergiebereich A
	<p>Nr. 1 bzw. Nr. 3 BNatSchG nicht ausschließen. Betroffenheit und artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen können jedoch erst bei Vorlage einer konkreten Genehmigungsplanung mit Anlagentyp, -konfiguration und -standort abschließend bewertet und festgelegt werden.</p> <p>Umweltbericht (09/2023) Potenzielle Beeinträchtigungen windenergiesensibler Arten, vertiefende Untersuchungen (AFB Stufe II) nötig. Besondere Beachtung und nach Möglichkeit Ausparung schutzwürdiger Teilbereiche bezüglich Schutzgut Boden bei der Anlagenplanung. Grenzt an sehr hochwertige und überschneidet teilweise hochwertige Landschaftsbildeinheiten des Landschaftsbildkonzeptes des Kreises. Vorbehalte aus Sicht der Archäologie aufgrund Überschneidung mit KLB A 8.02. Vorbeugung durch Prospektionsgrabung möglich.</p> <p>Weitere umweltbezogene Belange Lage im Landschaftsschutzgebiet „Nord“ / Altkreis Höxter: Ausnahmegenehmigung vom Errichtungsverbot baulicher Anlagen durch die Untere Naturschutzbehörde (UNB) beim Kreis Höxter zu beantragen und nach Landschaftsschutzverordnung möglich. Nach § 26 (3) des am 20.07.2022 novellierten Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sind Windkraftanlagen nun in Landschaftsschutzgebieten zulässig (Abschwächung der Prüfung auf Befreiung oder Ausnahme).</p>

Flächenbezeichnung	Windenergiebereich B	
Größe	Lage	
10,7 ha	Südliches Stadtgebiet	
Aussagen Potenzialflächenanalyse		Darstellungen des rechtsgültigen Flächennutzungsplanes
Kartenausschnitt (ohne Maßstab)		Kartenausschnitt (ohne Maßstab)
		
Planerische, städtebauliche Zielsetzungen		
	<p>Darstellung eines Windenergiebereiches mit drei Teilflächen für jeweils eine Anlage. Aufgrund der räumlichen Nähe werden sie zu einem Bereich zusammengefasst. Nutzung der Windenergie in einem Gebiet mit mittlerer Windhöffigkeit (vgl. Karte 2.1: 5,50 – 6,50 m/s in 100 m Höhe) südöstlich von Vörden.</p>	
Weitere Belange		
	<p>Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (09/2023) Für pauschal erfasste, mögliche betroffene Arten lassen sich Verstöße oder Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BNatSchG nicht ausschließen. Betroffenheit und artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen können jedoch erst bei Vorlage einer konkreten</p>	

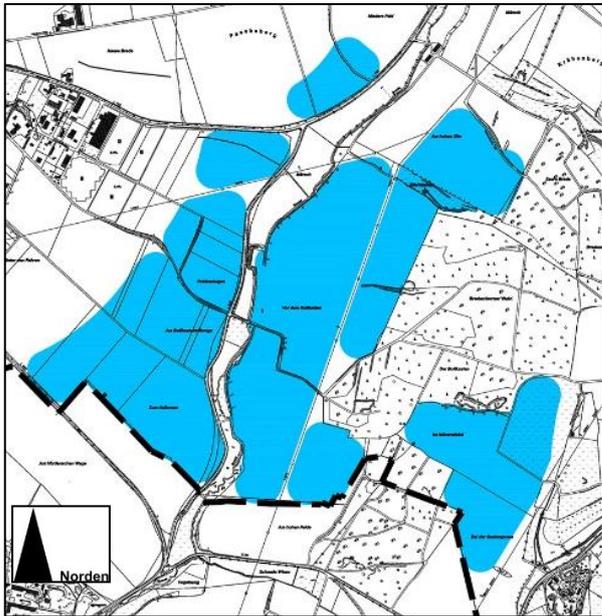
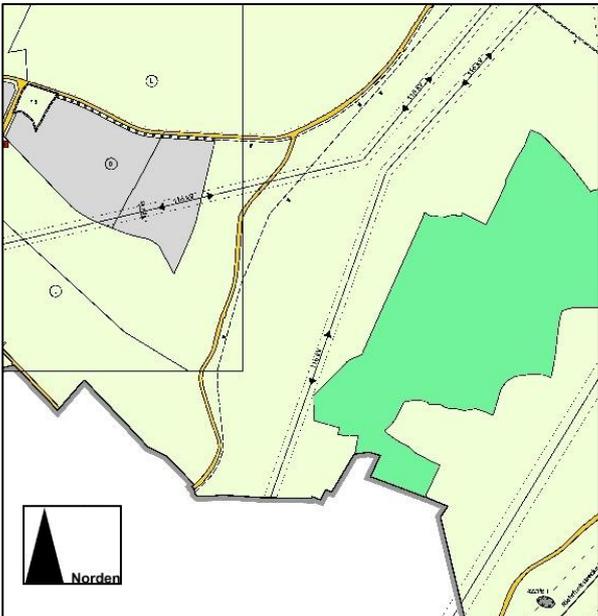
Flächenbezeichnung	Windenergiebereich B
	<p>Genehmigungsplanung mit Anlagentyp, -konfiguration und -standort abschließend bewertet und festgelegt werden.</p> <p>Umweltbericht (09/2023) Besondere Beachtung und nach Möglichkeit Aussparung schutzwürdiger Teilbereiche bezüglich Schutzgut Boden bei der Anlagenplanung. Vorbehalte aus Sicht der Landschaftskultur aufgrund teilweiser Überschneidung mit KLB D 9.01 und KLB K 9.07 (KLB D 9.01: Marienmünster mit Oldenburg und Vörden; K 9.07: Abbenburg bis Hinnenburg)</p> <p>Weitere umweltbezogene Belange Lage im Landschaftsschutzgebiet „Nord“ / Altkreis Höxter: Ausnahmegenehmigung vom Errichtungsverbot baulicher Anlagen durch die Untere Naturschutzbehörde (UNB) beim Kreis Höxter zu beantragen und nach Landschaftsschutzverordnung möglich. Nach § 26 (3) des am 20.07.2022 novellierten Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sind Windkraftanlagen nun in Landschaftsschutzgebieten zulässig (Abschwächung der Prüfung auf Befreiung oder Ausnahme).</p>

Flächenbezeichnung	Windenergiebereich C
Größe	Lage
38,6 ha	Südöstliches Stadtgebiet
Aussagen Potenzialflächenanalyse Kartenausschnitt (ohne Maßstab)	Darstellungen des rechtsgültigen Flächennutzungsplanes Kartenausschnitt (ohne Maßstab)
	
Planerische, städtebauliche Zielsetzungen	
	Darstellung eines Windenergiebereiches für die Nutzung der Windenergie in einem Gebiet mit mittlerer Windhöffigkeit (vgl. Karte 2.1: 5,50 – 6,25 m/s in 100 m Höhe) südöstlich der Ortslage von Altenbergen.
Weitere Belange	
	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (09/2023). Für pauschal erfasste, mögliche betroffene Arten lassen sich Verstöße oder Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BNatSchG nicht ausschließen. Betroffenheit und artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen können jedoch erst bei Vorlage einer konkreten Genehmigungsplanung mit Anlagentyp, -konfiguration und -standort abschließend bewertet und festgelegt werden.

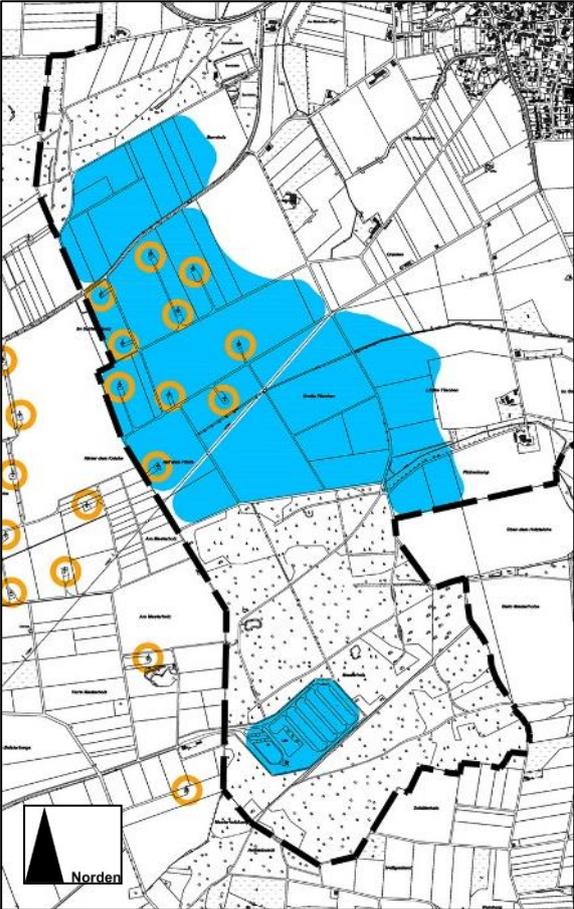
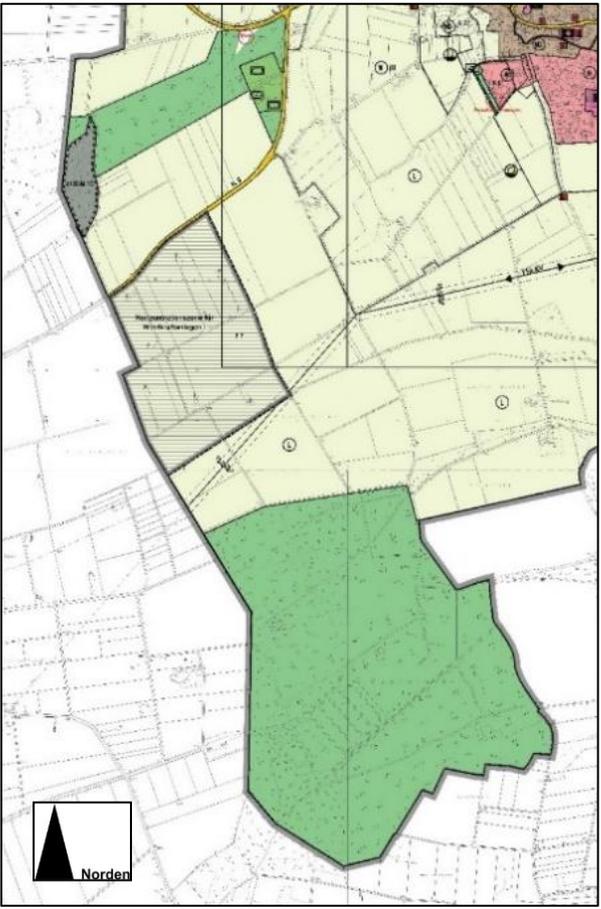
Flächenbezeichnung	Windenergiebereich C
	<p>Umweltbericht (09/2023) Potenzielle Beeinträchtigungen windenergiesensibler Arten, vertiefende Untersuchungen (AFB Stufe II) nötig. Besondere Beachtung und nach Möglichkeit Aussparung schutzwürdiger Teilbereiche bezüglich Schutzgut Boden bei der Anlagenplanung. Teilweise Überschneidung mit hochwertigen Landschaftsbildeinheiten des Landschaftsbildkonzeptes des Kreises.</p> <p>Weitere umweltbezogene Belange Lage im Landschaftsschutzgebiet „Nord“ / Altkreis Höxter: Ausnahmegenehmigung vom Errichtungsverbot baulicher Anlagen durch die Untere Naturschutzbehörde (UNB) beim Kreis Höxter zu beantragen und nach Landschaftsschutzverordnung möglich. Nach § 26 des am 20.07.2022 novellierten Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sind Windkraftanlagen nun in Landschaftsschutzgebieten zulässig (Abschwächung der Prüfung auf Befreiung oder Ausnahme).</p>

Flächenbezeichnung	Windenergiebereich D
Größe	Lage
22,0 ha	Südliches Stadtgebiet
Aussagen Potenzialflächenanalyse Kartenausschnitt (ohne Maßstab)	Darstellungen des rechtsgültigen Flächennutzungsplanes Kartenausschnitt (ohne Maßstab)
	
Planerische, städtebauliche Zielsetzungen	
	Darstellung eines Windenergiebereiches mit drei Teilfläche für die Nutzung der Windenergie in einem Gebiet mit mittlerer Windhöffigkeit (vgl. Karte 2.1: 5,00 – 6,50 m/s in 100 m Höhe) südwestlich der Ortslage Altenbergen.
Weitere Belange	
	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (09/2023) Für pauschal erfasste, mögliche betroffene Arten lassen sich Verstöße oder Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 bzw. Nr. 2 BNatSchG nicht ausschließen.

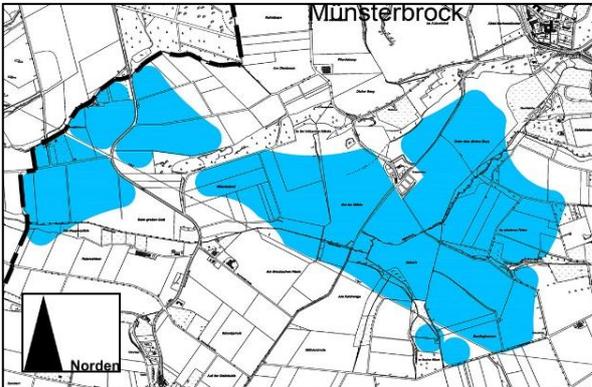
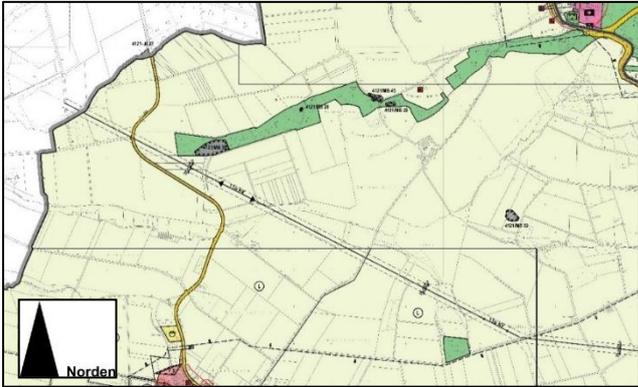
Flächenbezeichnung	Windenergiebereich D
	<p>Betroffenheit und artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen können jedoch erst bei Vorlage einer konkreten Genehmigungsplanung mit Anlagentyp, -konfiguration und -standort abschließend bewertet und festlegt werden.</p> <p>Umweltbericht (09/2023) Geschütztes Biotop (gem. § 30 BNatSchG) Wertvolle Biotopflächen sind im Rahmen der konkreten Anlagenplanung von einer Überplanung auszuschließen. Besondere Beachtung und nach Möglichkeit Aussparung schutzwürdiger Teilbereiche bezüglich Schutzgut Boden bei der Anlagenplanung. Teilweise Überschneidung hochwertiger Landschaftsbildeinheiten des Landschaftsbildkonzeptes des Kreises. Vorbehalte aus Sicht der Landschaftskultur aufgrund teilweiser Überschneidung mit KLB D 9.01 und KLB K 9.07 (KLB D 9.01: Marienmünster mit Oldenburg und Vörden; K 9.07: Abbenburg bis Hinnenburg). Sensorielle und funktionale Beeinträchtigungen bestimmter Denkmäler müssen ggf. anlagenspezifisch im Rahmen des BImSchG-Verfahrens überprüft werden.</p> <p>Weitere umweltbezogene Belange Lage im Landschaftsschutzgebiet „Nord“ / Altkreis Höxter: Ausnahmegenehmigung vom Errichtungsverbot baulicher Anlagen durch die Untere Naturschutzbehörde (UNB) beim Kreis Höxter zu beantragen und nach Landschaftsschutzverordnung möglich. Nach § 26 des am 20.07.2022 novellierten Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sind Windkraftanlagen nun in Landschaftsschutzgebieten zulässig (Abschwächung der Prüfung auf Befreiung oder Ausnahme).</p> <p>Richtfunk Richtfunktrasse liegt nördlich des Bereiches.</p>

Flächenbezeichnung	Windenergiebereich E
Größe	Lage
182,7 ha	Südliches Stadtgebiet
Aussagen Potenzialflächenanalyse	Darstellungen des rechtsgültigen Flächennutzungsplanes
Kartenausschnitt (ohne Maßstab)	Kartenausschnitt (ohne Maßstab)
	
Planerische, städtebauliche Zielsetzungen	
	Darstellung einer Zone für die Nutzung der Windenergie in einem Gebiet mit mittlerer Windhöffigkeit (vgl. Karte 2.1: 5,50 – 6,50 m/s in 100 m Höhe) südöstlich Bredenborn und südlich Vörden.
Weitere Belange	
	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (09/2023) Bereich E Bewertung: Weniger kritisch. Für pauschal erfasste, mögliche betroffene Arten lassen sich Verstöße oder Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BNatSchG nicht ausschließen. Betroffenheit und artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen können jedoch erst bei Vorlage einer konkreten

Flächenbezeichnung	Windenergiebereich E
	<p>Genehmigungsplanung mit Anlagentyp, -konfiguration und -standort abschließend bewertet und festgelegt werden.</p> <p>Umweltbericht (09/2023) Besondere Beachtung und nach Möglichkeit Aussparung schutzwürdiger Teilbereiche bezüglich Schutzgut Boden bei der Anlagenplanung. Vorbehalte aus Sicht der Landschaftskultur aufgrund teilweiser Überschneidung mit KLB D 9.01 und KLB K 9.07 (KLB D 9.01: Marienmünster mit Oldenburg und Vörden; K 9.07: Abbenburg bis Hinnenburg). Sensorielle und funktionale Beeinträchtigungen bestimmter Denkmäler müssen ggf. anlagenspezifisch im Rahmen des BlmSchG-Verfahrens überprüft werden.</p> <p>Weitere umweltbezogene Belange Lage im Landschaftsschutzgebiet „Nord“ / Altkreis Höxter: Ausnahmegenehmigung vom Errichtungsverbot baulicher Anlagen durch die Untere Naturschutzbehörde (UNB) beim Kreis Höxter zu beantragen und nach Landschaftsschutzverordnung möglich. Nach § 26 des am 20.07.2022 novellierten Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sind Windkraftanlagen nun in Landschaftsschutzgebieten zulässig (Abschwächung der Prüfung auf Befreiung oder Ausnahme).</p>

Flächenbezeichnung	Windenergiebereich F
Größe	Lage
146,4 ha	Südwestliches Stadtgebiet
Aussagen Potenzialflächenanalyse	Darstellungen des rechtsgültigen Flächennutzungsplanes
Kartenausschnitt (ohne Maßstab)	Kartenausschnitt (ohne Maßstab)
	
Planerische, städtebauliche Zielsetzungen	
	<p>Darstellung eines Windenergiebereiches mit mehreren Teilflächen unter Einbezug der Alt-Zone Bredenborn für die Nutzung der Windenergie in einem Gebiet mit mittlerer Windhöffigkeit (vgl. Karte 2.1: 5,00 – 6,00 m/s in 100 m Höhe, Windhöffigkeit im südlichen Teilbereich im Wald bei rd. 5,00 m/s) südwestlich der Ortslage Bredenborn, Teilbereich der Fläche ist der Windpark</p>

Flächenbezeichnung	Windenergiebereich F
	Bredenborn, als ehemaliger Bereich für die Windenergie mit Ausschlusswirkung gem. § 35 (3) Satz 3 BauGB aus der nicht mehr rechtsgültigen 4. Änderung des FNP der Stadt Marienmünster.
Weitere Belange	
	<p>Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (09/2023) Für pauschal erfasste, mögliche betroffene Arten lassen sich Verstöße oder Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BNatSchG nicht ausschließen. Betroffenheit und artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen lassen sich jedoch erst bei Vorlage einer konkreten Genehmigungsplanung mit Anlagentyp, -konfiguration und -standort abschließend bewerten und festlegen.</p> <p>Umweltbericht (09/2023) Potenzielle Beeinträchtigungen windenergiesensibler Arten, vertiefende Untersuchungen (AFB Stufe II) nötig. Besondere Beachtung und nach Möglichkeit Aussparung schutzwürdiger Teilbereiche bezüglich Schutzgut Boden bei der Anlagenplanung. Bei einer konkreten Standortplanung sind die Bewirtschaftungsziele gemäß § 27 und § 47 WHG zu beachten. Gewässer und Uferstreifen stellen Tabuflächen für WEA dar.</p> <p>Weitere umweltbezogene Belange Lage im Landschaftsschutzgebiet „Nord“ / Altkreis Höxter: Ausnahmegenehmigung vom Errichtungsverbot baulicher Anlagen durch die Untere Naturschutzbehörde (UNB) beim Kreis Höxter zu beantragen und nach Landschaftsschutzverordnung möglich. Nach § 26 des am 20.07.2022 novellierten Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sind Windkraftanlagen nun in Landschaftsschutzgebieten zulässig (Abschwächung der Prüfung auf Befreiung oder Ausnahme).</p>

Flächenbezeichnung	Windenergiebereich G
Größe	Lage
190,0 ha	Westliches Stadtgebiet
Aussagen Potenzialflächenanalyse	Darstellungen des rechtsgültigen Flächennutzungsplanes
Kartenausschnitt (ohne Maßstab)	Kartenausschnitt (ohne Maßstab)
	
Planerische, städtebauliche Zielsetzungen	
	Darstellung eines Windenergiebereiches für die Nutzung der Windenergie mit mehreren größeren, zusammenhängenden Teilflächen in einem Gebiet mit mittlerer Windhöffigkeit (vgl. Karte 2.1: 5,50 – 6,00 m/s in 100 m Höhe) westlich der Ortslage Vörden.
Weitere Belange	
	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (09/2023) Für pauschal erfasste, mögliche betroffene Arten lassen sich Verstöße oder Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BNatSchG nicht ausschließen. Betroffenheit und artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen können jedoch erst bei Vorlage einer konkreten Genehmigungsplanung mit Anlagentyp, -konfiguration und -standort abschließend bewertet und festlegt werden.

Flächenbezeichnung	Windenergiebereich G
	<p>Umweltbericht (09/2023) Potenzielle Beeinträchtigungen windenergiesensibler Arten, vertiefende Untersuchungen (AFB Stufe II) nötig. Besondere Beachtung und nach Möglichkeit Aussparung schutzwürdiger Teilbereiche bezüglich Schutzgut Boden bei der Anlagenplanung. Lage der Fläche in einer gering bis hoch bewerteten Landschaftsbildeinheit der Landschaftsbildanalyse Kreis Höxter. Bei einer konkreten Standortplanung sind die Bewirtschaftungsziele gemäß § 27 und § 47 WHG zu beachten. Gewässer und Uferstreifen stellen Tabuflächen für WEA dar. Sensorielle und funktionale Beeinträchtigungen bestimmter Denkmäler (KLB D 9.01: Marienmünster mit Oldenburg und Vörden) müssen ggf. anlagenspezifisch im Rahmen des BImSchG-Verfahrens überprüft werden.</p> <p>Weitere umweltbezogene Belange Lage im Landschaftsschutzgebiet „Nord“ / Altkreis Höxter: Ausnahmegenehmigung vom Errichtungsverbot baulicher Anlagen durch die Untere Naturschutzbehörde (UNB) beim Kreis Höxter zu beantragen und nach Landschaftsschutzverordnung möglich. Nach § 26 des am 20.07.2022 novellierten Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sind Windkraftanlagen nun in Landschaftsschutzgebieten zulässig (Abschwächung der Prüfung auf Befreiung oder Ausnahme).</p>

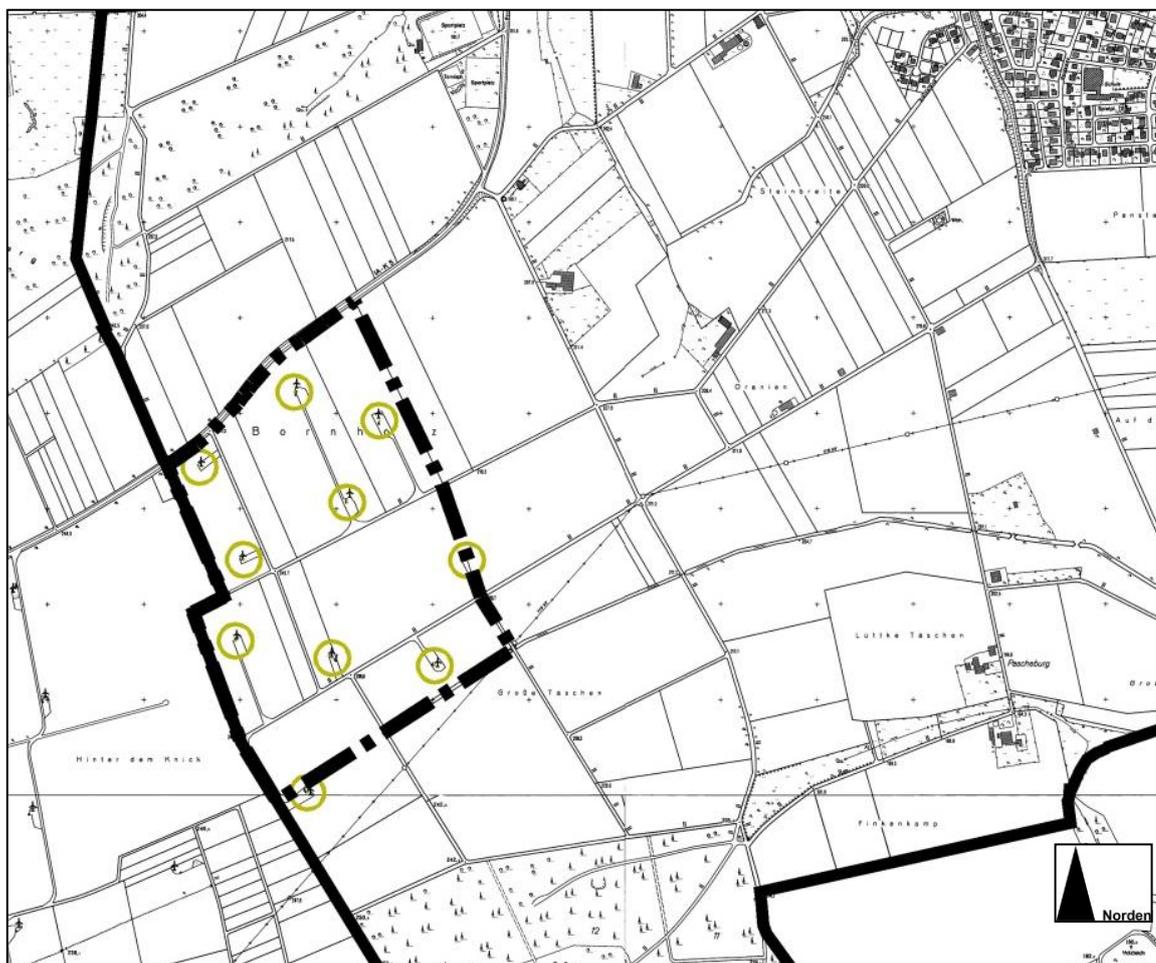
6 Umgang mit den Flächen der 4. Änderung des FNP und Einzelanlagen

Die Darstellung von neuen Bereichen für die Windenergie mit Ausschlusswirkung gem. § 35 (3) Satz 3 BauGB in der Stadt Marienmünster mit dem sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ ergänzt die bisherigen, vorhandenen beiden Flächen für Windenergie, die mit der zwischenzeitlich unwirksamen 4. Änderung des FNP aus dem Jahr 1998 bzw. der 12. Änderung des FNP aus dem Jahr 2016 für den Bebauungsplan Nr. 1 „Großenbreden/Hohehaus“ bestimmt wurden.

Fläche Bredenborn

Die Fläche ist heute mit 10 Anlagen bestanden und ausgenutzt. Diese wurde durch die Potenzialuntersuchung (vgl. nachfolgende Karte) bestätigt. Im Rahmen des gegenwärtig durchgeführten Repowerings wurden drei Altanlagen durch eine Neuanlage ersetzt. Weiteres Repowering ist in Planung.

Karte 17: Vorhandener Windpark im Bereich Bredenborn (mit Grenze der Fläche aus der 4. Änderung des FNP und vorhandene Anlagen) (Darstellung ohne Maßstab)

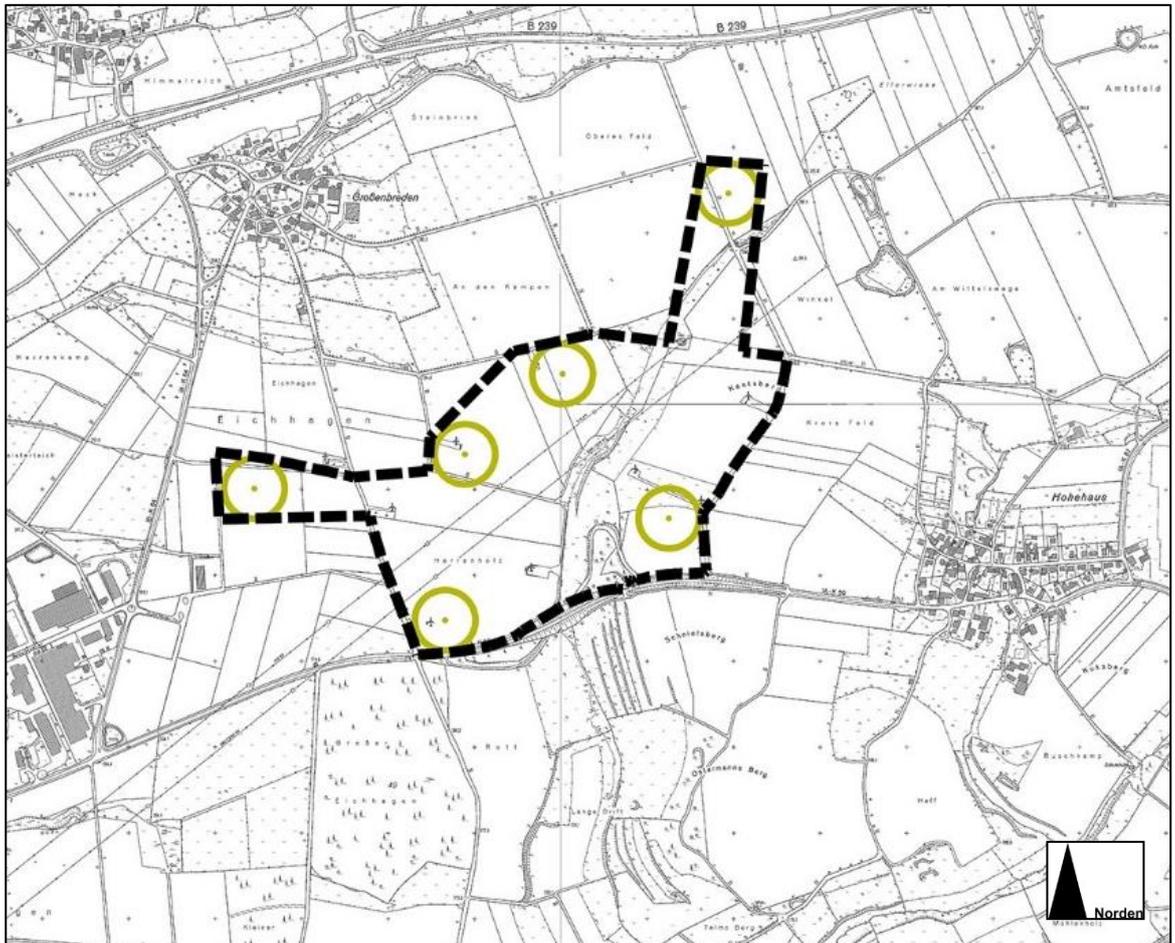


Bebauungsplan „Repowering Windvorrangzone“ Großenbreden/Hohehaus

Die Fläche Großenbreden/Hohehaus aus der 4. Änderung des FNP ist zwischenzeitlich durch die 12. Änderung ersetzt und durch den Bebauungsplan Nr. 1 der Ortschaft Großenbreden „Repowering Windvorrangzone Großenbreden/Hohehaus“ verbindlich für das Repowering der vorhandenen Anlagen umgesetzt worden.

Die vorhandene Darstellung der 12. Änderung wird übernommen bzw. beibehalten.

Karte 18: Großenbreden/Hohehaus (B-Plan „Repowering Windvorrangzone“, mit geplanten und im B-Plan festgesetzten Anlagen) (Darstellung ohne Maßstab)



Einzelanlagen Bremerberg:

Für die zwei neuen Einzelanlagen südöstlich Bremerberg erfolgt keine Darstellung des Bereiches im Flächennutzungsplan. Damit genießen diese Anlagen ausschließlich Bestandsschutz. Sobald es zu genehmigungserforderlichen Änderungen an den Anlagen kommen soll, z. B. im Rahmen eines Repowerings, ist aufgrund der Konzentrationswirkung der dargestellten Zonen an anderer Stelle im Stadtgebiet dieses Repowering nicht möglich.

Karte 19: Lage der neuen Einzelanlagen südöstlich Bremerberg (markiert) (Darstellung ohne Maßstab)

